

Strafrecht – Besonderer Teil I

**Straftaten gegen die Person
und die Allgemeinheit**

von

Prof. Dr. jur. Rolf Schmidt

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

22. Auflage 2021

Schmidt, Rolf: Strafrecht – Besonderer Teil I (Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit)
22. völlig neu bearbeitete und aktualisierte Auflage – Grasberg bei Bremen 2021
ISBN: 978-3-86651-242-9; Preis: 24,80 EUR

© Copyright 2021: Dieses Lehrbuch ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen und Prüfungsschemata, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur partieller Verwertung, dem Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH vorbehalten.

Autor: Prof. Dr. Rolf Schmidt c/o Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH
Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, 31061 Alfeld (Leine)
Verlag: Dr. Rolf Schmidt GmbH, Wörpedorfer Ring 40, 28879 Grasberg bei Bremen
Tel. (04208) 895 299; Fax (04208) 895 308; www.verlag-rolf-schmidt.de
E-Mail: verlagsr@t-online.de

Für Verbraucher erfolgt der deutschlandweite Bezug über den Verlag versandkostenfrei.

Vorwort

Anliegen dieses nunmehr in der 22. Auflage vorgelegten Buches ist es, die gegen die Person und die Allgemeinheit gerichteten Delikte des Besonderen Teils des StGB zuverlässig und in einer verständlichen Sprache zu vermitteln. Mit der vorliegenden Neuauflage wurde das Buch wieder auf den aktuellen Stand gebracht. So galt es auf gesetzgeberischer Ebene insbesondere einzupflegen:

- Gesetz zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings v. 3.3.2020 (BGBl I 2020, S. 431)
- Gesetz zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen v. 9.10.2020 (BGBl I 2020, S. 2075) – Einfügung des § 184k
- Gesetz zur Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe v. 30.11.2020 (BGBl I 2020, S. 2600)
- Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021 (BGBl I 2021, S. 441)
- Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 3.6.2021 (BGBl I 2021, S. 1436)
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.6.2021 (BGBl I 2021, S. 1810) – Einfügung des § 184i
- Gesetz v. 26.6.2021 – redaktionell angepasste Strafnorm des § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- Gesetz v. 10.8.2021 (BGBl I 2021, S. 3513) – Novellierung des § 238 (Stalking)
- Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen so genannte Feindeslisten v. 24.6.2021

Auf der Ebene der Rechtsprechung waren v.a. einzupflegen:

- BVerfG 17.3.2021 – 2 BvR 194/20 (Brief in JVA) = NSTZ 2021, 439
- BVerfG 8.12.2020 – 1 BvR 842/19 („FCK BFE“)
- BVerfG NJW 2021, 297 („frecher Judenfunktionär“)
- BVerfG NJW 2020, 905 (geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)
- BVerfG NJW 2020, 2622 (Verurteilung wegen Beleidigung von Richtern)
- BVerfG NZA 2020, 1704 (Äußerung „Ugah, Ugah“ ggü einem dunkelhäutigen Kollegen)
- BGH NSTZ-RR 2021, 105 (Vergewaltigung – Berühren der Klitoris mit dem Finger)
- BGH NZV 2021, 316 („Moerser Raserfall“)
- BGH StV 2021, 502 (Strafbarkeit nach § 315d I Nr. 3 StGB in „Polizeifluchtfällen“)
- BGH NJW 2021, 645 (Spätabtreibung)
- BGH NSTZ 2021, 41 (sexuell aufreizende Wiedergabe einer Körperregion)
- BGH NSTZ 2021, 92 (Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft)
- BGH NSTZ 2021, 105 (Rechtsfolgenlösung bei Mord)
- BGH NSTZ 2021, 107 (gefährliche Körperverletzung durch lebensgefährdende Behandlung)
- BGH NSTZ 2021, 162 (Ausnutzungsbewusstsein bei Heimtücke)
- BGH NSTZ 2021, 164 (mutmaßliche Einwilligung in Schmerzmedikation eines präfinalen Patienten)
- BGH NSTZ 2021, 167 („falscher Schlüssel“ und Verdeckungsabsicht bei Inbrandsetzen eines Wohnhauses)
- BGH NSTZ 2021, 171 (Repräsentantenhaftung bei besonders schwerer Brandstiftung)
- BGH NSTZ 2021, 223 (Ausnutzung einer Zwangslage bei sexuellem Missbrauch eines Jugendlichen)
- BGH NSTZ 2021, 226 (Gefühlsregungen wie Wut, Hass, Rachsucht etc. als „niedrige Beweggründe“)
- BGH NSTZ 2021, 231 (Raub mit Todesfolge: keine Unterbrechung des Gefährdungs Zusammenhangs bei Nichtbehandlung des Opfers aufgrund wirksamer Patientenverfügung)
- BGH NSTZ 2021, 287 (heimtückische Tötung bei offen feindseligem Entgegentreten durch den Täter)

- BGH NSTz 2021, 290 (tätige Reue bei besonders schwerer Brandstiftung)
- BGH NSTz 2021, 361 (zum Merkmal der gemeingefährlichen Mittel)
- BGH NSTz 2021, 364 (Körperverletzung durch Verabreichen von Alkohol)
- BGH NSTz 2021, 424 (Körperverletzungsvorsatz beim Schütteln eines Säuglings)
- BGH NSTz 2021, 486 (Gegenstand einer uneidlichen Falschaussage im Strafverfahren)
- BGH NSTz 2021, 494 (Sittenwidrigkeit einer Körperverletzung trotz Einwilligung; § 231 StGB bei Vorliegen mehrerer Zweikämpfe)
- BGH NSTz 2021, 540 (Strafbarkeit nach § 315d I Nr. 3 StGB – „Alleinrennen“)
- BGH NSTz-RR 2020, 313 (Heimtückemord gegenüber Klein(st)kindern)
- BGH NSTz 2020, 29 (indirekte Sterbehilfe durch Verabreichung von Morphin)
- BGH NSTz 2020, 86 („niedrige Beweggründe“)
- BGH NSTz 2020, 88 (Anhalten des provokationsbedingten Zorns des Täters beim provozieren Totschlag)
- BGH NSTz 2020, 217 (bedingter Tötungsvorsatz)
- BGH NSTz 2020, 218 (bedingter Tötungsvorsatz)
- BGH NSTz 2020, 225 (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – Zufahren mit Pkw auf Menschengruppe)
- BGH NSTz 2020, 288 (bedingter Tötungsvorsatz)
- BGH NSTz 2020, 297 (Gefährdung des Straßenverkehrs)
- BGH NSTz 2020, 349 (bedingter Tötungsvorsatz)
- BGH NSTz 2020, 402 (Tatentschluss zur Brandstiftung)
- BGH NSTz 2020, 481 (Falschaussage vor Wahlprüfungsausschuss)
- BGH NSTz 2020, 484 (Begriff der „Wohnung“ bei Einbruchdiebstahl in Häuser von Verstorbenen)
- BGH NSTz 2020, 602 („Berliner Raserfall“)
- BGH NSTz 2020, 609 (Heimtücke bei Locken in Falle und Ausnutzen der Lage zu einer anderen Straftat vor der Tötung)
- BGH NSTz 2020, 613 („Bewusstseinsdominanz“ bei Habgier)
- BGH NSTz 2020, 614 (gemeingefährliches Tatmittel bei Brandlegung)
- BGH NSTz 2020, 617 („niedrige Beweggründe“)
- BGH NSTz 2020, 618 (bedingter Tötungsvorsatz bei Gleichgültigkeit)
- BGH NSTz 2020, 662 (Ausnutzen schutzloser Lage bei sexuellem Übergriff)
- BGH NSTz 2020, 667 (Geiselnahme: funktionaler Zusammenhang zwischen Tathandlung und intendierter qualifizierter Nötigung)
- BGH NSTz 2020, 733 (Habgier bei Streben nach staatlichen Versorgungsleistungen)
- OLG Hamm 1.6.2021 – 3 RVs 19/21 (Holocaust-Leugnung ist erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung)
- OLG Hamm NSTz 2021, 429 (Hausfriedensbruch unter Verstoß gegen ein bundesweites Stadionverbot)
- OLG Hamm NSTz 2021, 430 (Nachteilszufügungsabsicht bei Urkundenunterdrückung)
- OLG Frankfurt a.M. NSTz 2021, 173 (Vergewaltigung auch bei Vorliegen eines Überraschungsmoments)
- OLG Schleswig StraFo 2021, 250, 251 (heimliches Abstreifen des Kondoms beim Geschlechtsverkehr – „Stealthing“)
- OLG Frankfurt a.M. NSTz 2020, 619 (Urkundenunterdrückung durch Überkleben eines Kfz-Kennzeichens)
- OLG Zweibrücken DAR 2020, 153 (§ 142 StGB: Privatparkplatz ist kein öffentlicher Verkehrsraum trotz dauerhaft geöffneter Schranke)
- OLG Zweibrücken NZV 2020, 538 (Strafbarkeit nach § 315d I Nr. 3 StGB – kein verbotenes Einzelrasen bei waghalsigem Fahrmanöver als Provokation)
- OLG Köln NSTz-RR 2020, 224 (Strafbarkeit nach § 315d I Nr. 3 StGB – Flucht vor Zivilstreife)
- BayObLG NSTz-RR 2020, 384 (Strafbarkeit nach § 315d I Nr. 3 StGB – Definition der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“)

- KG NStZ 2021, 430 (ehrenrührige Äußerung in „beleidigungsfreier Sphäre“ – Kreis möglicher Vertrauenspersonen)
- KG 27.7.2020 – 4 Ss 58/20 (heimliches Abstreifen des Kondoms beim Geschlechtsverkehr – „Stealthing“)

Die konzeptionelle Besonderheit des Buches wurde beibehalten. Sie besteht darin, dass in den jeweiligen Abschnitten der Stoff abstrakt erläutert und anhand von Beispielfällen konkretisiert wird. Dadurch erhält der Leser nicht nur das notwendige materiell-rechtliche Wissen, sondern auch die Befähigung, das Erlernte im Rahmen einer Prüfungsarbeit gutachtlich umzusetzen. Durch Zusammenfassungen, Prüfungsschemata, hervorgehobene Lerndefinitionen und Klausurhinweise werden das Lernen und die Prüfungsvorbereitung deutlich erleichtert.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch auf meine beiden Fallsammlungen zum Strafrecht: Die Fälle zum Strafrecht I beschäftigen sich mit dem Allgemeinen Teil und der Technik der Fallbearbeitung. Die Fälle zum Strafrecht II beinhalten den Besonderen Teil und prozessuale Zusatzaufgaben.

Meinem Mitarbeiter, Herrn Marc Bieber, danke ich herzlich für die zuverlässige Korrektur.

Kritik und Verbesserungsvorschläge sind unter verlags@aol.com willkommen.

Hamburg, im September 2021

Prof. Dr. jur. Rolf Schmidt

Gliederung

Einführung	1
1. Kapitel – Straftaten gegen das menschliche Leben	3
A. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes	3
I. Die Systematik der Tötungsdelikte	3
II. Das Verhältnis der vorsätzlichen Tötungsdelikte untereinander	3
III. Beginn und Ende des strafrechtlichen Lebensschutzes	3
B. Totschlag (§ 212)	11
I. Tatbestand	11
II. Rechtswidrigkeit	19
III. Schuld	19
IV. Weitere Strafbarkeitsbedingungen/Strafzumessungsregeln	20
1. Besonders schwerer Fall des Totschlags (§ 212 II)	20
2. Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213)	20
C. Mord (§ 211)	26
I. Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe	26
II. Aufbauhinweise für die Fallbearbeitung	32
III. Einzelne Mordmerkmale	34
1. Tatbezogene Mordmerkmale der 2. Gruppe	34
a. Heimtücke (§ 211 II Var. 5)	35
b. Grausam (§ 211 II Var. 6)	46
c. Mit gemeingefährlichen Mitteln (§ 211 II Var. 7)	47
2. Täterbezogene Mordmerkmale der 1. Gruppe (Motivmerkmale)	51
a. Mordlust (§ 211 II Var. 1)	52
b. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (§ 211 II Var. 2)	52
c. Habgier (§ 211 II Var. 3)	54
d. Sonstige niedrige Beweggründe (§ 211 II Var. 4)	56
3. Täterbezogene Mordmerkmale der 3. Gruppe (Absichtsmerkmale)	61
a. Um eine andere Straftat zu ermöglichen (§ 211 II Var. 8)	62
b. Um eine andere Straftat zu verdecken (§ 211 II Var. 9)	63
IV. Teilnahmeprobleme in Bezug auf §§ 212, 211	71
1. Teilnahme am Mord mit tatbezogenen Merkmalen	71
2. Teilnahme am Mord mit täterbezogenen Merkmalen	71
D. Tötung auf Verlangen (§ 216)	72
I. Tatbestand	74
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	76

E. Euthanasie, Sterbehilfe, Suizid	77
I. Euthanasie und Sterbehilfe	77
II. Suizid (Selbsttötung).....	82
1. Freiverantwortliche und nicht freiverantwortliche Selbsttötung.....	82
a. Mittelbare Täterschaft aufgrund von Tatherrschaft	82
b. Geschehenlassen eines Suizids durch den Garanten	85
c. Strafbarkeit des untätig Bleibenden wegen unterlassener Hilfeleistung?	86
d. Strafbarkeit des Dritten wegen fahrlässiger Tötung?.....	87
2. Einverständliche Fremdgefährdung	89
III. Abgrenzung zwischen § 216, strafloser Beihilfe an einer Selbsttötung und § 217..	92
IV. Teilnahmeprobleme.....	94
F. Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff.)	96
I. Tatbestand	96
II. Rechtswidrigkeit	97
III. Schuld und Strafzumessungsgesichtspunkte	99
IV. Exkurs: Strafbare Werbung für den Schwangerschaftsabbruch	100
G. Aussetzung (§ 221)	101
I. Tatbestand	102
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	107
IV. Qualifikationen (§ 221 II und III)	107
V. Teilnahmeprobleme.....	110
VI. Konkurrenzfragen	110
H. Fahrlässige Tötung (§ 222)	110
2. Kapitel – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	111
A. Körperverletzung (§ 223).....	112
I. Tatbestand	113
1. Objektiver Tatbestand	113
a. Körperliche Misshandlung (§ 223 I Var. 1)	113
b. Gesundheitsschädigung (§ 223 I Var. 2).....	116
c. Teleologische Reduktion bei Sportwettkämpfen?	118
d. Körperverletzung durch Unterlassen.....	118
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz	118
II. Rechtswidrigkeit	119
III. Schuld	120
IV. Strafbarkeit des Versuchs	120
B. Gefährliche Körperverletzung (§ 224).....	121
I. Tatbestand	122
1. Objektiver Tatbestand	122

a. Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1).....	122
b. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2).....	126
c. Mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3).....	131
d. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)	132
e. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5).....	135
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz	139
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	141
IV. Strafzumessungsgesichtspunkte.....	141
C. Schwere Körperverletzung (§ 226)	142
I. Erfolgs- bzw. Tatbestandsqualifikation zu § 223	142
II. Die erfolgsqualifizierenden Deliktsmerkmale	145
1. Eintritt einer in § 226 I genannten schweren Folge	145
2. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (bei § 226 I).....	152
3. Fahrlässige/vorsätzliche Verursachung einer der schweren Folgen	153
4. Versuchte Erfolgsqualifikation.....	153
5. Verhältnis zu den Tötungsdelikten	154
6. Problem der Privilegierungsfunktion des § 216	156
D. Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a)	156
E. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)	157
I. Erfolgsqualifikation zu § 223	157
II. Der Grundtatbestand der Körperverletzung.....	158
III. Der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang	158
1. Tatbestandliche Anforderungen	158
2. Versuchte Körperverletzung mit Todesfolge.....	161
3. Selbstschädigung des Opfers u. Eingreifen Dritter in das Geschehen	163
4. Zusammentreffen erfolgsqualifizierter Versuch/Selbstschädigung des Opfers	165
IV. Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen	168
V. Verminderte Steuerungsfähigkeit beim Täter	169
VI. Beteiligung am erfolgsqualifizierten Delikt.....	169
VII. Verhältnis zu den Tötungsdelikten/Konkurrenzen	171
F. Körperverletzung im Amt (§ 340).....	173
G. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225).....	174
H. Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231).....	176
I. Tatbestand.....	177
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	179
IV. Frühzeitiges Aussteigen/späteres Hinzukommen eines Beteiligten.....	180
I. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)	181
J. Konkurrenzen in Bezug auf Körperverletzung und Tötung	182

3. Kapitel – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und den persönlichen Lebens- und Geheimbereich.....	183
A. Einführung und Systematik	183
B. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177).....	184
I. Sexueller Übergriff (§ 177 I)	184
II. Ausnutzen besonderer Umstände; sexuelle Nötigung (§ 177 II)	185
III. Versuch in Bezug auf § 177 I, II (§ 177 III); Rücktritt vom Versuch	187
IV. Sexueller Missbrauch kranker oder behinderter Menschen (§ 177 IV).....	188
V. Sexuelle Nötigung; Ausnutzung von Schutzlosigkeit (§ 177 V)	188
VI. Besonders schwere Fälle (§ 177 VI)	191
1. Rechtsnatur des § 177 VI als Strafzumessungsvorschrift	191
2. Keine Änderung der Rechtsnatur durch die Sexualstrafrechtsreform 2017.....	193
VII. Qualifikation nach § 177 VII	198
VIII. Qualifikationen nach § 177 VIII	198
IX. Minder schwere Fälle des § 177 I, II, IV, V, VII, VIII (§ 177 IX)	199
X. Versuch und Rücktritt in Bezug auf § 177 III-VIII	199
C. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178).....	201
D. Sexuelle Belästigung (§ 184i)	202
E. Straftaten aus Gruppen (§ 184j)	203
F. Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k).....	204
I. Tatbestand des § 184k I Nr. 1	205
II. Tatbestand des § 184k I Nr. 2	207
III. Tatbestand des § 184k I Nr. 3.....	208
IV. Tatbestandsausschluss nach § 184k III	209
V. Bedingtes (unechtes) Antragsdelikt, § 184k II	209
VI. Einziehung von Tatmitteln, § 184k IV	210
G. Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184l)	210
H. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a)	212
4. Kapitel – Brandstiftungsdelikte.....	216
A. Einführung und Systematik	216
B. Brandstiftung (§ 306).....	218
I. Tatbestand	218
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	225
III. Strafzumessungs-/Strafaufhebungsgesichtspunkte	225

C. Abstraktes Gefährdungsdelikt <i>schwere Brandstiftung</i> (§ 306a I)	226
I. Tatbestand.....	227
II. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	232
III. Strafzumessungs-/Strafaufhebungsgesichtspunkte.....	232
IV. Teleologische Reduktion?	232
D. Konkretes Gefährdungsdelikt <i>schwere Brandstiftung</i> (§ 306a II)	233
E. Erfolgsqualifikation <i>besonders schwere Brandstiftung</i> (§ 306b I)	235
I. Die erfolgsqualifizierenden Voraussetzungen des § 306b I	235
II. Erfolgsqualifizierter Versuch	238
F. Qualifikationstatbestand <i>besonders schwere Brandstiftung</i>	
(§ 306b II)	239
I. Bringen eines Menschen in die Gefahr des Todes (§ 306b II Nr. 1).....	241
II. Einschränkende Auslegung des § 306b II Nr. 2.....	243
G. Erfolgsqualifikation <i>Brandstiftung mit Todesfolge</i> (§ 306c).....	245
H. Fahrlässige Brandstiftung (§ 306d)	249
I. Tätige Reue (§ 306e)	251
J. Konkurrenzen der Brandstiftungsdelikte	253
5. Kapitel – Straßenverkehrsdelikte	254
A. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)	255
I. Einführung und Abgrenzung zu § 315c	255
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 315b I	260
III. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	266
IV. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315b I i.V.m. IV	266
V. Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315b I i.V.m. V	267
VI. Gefährlicher Eingriff unter den Voraussetzungen des § 315 III	268
B. Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)	269
I. Einführung und Abgrenzung zu § 315b.....	269
II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c.....	270
1. Objektiver Tatbestand des § 315c I	270
a. Rauschbedingte Fahruntüchtigkeit (§ 315c I Nr. 1a).....	273
b. Mängelbedingte Fahruntüchtigkeit (§ 315c I Nr. 1b).....	279
c. Die sieben „Todsünden“ (§ 315c I Nr. 2)	280
d. Taterfolg: Konkrete Gefahr für eines der genannten Schutzgüter	280
e. Gefahrverwirklichungszusammenhang	284
2. Subjektiver Tatbestand gem. § 315c I.....	285
3. Fahrlässige Verursachung der Gefahr gem. § 315c III.....	285
III. Rechtswidrigkeit.....	285

IV. Schuld.....	288
V. Versuch	289
VI. Teilnahme	289
VII. Konkurrenzen	289
C. Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d).....	290
I. Ausrichtung oder Durchführung von oder Teilnahme an nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen; nicht angepasste Geschwindigkeit	290
II. Konkrete Gefährdung von Leib, Leben, Sachwerten (§ 315d II).....	293
III. Versuchsstrafbarkeit (§ 315d III).....	293
IV. Fahrlässige Verursachung der Gefahr (§ 315d IV).....	293
V. Erfolgsqualifikation (§ 315d V)	293
VI. Minder schwere Fälle (§ 315d V a.E.)	294
VII. Einziehung von Kraftfahrzeugen (§ 315f).....	294
D. Trunkenheit im Verkehr (§ 316)	295
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142).....	296
I. Tatbestand des § 142 I	299
1. Objektiver Tatbestand	299
a. Unfall im Straßenverkehr	299
b. Eigenschaft der fraglichen Person als Unfallbeteiligter (i.S.v. § 142 V)	302
c. Tathandlung: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.....	303
2. Subjektiver Tatbestand	307
II. Tatbestand des § 142 II.....	307
III. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	312
IV. Absehen von Strafe (§ 142 IV).....	312
V. Beihilfe.....	312
VI. Konkurrenzen	313
F. Vollrausch (§ 323a)	314
I. Tatbestand.....	315
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	318
IV. Teilnahme	318
G. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c I)	320
6. Kapitel – Straftaten im Amt	323
A. Einführung	323
B. Vorteilsannahme (§ 331).....	324
I. Tatbestand.....	324
II. Rechtswidrigkeit, Genehmigung nach § 331 III.....	326
III. Schuld	327
IV. Teilnahme	327

C. Bestechlichkeit (§ 332)	327
D. Vorteilsgewährung (§ 333)	328
E. Bestechung (§ 334)	328
7. Kapitel – Straftaten gegen die persönliche Freiheit	329
A. Nötigung (§ 240)	329
I. Tatbestand.....	330
1. Objektiver Tatbestand	330
a. Nötigungsmittel	330
aa. Gewalt	331
bb. Drohung mit einem empfindlichen Übel	336
cc. Verhältnis zwischen Gewalt und Drohung	338
b. Nötigungserfolg.....	338
c. Kausaler und nötigungsspezifischer Zusammenhang zwischen Mittel und Erfolg	339
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz	339
II. Rechtswidrigkeit	339
1. Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen	340
2. Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation	340
III. Schuld	345
IV. Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielen (§ 240 IV S. 1, S. 2 Nr. 1, 2 und 3).....	346
V. Konkurrenzen	346
B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)	347
I. Tatbestand.....	347
1. Objektiver Tatbestand	347
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz	350
3. Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung (§ 113 III)	350
II. Rechtswidrigkeit	354
III. Schuld	354
IV. Besonders schwere Fälle (§ 113 II)	355
V. Hinweise	356
VI. Konkurrenzen	357
C. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114)	358
D. Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115)	360
E. Freiheitsberaubung (§ 239)	362
I. Tatbestand.....	363
II. Rechtswidrigkeit	367
III. Schuld	367

IV. Qualifikationen gem. § 239 III, IV	368
V. Strafzumessungsregel gem. § 239 V	368
VI. Konkurrenzen	368
F. Erpresserischer Menschenraub (§ 239a)	369
I. Tatbestand des § 239a I Var. 1	371
II. Tatbestand des § 239a I Var. 2	376
III. Rechtswidrigkeit und Schuld	378
IV. Erfolgsqualifikation (§ 239a III)	378
V. Tätige Reue (§ 239a IV)	378
VI. Konkurrenzen	379
G. Geiselnahme (§ 239b)	379
H. Menschenraub (§ 234)	380
I. Tatbestand	380
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	381
I. Entziehung Minderjähriger (§ 235)	382
J. Bedrohung (§ 241)	383
I. Objektiver Tatbestand	383
1. Bedrohung mit der Begehung einer bestimmten, in § 241 I genannten rechtswidrigen Tat	383
2. Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens, § 241 II	383
3. Vortäuschen eines bevorstehenden Verbrechens, § 241 III	384
II. Subjektiver Tatbestand	384
III. Rechtswidrigkeit und Schuld	384
IV. Qualifikation nach § 241 IV	384
V. Konkurrenzen	384
VI. Strafantragserfordernis, § 241 V	385
K. Stalking (§ 238)	386
I. Tatbestand des § 238 I	387
II. Strafzumessungsregel des § 238 II	391
III. Erfolgsqualifikation des § 238 III	392
8. Kapitel – Straftaten gegen die persönliche Ehre	394
A. Einführung	394
B. Beleidigung (§ 185)	396
I. Tatbestand	397
1. Objektiver Tatbestand	397
a. Tathandlung des § 185	397
b. Ehrverletzender Inhalt der Äußerung	399
c. Tatobjekt: Der Ehrträger	407

aa. Der lebende Mensch als Individualperson.....	407
bb. Personengemeinschaften (Kollektivbeleidigung)	407
cc. Einzelperson unter einer Kollektivbezeichnung	408
2. Subjektiver Tatbestand	410
II. Rechtswidrigkeit	410
III. Schuld	410
IV. Qualifikationen der Beleidigung (§ 185 Halbs. 2 und § 188 I)	410
V. Strafantrag (§ 194); Privatklage (§ 374 I Nr. 2 StPO)	412
VI. Straffreiheit nach § 199.....	412
VII. Konkurrenzen.....	412
C. Üble Nachrede (§ 186)	412
I. Tatbestand.....	413
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	415
IV. Qualifikationen nach § 186 Var. 2 und § 188 II	415
D. Verleumdung (§ 187)	416
E. Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§ 188).....	418
F. Verhetzende Beleidigung (§ 192a)	418
G. Rechtfertigungsgrund gem. § 193	418
9. Kapitel – Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	421
A. Hausfriedensbruch (§ 123).....	421
I. Tatbestand.....	422
II. Rechtswidrigkeit	429
III. Schuld	429
IV. Konkurrenzen	429
V. Strafantrag und Privatklage	430
B. Schwerer Hausfriedensbruch (§ 124).....	431
I. Tatbestand.....	431
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	431
C. Landfriedensbruch (§ 125).....	432
D. Volksverhetzung (§ 130).....	433
I. Tatbestand.....	433
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	438
E. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111)	439
F. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126)	439
G. Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a)	440

H. Verwahrungsbruch (§ 133)	442
I. Verstrickungsbruch (§ 136 I)	444
I. Tatbestand	444
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	445
J. Siegelbruch (§ 136 II)	446
K. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138)	447
10. Kapitel – Delikte gegen die Rechtspflege	449
A. Begünstigung (§ 257)	449
I. Tatbestand	450
1. Objektiver Tatbestand	450
2. Subjektiver Tatbestand	454
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	454
IV. § 257 III S. 1 als persönlicher Strafausschließungsgrund	455
V. Analoge Anwendung des § 258 VI?.....	455
VI. Versuch und Vollendung	456
VII. Strafantrag nach § 257 IV	456
VIII. Konkurrenzen.....	456
B. Strafvereitelung (§ 258)	457
I. Tatbestand	458
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	465
IV. Beteiligungsprobleme	465
V. Persönliche Strafausschließungsgründe	465
1. § 258 V – Selbstschutzprivileg	465
2. § 258 VI – Angehörigenprivileg.....	466
VI. Strafvereitelung im Amt, § 258a.....	466
VII. Selbstschutzprivileg	468
VIII. Konkurrenzen.....	468
C. Falsche Verdächtigung (§ 164)	469
I. Tatbestand	469
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	474
IV. Strafzumessung/Absehen von Strafe	474
V. Konkurrenzen	474
D. Vortäuschen einer Straftat (§ 145d)	475
I. Tatbestand	475
1. Objektiver Tatbestand	475
2. Subjektiver Tatbestand	478
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld.....	478
IV. Strafmilderung/Absehen von Strafe	478

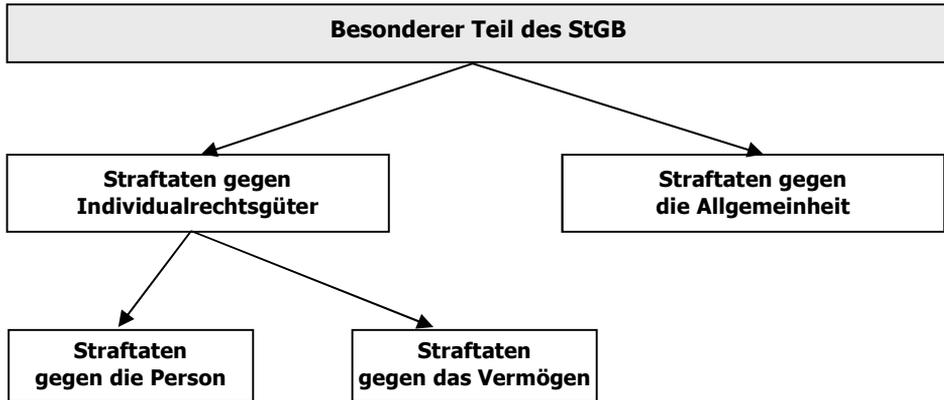
V. Konkurrenzen	478
E. Falsche uneidliche Aussage (§ 153)	479
I. Tatbestand.....	480
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	484
IV. Strafmilderung und Absehen von Strafe (§§ 157, 158).....	485
1. Aussagenotstand (§ 157 I und II).....	485
2. Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158)	486
3. Analoge Anwendung der §§ 157, 158 auf §§ 145d, 164, 257, 258?	486
4. Anwendbarkeit des § 28 I auf Teilnehmer?.....	486
F. Meineid (§ 154).....	486
I. Tatbestand.....	488
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	490
IV. Strafmilderung und Absehen von Strafe, §§ 157, 158, § 28 I für Teilnehmer	490
G. Falsche Versicherung an Eides statt (§ 156).....	490
I. Tatbestand.....	490
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	491
H. Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige Versicherung an Eides statt	
(§ 161)	491
I. Beteiligungs- und Irrtumsprobleme zu §§ 153 ff. (§§ 160 und 159) ...	492
J. Konkurrenzen im Bereich der Aussagedelikte	497
11. Kapitel – Urkundendelikte.....	498
A. Einführung und Begriff der Urkunde	498
I. Geschütztes Rechtsgut	499
II. Der strafrechtliche Urkundenbegriff und seine Formen	500
1. Der Urkundenbegriff anhand der „einfachen“ Urkunde	500
a. Verkörperte Gedankenerklärung	501
b. Zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt	502
c. Erkennenlassen des Ausstellers.....	503
2. Abgrenzung von Beweiszeichen und Kennzeichen	507
3. Zusammengesetzte Urkunde	507
4. Gesamturkunde.....	510
5. Sonderfälle (insb. Kopien und Telefaxe).....	511
6. Die Echtheit der Urkunde.....	518
B. Urkundenfälschung (§ 267).....	519
I. Tatbestand.....	520
1. Objektiver Tatbestand	520
a. Herstellen einer unechten Urkunde (§ 267 I Var. 1)	520
b. Verfälschen einer echten Urkunde (§ 267 I Var. 2).....	522

c. Gebrauchen einer unechten/verfälschten Urkunde (§ 267 I Var. 3).....	530
2. Subjektiver Tatbestand	531
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	531
IV. Strafzumessungsgesichtspunkte gem. § 267 III	531
V. Qualifikation gem. § 267 IV	532
VI. Konkurrenzen	532
C. Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)	534
I. Tatbestand	535
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	540
IV. Strafzumessungsgesichtspunkte und Qualifikation	540
D. Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269).....	541
I. Tatbestand	541
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	543
E. Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271) und Falschbeurkundung	
im Amt (§ 348).....	544
I. Tatbestand des § 271.....	545
1. Objektiver Tatbestand	545
2. Subjektiver Tatbestand	549
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	550
III. Qualifikationstatbestand des § 271 III.....	550
IV. Konkurrenzen	550
F. Urkundenunterdrückung (§ 274).....	551
I. Tatbestand	551
II. Rechtswidrigkeit	554
III. Schuld	554
IV. Konkurrenzen	554
12. Kapitel – Staatsschutzdelikte.....	555
A. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger	
und terroristischer Organisationen (§ 86).....	555
I. Tatbestand	555
II. Rechtswidrigkeit	558
III. Schuld	558
IV. Absehen von Strafe.....	558
B. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger	
und terroristischer Organisationen (§ 86a).....	558
I. Tatbestand	558
II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld	562
IV. Absehen von Strafe.....	562

Einführung

Die strafbarkeitsbegründenden Bestimmungen des StGB sind in den 30 Abschnitten der §§ 80a bis 358¹ enthalten und werden als *Besonderer Teil* bezeichnet. Entgegen der vom Gesetzgeber vorgenommenen Systematik hat sich in Literatur und Rechtsprechung ein Ordnungsprinzip durchgesetzt, das sich an den geschützten Rechtsgütern orientiert. Demnach werden Straftaten, die gegen Individualrechtsgüter gerichtet sind, von solchen, die Rechtsgüter der Allgemeinheit betreffen, unterschieden. Die Individualdelikte wiederum werden nach Straftaten gegen die Person und nach Straftaten gegen das Vermögen unterschieden.

1



Während die Straftaten gegen das Vermögen bei *R. Schmidt*, BT II behandelt werden, sind Gegenstand der vorliegenden Bearbeitung die Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit.

1a

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle folgenden Gesetzesangaben auf das StGB.



1b Freilich ist diese Einteilung nicht frei von Einwänden und Überschneidungen. Das gilt insbesondere hinsichtlich solcher Normen, die mehrere Rechtsgüter schützen. So wird bei § 306 (Brandstiftung) angenommen, die Vorschrift schütze nicht nur das Individualrechtsgut Eigentum, sondern (wegen des systematischen Standorts bei den gemeingefährlichen Straftaten) auch die Allgemeinheit. Ähnliches gilt für die Straßenverkehrsdelikte; diese schützen Individual- und Allgemeinrechtsgüter. Auch Prostitutionsdelikte haben oft eine doppelte Schutzrichtung. Auswirkungen hat die doppelte Schutzrichtung v.a. für die Frage nach einer Einwilligung (s. *R. Schmidt*, AT, Rn 428 ff.), weil diese nur bei Individualrechtsgütern in Betracht kommt.

1. Kapitel – Straftaten gegen das menschliche Leben

A. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes

I. Die Systematik der Tötungsdelikte

Der 16. Abschnitt des StGB sanktioniert die Straftaten gegen das menschliche Leben. Er umfasst zum einen die Tötungsdelikte der §§ 211, 212, 216 und 222, die das Leben des bereits *geborenen* Menschen schützen, und zum anderen Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 bis 219b), die Angriffe auf das noch *ungeborene* menschliche Leben sanktionieren. Eine Besonderheit birgt § 213 in sich, da er nach fast einhelliger Auffassung² weder einen Tatbestand noch eine unselbstständige Privilegierung, sondern eine *Strafzumessungsregel* für einen minder schweren Fall des Totschlags darstellt. Die Vorschrift ist daher nicht „konkurrenzfähig“. Das StGB kennt auch die Kategorie der Gefährungsdelikte. In Bezug auf die Lebensgefährdung sind beispielhaft §§ 221, 238 II Var. 1, 250 II Nr. 3b, 306b II Nr. 1, 315a, 315b, 315c, 315d II Var. 1, 330 II Nr. 1 Var. 1, 330a I Var. 1. Diese Tatbestände schützen bereits vor einer (konkreten) *Gefährdung* des Lebens. Die privilegierende Wirkung der Kindestötung (§ 217) wurde vom Gesetzgeber für nicht mehr zeitgemäß gehalten und im Zuge des 6. StrRG 1998 gestrichen. Die Mutter ist nun aus § 212 oder § 211 strafbar. Zu den Reformbestrebungen vgl. Rn 52.

2

II. Das Verhältnis der vorsätzlichen Tötungsdelikte untereinander

Das Verhältnis der Tatbestände vorsätzlicher Tötung (§§ 211, 212, 216) ist umstritten. Während die **Rechtsprechung**³ (noch)⁴ von jeweils **eigenständigen Straftatbeständen** ausgeht, betrachtet das **herrschende Schrifttum**⁵ § 212 als **Grundtatbestand**, der jeweils in dem anderen Tatbestand **qualifiziert** (so von § 211) bzw. **privilegiert** (so von § 216) werde. Nun mag man sich fragen, warum es so wichtig sein soll, das Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander zu bestimmen. Vom unterschiedlichen Aufbau in der Fallbearbeitung einmal abgesehen⁶, ist die Bestimmung des Verhältnisses insb. für die Frage nach der Strafbarkeit des Teilnehmers wichtig, weil die Lockerung der Teilnahmeakzessorietät von der Anwendbarkeit des § 28 I oder II abhängt. Dies wiederum ist eine Frage des Verhältnisses zwischen § 211 und § 212 einerseits und zwischen § 212 und § 216 andererseits. Vgl. hierzu ausführlich Rn 146 ff./164.

2a

III. Beginn und Ende des strafrechtlichen Lebensschutzes

Da die §§ 211, 212, 216 und 222 StGB die Tötung eines (anderen) Menschen sanktionieren, stellt sich die Frage nach Beginn und Ende des menschlichen Lebens. Hinsichtlich des **Beginns des menschlichen Lebens** könnte man sich auf den Standpunkt stellen, den Zeitpunkt der **Befruchtung der Eizelle** (d.h. derjenige der Imprägnation bzw. der Kernverschmelzung/Konjugation⁷) als maßgeblich anzusehen. Auch wäre vorstellbar, auf

3

² Vgl. nur BGHSt 4, 226, 228; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 213 Rn 2; MüKo-Schneider, § 213 Rn 1; Fischer, § 213 Rn 1; Lackner/Kühl-Kühl, § 213 Rn 1; anders für die Provokationsvariante Zwiehoff, Die provozierte Tötung, 2001, S. 7 und generell Otto, BT, § 5 Rn 13 (Privilegierungst**atbestand** zu § 212). Vgl. dazu Rn 31.

³ St. Rspr. vgl. nur BGHSt 1, 235, 238; 1, 368, 371; 22, 375, 377; 30, 105, 106 f.; 50, 80, 91 ff.; BGH NJW 2002, 3559, 3560; NJW 2005, 996, 997.

⁴ Vor nicht allzu langer Zeit hat der 5. Strafsenat des BGH (NJW 2006, 1008, 1009 ff.) die von allen Strafsenaten des BGH bisher stets vertretene Eigenständigkeit der Tötungsdelikte erstmals in Frage gestellt und die Bereitschaft erkennen lassen, das von der h.L. vertretene Stufenverhältnis übernehmen zu wollen. Vgl. dazu Rn 150a.

⁵ Lackner/Kühl-Kühl, Vor § 211 Rn 22; SK-Wolters, § 211 Rn 2; Geppert, Jura 2000, 651, 654. Dagegen geht Eser lediglich bei § 211 von einer unselbstständigen Abwandlung zu § 212 aus und sieht § 216 als eigenständigen Tatbestand an (Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vorbem §§ 211 ff. Rn 5/§ 216 Rn 2); zur Eigenständigkeit des § 216 vgl. auch Fischer, Vor § 211 Rn 1. Zum Ganzen vgl. auch Grünewald, JA 2012, 401 ff.

⁶ So wäre der Obersatz nach der (bisherigen) Rspr.: „Strafbarkeit des ... nach § 216“ und nach h.L.: „Strafbarkeit des ... nach §§ 212, 216“.

⁷ Imprägniert ist eine Eizelle, bei der die Samenzelle zwar in das Plasma der Eizelle eingedrungen ist bzw. eingebracht wurde, aber noch keine Kernverschmelzung (Konjugation: Verschmelzung von Samen- und Eizellkern) stattgefunden hat.

den Abschluss der Einnistung der befruchteten Eizelle (der Zygote) in der Gebärmutter, also auf die **Nidation** abzustellen. Dann läge ein Mensch (auch) im strafrechtlichen Sinne 6 bis 10 Tage nach der Konjugation (d.h. dem Eindringen der Samenzelle in den Zellkern der Eizelle) vor. Folge wäre, dass der Embryo (im Mutterleib) – der Nasciturus – als Mensch im Rechtsinne (und damit auch im strafrechtlichen Sinne) gölte, mit der Konsequenz, dass dann bei einem Abort (Schwangerschaftsabbruch) ein Tötungsdelikt (§§ 211 ff.) vorläge. Zwar kann auch die Tötung eines Menschen gerechtfertigt sein, aber die Voraussetzungen sind sehr hoch. So verlangt § 32 (Notwehr) einen rechtswidrigen Angriff des (später getöteten Menschen) auf ein notwehrfähiges Rechtsgut, was beim Nasciturus schon allein naturwissenschaftlich nicht angenommen werden kann. Und auch § 34 greift nur, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Nähme man beim Nasciturus also die Menschlichkeit an, müsste man die Gefahr für die Schwangere (sofern sie denn besteht) gegen das Leben des Getöteten abwägen und die Gefahr für die Schwangere als ein das Leben des Getöteten überwiegendes Rechtsgut ansehen, was der ganz herrschenden Strafrechtsdogmatik widerspräche. Damit rückt dann der entschuldigende Notstand des § 35 in den Fokus, der aber daran scheitert, dass der oder die den Abort vornehmende Arzt oder Ärztin regelmäßig nicht in der erforderlichen Nähebeziehung zur Schwangeren steht. Und auch für die Bejahung des sog. übergesetzlichen Notstands fehlt die Legitimation.

- 3a** All diese Probleme stellen sich freilich nicht, wenn man (mit dem Gesetzgeber) dem Nasciturus die Menschlichkeit abspricht. So stellt der Strafgesetzgeber bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns des Menschseins auf die **Geburt** ab. Das ergibt sich schon allein daraus, dass er die Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 f.) sonst nicht erlassen hätte. Daraus folgt: Der noch ungeborene Mensch kann – unabhängig von der Frage, ob er schon Träger des Grundrechts auf Leben ist⁸ – nicht Opfer eines Tötungsdelikts i.S.d. §§ 211 ff. sein; zu seinem Schutz greifen ausschließlich die §§ 218 f.
- 3b** Entscheidend ist daher, zu welchem Zeitpunkt des Geburtsvorgangs das „Menschsein“ i.S.d. §§ 211 ff. beginnt. Das StGB definiert den exakten Zeitpunkt nicht. Wie dem Wortlaut des (im Zuge des 6. StrRG 1998 aufgehobenen) § 217 zu entnehmen war, kann eine Mutter ihr Kind bereits *während* der Geburt töten. Daraus folgert die h.M., dass – in Abweichung zum Zivilrecht (vgl. § 1 BGB) – für das Gebiet der §§ 211 ff. StGB das menschliche Leben mit dem *Anfang* der Geburt, d.h. bei der vaginalen Geburt im Zeitpunkt des **Einsetzens der Eröffnungswehen** beginnt. Bei operativer Entbindung (**Kaiserschnitt; Sectio**) ist der Zeitpunkt des ärztlichen Eingriffs, also die chirurgische **Öffnung des Uterus** (nicht etwa die Einleitung der Narkose) maßgeblich.⁹
- 3c** Der exakte Zeitpunkt des Beginns des „Menschseins“ i.S.d. Strafrechts ist nicht nur für die Frage der Anwendung entweder der §§ 211 ff. oder der §§ 218 f. relevant, sondern auch für den Fall, dass der Täter lediglich fahrlässig handelt. Denn der Gesetzgeber hat nur die fahrlässige Tötung eines geborenen Menschen unter Strafe gestellt (vgl. § 222), nicht auch den fahrlässigen Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 f. setzen Vorsatz voraus). Tötet der Täter also den noch ungeborenen Menschen (den Nasciturus) fahrlässig (etwa, indem er in den Bauch der Schwangeren schlägt oder tritt und dabei unvorsätzlich das

Die Konjugation wiederum ist gegeben, wenn sich Zellkern der Samenzelle und Zellkern der Eizelle vereinen. Das ist spätestens 24 Stunden nach der Imprägnation der Fall.

⁸ Siehe dazu R. Schmidt, Grundrechte, 26. Aufl. 2021, Rn 50.

⁹ Siehe nur BGH NJW 2021, 645, 647; BGH NSTZ 2008, 393, 394 f.; BGHSt 32, 194, 195 f.; 31, 348, 351; SK-Rogall, Vor §§ 218 ff. Rn 64; Lackner/Kühl-Heger, Vor § 211 Rn 3; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vorbem §§ 211 ff. Rn 13; W/H/E, BT 1, Rn 9-11; Kühl, JA 2009, 321; a.A. NK-Merkel, § 218 Rn 33 f. (Anknüpfung an § 1 BGB: Vollendung der Geburt).

Absterben des Nasciturus verursacht), ist er in Bezug auf die Leibesfrucht nicht strafbar. Das Gleiche gilt, wenn die Schwangere fahrlässig eine Fehlgeburt verursacht.

Da das „Menschsein“ i.S.d. §§ 211 ff. also erst mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen (bzw. bei operativer Entbindung mit der Öffnung des Uterus) beginnt, stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit auch für den Fall, dass das Kind während der Geburt (mit Einwilligung der Mutter) getötet wird, etwa, weil es einen schweren Hirnschaden hat.¹⁰

3d

Beispiel 1¹¹: Bei F lag eine diamniot-monochoriale Zwillingsschwangerschaft vor, d.h. eine Schwangerschaft, bei der jeder (eineiige) Fetus über eine eigene innere Eihülle verfügt, sich beide aber eine Plazenta teilen. Eine solche Schwangerschaft ist aufgrund der Verbindung der Blutkreisläufe der Zwillinge über Gefäßverbindungen in der Plazenta risikobehaftet, weil es dadurch zu einem Ungleichgewicht des Blutaustauschs und der Fruchtwasserbildung kommen kann. Bei einem Fetus wurde denn auch eine schwere Hirnschädigung festgestellt, sodass sich F entschloss, einen selektiven Fetozid vornehmen zu lassen. Eine Injektion mit Kaliumchlorid zur Herbeiführung eines Herzstillstands mit der Folge einer Totgeburt ist in diesen Fällen nicht möglich, weil der andere Fetus dadurch in Gefahr gerät. Dementsprechend wurde F von der behandelnden Ärztin (T) darüber aufgeklärt, dass eine Injektion mit Kaliumchlorid zur Tötung des schwer geschädigten Zwilling die Gefahr berge, dass das Mittel auch in den Blutkreislauf des gesunden Zwilling gelange. Daher müsse der selektive Fetozid unmittelbar mit der Geburt des gesunden Kindes im Zusammenhang mit der Sectio (Kaiserschnitt) durchgeführt werden. F zeigte sich einverstanden. In Umsetzung dieses Plans öffnete T, die sich über den strafrechtlichen Beginn des menschlichen Lebens bewusst war, operativ Bauchdecke und Gebärmutter der F. Der gesunde Zwilling wurde entnommen, seine Nabelschnur durchtrennt und er wurde versorgt. Anschließend klemmte T bei dem noch in der Gebärmutter liegenden Zwilling die Nabelschnur ab und tötete ihn durch Injektion mit Kaliumchlorid. Der getötete Zwilling war lebensfähig, es wären bei ihm aber schwere Behinderungen (motorische Störungen, Lähmungen, Spastiken, deutliche kognitive Einschränkungen) zu erwarten gewesen. Andere Verfahren zur Durchführung eines selektiven Fetozids wären mit höheren Risiken für den gesunden Zwilling verbunden gewesen.

1. Strafbarkeit der T wegen Schwangerschaftsabbruchs?

Die von T vorgenommene Injektion mit Kaliumchlorid und der damit verbundene Herzstillstand bei dem Opfer könnte den Tatbestand des § 218 I S. 1 (Schwangerschaftsabbruch) verwirklicht haben. Abbrechen der Schwangerschaft bedeutet jegliche Art der Einwirkung auf die Leibesfrucht, wodurch deren Absterben im Mutterleib oder deren Abgang in nicht lebensfähigem Zustand herbeigeführt wird.¹² Das kann vorliegend angenommen werden. Die Injektion mit Kaliumchlorid führte den Tod des Kindes herbei, als sich dieses noch im Mutterleib befand. Der Ausschlussatbestand des § 218a I, der den Tatbestand des § 218 I ausschließt, greift mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht. Möglicherweise ist die Tat der T aber gerechtfertigt unter den Voraussetzungen des § 218a II StGB. Allerdings kann dies dahinstehen, wenn schon kein Schwangerschaftsabbruch vorliegt. Denn bei dem getöteten Kind könnte es sich bereits um einen Menschen im strafrechtlichen Sinne gehandelt haben mit der Folge, dass nicht § 218 I StGB einschlägig ist, sondern die §§ 211 f. Anwendung finden. Wie oben aufgezeigt, beginnt das geborene menschliche Leben (für das Gebiet des Strafrechts) mit dem Anfang der Geburt, also ab dem Zeitpunkt des Beginns der Eröffnungswehen. Bei chirurgischer operativer Entbindung (Kaiserschnitt – Sectio caesarea) ist auf den Zeitpunkt des die Eröffnungsperiode ersetzenden ärztlichen Eingriffs, also die chirurgische Öffnung des Uterus (nicht etwa die Einleitung der Narkose) abzustellen.

Danach lag im vorliegenden Fall also kein Schwangerschaftsabbruch vor. Das Kind wurde von T getötet, nachdem der Uterus von ihr geöffnet worden war.

¹⁰ Siehe BGH NJW 2021, 645 ff. – Spätabtreibung.

¹¹ Nach BGH NJW 2021, 645.

¹² Vgl. BGHSt 31, 348, 351 f.; Fischer, § 218 Rn 5; Sch/Sch-Eser/Weißer, § 218 Rn 19/23.

2. Strafbarkeit der T wegen eines Tötungsdelikts?

a. Tatbestandsmäßigkeit

Die von T vorgenommene Injektion mit Kaliumchlorid und der damit verbundene Herzstillstand bei dem Kind könnte aber den Tatbestand des § 212 I StGB (Totschlag) verwirklicht haben. Geschütztes Rechtsgut ist das Leben eines anderen Menschen. Bei dem getöteten Kind ist das – wie aufgezeigt – zu bejahen. Die Tathandlung kann auf beliebige Art und Weise begangen werden, auch wenn die Deliktsbezeichnung Tot„schlag“ nahelegt, dass der Täter zuschlagen muss, um den Tatbestand zu verwirklichen. In Betracht kommen insbesondere das Verletzen, Vergiften und Aussetzen, solange nur der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird. Durch das Injizieren von Kaliumchlorid hat T das Kind vergiftet und dadurch seinen Tod herbeigeführt.

Eine Verwirklichung des § 211 (Mord) unter dem Aspekt der Heimtücke scheidet aus, da der getötete Mensch konstitutionell arglos war und daher keinen Argwohn hätte hegen können, der von T hätte ausgenutzt werden können (siehe dazu Rn 69).

b. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung der Tat liegt nicht vor. § 32 (Notwehr) scheidet schon deshalb aus, weil es an einem Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut fehlt. § 34 (rechtfertigender Notstand) liegt ebenfalls nicht vor. Zwar lässt die Vorschrift die Abwehr einer Gefahr zu. Jedoch bestand nach der Entnahme des gesunden Zwillings keine Gefahr mehr – weder für F noch für das Geschwisterkind. Zudem wäre nach der hier vertretenen Auffassung § 34 ohnehin nicht einschlägig, weil eine Güterabwägung nicht zum Nachteil eines menschlichen Lebens vorgenommen werden darf. § 218a II (Rechtfertigungsgrund bei Schwangerschaftsabbruch) greift ebenfalls nicht, da bereits ein Statuswechsel (Nasciturus/Mensch im strafrechtlichen Sinne) stattgefunden hatte; eine vom BGH ins Spiel gebrachte analoge Anwendung des § 218a II verbietet sich schon allein aufgrund des Fehlens einer unbeabsichtigten Regelungslücke – unabhängig davon, dass sie zugunsten der T erfolgte und daher nicht gegen Art. 103 II GG verstieße.

c. Schuld

T war schuldfähig und sie handelte auch mit Unrechtsbewusstsein. Mangels Gefahr scheidet auch der Entschuldigungsgrund nach § 35 (entschuldigender Notstand) aus; zudem ist das erforderliche Näheverhältnis auch nicht ersichtlich. Ein Verbotsirrtum (§ 17) kann ebenfalls nicht angenommen werden, weil T sich der Rechtslage zum Statuswechsel (Nasciturus/Mensch im strafrechtlichen Sinne) bewusst war und sie damit das gesetzliche Verbot ihres Handelns kannte. Auch ein übergesetzlicher entschuldigender Notstand¹³ kann vorliegend (erst recht) nicht angenommen werden.

d. Minder schwerer Fall?

Da der Totschlag mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und der BGH das von der Vorinstanz (LG Berlin) festgesetzte Strafmaß (Bewährungsstrafe) nicht beanstandet hat, ist davon auszugehen, dass die Gerichte von einem minder schweren Fall des Totschlags ausgegangen sind. Zu prüfen ist daher, ob T die privilegierend wirkende Strafzumessungsregel des § 213 (minder schwerer Fall des Totschlags) zugutekommt. Ohne den Verbrechenscharakter der Tat zu ändern (ein Versuch ist somit auch ohne spezielle Strafandrohung möglich), ist nach dieser Vorschrift eine Strafmilderung obligatorisch, wenn das Opfer seine Tötung in bestimmter Weise provoziert hat (Var. 1) oder wenn die Gesamtbewertung der Tat einen „sonst minder schweren Fall“ (Var. 2) ergibt. Ein „provozierter“ Totschlag (§ 213 Var. 1) scheidet von vornherein aus, weshalb – wenn überhaupt – lediglich ein unbenannter „sonst minder schwerer Fall“ (§ 213 Var. 2) in Betracht kommt. Ein sonst minder schwerer Fall i.S.v. § 213 Var. 2 kommt i.d.R. in Betracht, wenn die schuld mindernden Umstände die Anwendung des Strafrahmens des § 212 I unangemessen erscheinen lassen bzw. in ihrem Gewicht bei einer Gesamtbetrachtung mit denen vergleichbar sind, die § 213 Var. 1 benennt. Bei der Gesamtbetrachtung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Wertung von Tat und Täter bedeutsam

¹³ Dazu R. Schmidt, AT, Rn 605 ff.

sein können, wobei alle wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände gegeneinander abzuwägen sind.¹⁴

Die vom BGH nicht beanstandete Annahme eines minder schweren Falls des Totschlags ist zwar angesichts des Tatmotivs verständlich, widerspricht aber der Tatsache, dass die Tat geplant war. Zudem lagen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 213 nicht vor. Und auch nach systematischer Auslegung spricht bei § 213 Var. 2 (wie erst recht bei § 213 Var. 1) die Planung der Tat gegen die Annahme eines minder schweren Falls. T führte die Situation geplant herbei, setzte sich ihr bewusst aus und tötete einen Menschen ohne Notlage. Das Motiv, der F (oder gar dem getöteten Kind) „einen Gefallen zu tun“, kann sich nicht über die fehlenden Voraussetzungen des § 213 hinwegsetzen. Die Auffassung des BGH, man dürfte die Planung der Tat nicht schuld- und damit straferschwerend berücksichtigen, da dieser Gesichtspunkt bei einer medizinischen Operation kein zulässiger Erschwerungsgrund sei, lässt sich auf keinen Sachgrund stützen. Denn auch nachdem T erkannte, dass der von ihr später getötete Mensch lebensfähig war, setzte sie ihren Plan um, obwohl weder operationsspezifische Unwägbarkeiten noch Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorlagen, was ihr auch bewusst war. T entschied eigenmächtig, über die Lebens(un)würdigkeit eines Menschen zu urteilen. Für die Annahme eines minder schweren Falls lassen weder Wortlaut noch Systematik des § 213 Raum.

3. Ergebnis

Entgegen des vom BGH gebilligten Urteils des LG Berlin hat T sich gem. § 212 I strafbar gemacht. Sie hat vorsätzlich einen Menschen getötet und war sich dessen auch bewusst. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe lagen nicht vor. Aufgrund der planvollen Vorgehensweise ist auch kein Raum für die Annahme eines minder schweren Falls des Totschlags; es fehlt an der auch sonst vom BGH geforderten Vergleichbarkeit mit § 213 Var. 1. Eine „Inkonsistenz“ der Tötungsdelikte, wie dies vereinzelt in der Literatur behauptet wird, kann in der vorliegenden Konstellation gerade nicht angenommen werden, da die gesetzlichen Regelungen insoweit eindeutig und sehr wohl konsistent sind.¹⁵ Allenfalls kann eine Inkonsistenz in der Rechtsprechung (und in der Literatur) angenommen werden, wenn man in ständiger Rechtsanwendung bei § 213 Var. 2 eine Vergleichbarkeit mit § 213 Var. 1 fordert, dann aber, wo das Ergebnis nicht gefällt, § 213 Var. 2 auch ohne gegebene Vergleichbarkeit mit § 213 Var. 1 annimmt. Im Übrigen wäre auch nach der Strafbarkeit der F wegen Anstiftung zum Totschlag (§§ 212 I, 27 I) zu fragen gewesen.

Beispiel 2: Aber auch die Tötung des Kindes während der Geburt, um eine für die Mutter bestehende Lebensgefahr abzuwenden, ist denkbar. Exemplarisch geht es um den Fall, dass das Kind wegen einer Geburtsunmöglichkeit (Beispiel: „Wasserköpfigkeit“ des Kindes) nicht auf natürlichem Wege geboren werden kann und (aufgrund der Konstitution der Mutter) auch ein Kaiserschnitt nicht möglich ist. Nimmt der Arzt in diesem Fall die sog. **Perforation** vor (= Punktion des Kopfes, um Flüssigkeit zu entfernen zwecks Verkleinerung des Umfangs des Kopfes mit der Folge der Totgeburt), nimmt die h.L. eine Rechtfertigung durch Heranziehung des Rechtsgedankens der §§ 218 f. oder durch Notstand gem. § 34 an. Hinsichtlich § 34 führt sie zur Begründung an, dass zwar eine Abwägung Menschenleben gegen Menschenleben im Rahmen des § 34 an sich nicht möglich sei, die Perforationshandlung allerdings gerechtfertigt sei, da die Mutter dem Kind das Leben schenke und ein Abbruch dieses Schenkungsprozesses für sie möglich sein müsse, um eine Gefahr für das eigene Leben abzuwenden.¹⁶ Das ist strikt abzulehnen. Zum einen beginnt auf dem Gebiet der §§ 211 ff. nach eben jener h.M. das menschliche Leben mit dem *Anfang* der Geburt, d.h. im Zeitpunkt des Einsetzens der Eröffnungswehen, was dazu führt, dass im Zeitpunkt der Perforation das „Menschsein“ im Sinne des Strafrechts zu bejahen und der „Schenkungsprozess“ bereits abgeschlossen ist, also nicht mehr abgebrochen werden kann. Zum anderen wird auch sonst die Auffassung vertreten, dass eine Abwägung Leben

¹⁴ Vgl. dazu BGH NStZ 2019, 409, 410.

¹⁵ Anders *Grünwald*, NJW 2021, 649, 650 mit Verweis auf *Grünwald*, ZfL 2020, 419, 422 ff.

¹⁶ So etwa *Jäger*, Examens-Repetitorium StrafrR AT, Rn 159; *LK-Hirsch* (11. Aufl.), § 34 Rn 74; *MüKo-Erb*, § 34 Rn 153; *NK-Neumann*, § 34 Rn 91; *Lackner/Kühl-Heger*, § 34 Rn 9.

gegen Leben nicht möglich sei und daher die Tötung eines Menschen unter dem Aspekt des Notstands nicht rechtfertigungsfähig sei. Lehnt man also mit dieser Argumentation die Rechtfertigung der Tötung unschuldiger Passagiere eines von Terroristen entführten Verkehrsflugzeugs ab, um dieses daran zu hindern, als „fliegende Bombe“ in ein Hochhaus oder ein Kernkraftwerk gesteuert zu werden¹⁷, verbietet sich eine Abwägung auch im Fall der Perforation. Die h.L. verstrickt sich also in zweifacher Weise in dogmatische Widersprüche. Richtig wäre allein, den die Perforation vornehmenden Arzt (und die einwilligende Mutter) unter dem Aspekt des übergesetzlichen entschuldigenden Notstands schuldlos zu behandeln, zumal das Nichtbestehen einer Pflicht, sein eigenes Leben zur Rettung anderer einzusetzen, gerade das Argument für den übergesetzlichen Notstand ist.¹⁸

- 3e Nicht erforderlich ist, dass das Kind nach der Geburt (längere Zeit) lebensfähig ist. Demzufolge kommt auch einer nicht lebensfähigen Frühgeburt Menschlichkeit zu, selbst wenn das Kind kurz nach der Geburt stirbt.
- 4 Sind vor dem Einsetzen der Eröffnungswehen somit nicht die §§ 211 ff., sondern die §§ 218 f. einschlägig, haben diese auch abschließenden Charakter (zum Schwangerschaftsabbruch vgl. ausführlich Rn 225 ff.). Dies ist wichtig für die rechtliche Behandlung von Fällen, in denen ein Eingriff des Täters im pränatalen Bereich den Tod des Kindes erst nach der Geburt mit sich bringt (sog. „pränatale Einwirkung mit postnataler Auswirkung“). Hier wird bei der Frage nach der Anwendbarkeit des einschlägigen Straftatbestands gem. § 8 auf den **Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung** abgestellt.¹⁹

Beispiel: T stach der schwangeren O in Tötungsabsicht mit einem Messer mehrmals in Hals und Brust. Infolge der raschen Herbeiholung des Notarztes und der anschließenden stationären Notoperation konnte O jedoch gerettet werden. Allerdings verstarb die im Zuge der Notoperationen per Kaiserschnitt entbundene Tochter C einige Tage nach der Entbindung an den Folgen eines durch die Stichverletzungen der O im Mutterleib erlittenen Herz-Kreislauf-Stillstands.

Strafbarkeit in Bezug auf C: Durch die Messerstiche auf O könnte sich T zum Nachteil der C wegen eines Tötungsdelikts (§ 212 bzw. § 211) strafbar gemacht haben. Da aber die schädigende Einwirkung im vorgeburtlichen Stadium stattfand, ist (lediglich) § 218 einschlägig, der in seinem Anwendungsbereich eine Strafbarkeit nach § 212 bzw. § 211 ausschließt. Auch kann bei einer Messerattacke auf eine Schwangere dolus eventualis in Bezug auf das Absterben des Nasciturus unterstellt werden (sofern der Täter die Schwangerschaft erkannt hat). T ist demnach hinsichtlich C wegen Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 I, II Nr. 1 und 2) strafbar.

Strafbarkeit in Bezug auf O: Durch die Messerstiche auf O ist er wegen versuchter Tötung (§§ 212, 22) bzw. versuchten Mordes (§§ 211, 22) zum Nachteil der O strafbar. Tateinheitlich dazu ist er wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 Nr. 5) zum Nachteil der O strafbar.

- 5 Anders stellt sich der Fall dar, in dem infolge der Abtreibungshandlung ein lebendes (wenn auch lebensunfähiges) Kind zur Welt kommt, das nach der Geburt durch eine **neue Angriffshandlung** getötet wird.

Beispiel: Die 17-jährige T ist schwanger. Da sie aber meint, das Leben noch frei und ohne Verpflichtungen genießen zu wollen, nimmt sie in der 22. Schwangerschaftswoche Abtreibungshandlungen an sich vor. Daraufhin kommt es zu einer Frühgeburt, wobei das zu früh auf die Welt gekommene Kind jedoch überlebt. Später wird es von T in der Badewanne ertränkt.

¹⁷ Vgl. dazu die h.L., dargestellt bei R. Schmidt, AT, Rn 420.

¹⁸ Vgl. dazu R. Schmidt, AT, Rn 605 ff.

¹⁹ Vgl. BGH NSTZ 2008, 393, 394 f.; BGHSt 31, 348, 352; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, Vorbem §§ 211 ff. Rn 13 ff.; NK-Neumann, vor § 211 Rn 13; SK-Wolters, § 212 Rn 4; W/H/E, BT 1, Rn 11 f.; Wasserburg, NSTZ 2013, 147, 151.

Ein vollendeter Schwangerschaftsabbruch aufgrund der Abtreibungshandlungen liegt nicht vor, weil ein lebendes (und auch lebensfähiges) Kind geboren wurde. Denkbar wäre zwar an eine Strafbarkeit wegen *versuchten* Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 IV S. 1), doch für die Schwangere ist der versuchte Schwangerschaftsabbruch straflos (vgl. § 218 IV S. 2). Hinsichtlich des Ertränkens in der Badewanne liegt indes ein vollendetes Tötungsdelikt (§ 212 bzw. § 211) vor, da trotz der Abtreibungshandlungen ein lebendes Kind geboren und anschließend durch eine eigenständige Handlung getötet wurde.²⁰

Hinweis: Wäre zwar ein lebendes, aber lebensunfähiges Kind geboren worden, wäre der Schwangerschaftsabbruch vollendet gewesen; T wäre dann wegen Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 I, III) strafbar gewesen; tatmehrheitlich dazu wäre T wegen eines Tötungsdelikts strafbar gewesen. An der Verantwortlichkeit wegen eines Tötungsdelikts hätte sich auch nichts geändert, weil das Kind wenig später ohnehin gestorben wäre. Denn auch dann wäre der konkrete Taterfolg nicht infolge der Lebensunfähigkeit, sondern infolge der dazwischentretenden selbstständigen Tötungshandlung der T eingetreten.²¹

Nicht dem Strafrechtsschutz der §§ 211 ff. unterfallen **Eingriffe am Embryo außerhalb des Mutterleibs**, also Maßnahmen der **Gentechnik** und der **Fortpflanzungsmedizin** wie etwa die mechanische Veränderung der Erbinformationen, die Befruchtung der weiblichen Keimzelle im Reagenzglas (sog. In-vitro-Fertilisation), Forschungsexperimente mit auf diese Weise erzeugten **Embryonen** oder gar die Züchtung von genetisch identischen Menschen (sog. **Klonen**). Hier ist der Anwendungsbereich des **Embryonenschutzgesetzes** (ESchG) mit seinen differenzierten Strafnormen eröffnet. An dieser Stelle kann allerdings nur ein kursorischer Überblick gegeben werden:²²

Gemäß § 1 I Nr. 2 ESchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer es unternimmt, eine Eizelle zu einem anderen Zweck künstlich zu befruchten, als eine Schwangerschaft der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt. Ergänzend stellt das ESchG die **Leihmutterchaft** (§ 1 I Nr. 6 ESchG), die **Ersatzmutterchaft** (§ 1 I Nr. 7 ESchG), den **Embryonenhandel** (§ 2 I ESchG) und die extrakorporale **Züchtung menschlicher Embryonen** zu wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken (§ 2 II ESchG) unter Strafe. Strafbar bzw. verboten sind ferner die künstliche Befruchtung zum Zweck der Geschlechtswahl (§ 3 ESchG), die eigenmächtige künstliche Befruchtung, die eigenmächtige Embryonenübertragung, die künstliche Befruchtung nach dem Tod des Samenspenders (§ 4 ESchG), künstliche Veränderungen der Keimbahnzellen (§ 5 ESchG) sowie die Vermischung menschlicher und tierischer Erbinformationen (§ 7 ESchG).

§ 6 ESchG verbietet das **Klonen zu therapeutischen Zwecken**. Unter Klonen versteht man die Schaffung eines Zwillingsembryos einer Person, um daraus Stammzellen zu gewinnen, die sich zu Zellgewebe oder Organen entwickeln, um dann - wegen der Identität der Zellstrukturen - ohne Abstoßungsreaktionen in den Körper des Patienten verpflanzt zu werden.²³

Bei der **Präimplantationsdiagnostik** (PID) werden mehrere Embryonen durch In-vitro-Fertilisation erzeugt und auf genetische Defekte untersucht und nur der erbgesunde Embryo wird übertragen; die belasteten werden „verworfen“, d.h. entsorgt. Ob dieses Verfahren die Strafnorm des § 1 I Nr. 2 ESchG erfüllt, ist unklar²⁴, kann aber dahinstehen, weil der Gesetzgeber durch die Einfügung eines § 3a I in das ESchG im Dezember 2011 entschieden hat, dass die PID grundsätzlich strafbar ist. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber aber Rechtfertigungsgründe aufgenommen. Diese sind in § 3a II ESchG geregelt und greifen, wenn das Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder wenn die PID zur Feststellung einer

²⁰ Vgl. nunmehr auch *Kühl*, JA 2009, 321, 322.

²¹ Nach der allgemeinen Kausalitätslehre sind Reserveursachen unbeachtlich (wie hier Lackner/*Kühl-Kühl*, § 218 Rn 5; *Joecks/Jäger*, Vor § 211 Rn 20; anders noch BGHSt 10, 291).

²² Vgl. dazu weitergehend *Kloepfer*, JZ 2002, 417 ff.; *Benda*, NJW 2001, 2147 f.; *Taupitz*, NJW 2001, 3433.

²³ Vgl. *Laufs*, NJW 2000, 2716, 2717.

²⁴ Vgl. zu dieser Thematik insgesamt BGH NJW 2010, 2672 ff.; *Kubiciel*, NStZ 2013, 382 ff.; *Kudlich*, JA 2010, 833 ff.; *Schroth*, NJW 2010, 2676 f.; *Brunhöber*, HRRS 2010, 412, 417; *Reiß*, HRRS 2010, 418; *Tolmein*, GID 2010, 40, 41; *Kreß*, ZRP 2011, 68 f.

schwerwiegenden Schädigung des Embryos, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird, vorgenommen wird.

- 10 **Stammzellen** sind Zellen, die sich nicht zu einem Menschen entwickeln können, sondern solche, die (lediglich) die Fähigkeit besitzen, sich zu verschiedenen implantationsfähigen Gewebetypen zu entwickeln. Die Gewinnung solcher Stammzellen aus Embryonen, die zu diesem Zweck erzeugt und getötet worden sind – sog. **verbrauchende Embryonenforschung** – ist gem. § 2 I ESchG strafbar. Darüber hinaus verbietet das am 1.7.2002 in Kraft getretene **Stammzellengesetz** (StZG) grundsätzlich die Einfuhr und die Verwendung im Ausland erzeugter embryonaler Stammzellen.
- 11 Dies gilt ausnahmsweise nicht für solche embryonalen Stammzellen, deren Einfuhr und Verwendung durch die zuständige Behörde zu Forschungszwecken genehmigt worden ist. Die Genehmigung setzt allerdings voraus, dass die Stammzellen vor dem 1.1.2002 aus künstlicher Befruchtung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gewonnen wurden, dass sie nicht mehr für diesen Zweck Verwendung finden und dass für die Überlassung kein geldwerter Vorteil gewährt oder versprochen wurde.
- 12 Der strafrechtliche Lebensschutz **endet** mit dem Tod. Eine Tötungshandlung kann nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Da aber auch der Tod (wie die Geburt) mitunter einen länger andauernden Prozess darstellt, ist für die zeitliche Anwendbarkeit der Tötungsdelikte die exakte Bestimmung des Todeszeitpunkts erforderlich. Wann – aus rechtlicher Sicht – das Leben als Mensch endet, ist umstritten. Während man früher auf den endgültigen Stillstand von Kreislauf und Atmung abstellte (sog. klinischer Tod), wird heute teilweise auf den Zeitpunkt des endgültigen, nicht mehr umkehrbaren Bewusstseinsverlusts (sog. Kortikaltod)²⁵, herrschend jedoch – mit Blick auf die Reanimationsmöglichkeiten in der modernen Medizin – mit Recht auf den Zeitpunkt des irreversiblen Erlöschens der gesamten Hirntätigkeit (sog. **Hirntod**) abgestellt.²⁶ Dieser tritt wiederum ein, wenn das **Gehirn als Ganzes** einschließlich des Stammhirns abgestorben ist.²⁷ Auch der Gesetzgeber geht, wie sich aus § 3 II Nr. 2 TPG ergibt, von der Maßgeblichkeit des Hirntods aus. Jede Handlung, die nach Eintritt des Hirntods vorgenommen wird (z.B. Abschalten des Beatmungsgeräts oder Unterlassen weiterer Reanimation, aber auch Organentnahme), betrifft daher nicht mehr einen lebenden Menschen, sodass die §§ 211 ff. nicht einschlägig sind. Die strafrechtliche Relevanz kann sich nur noch aus anderen Vorschriften (etwa aus § 168, aber auch aus solchen des Transplantationsgesetzes - TPG) ergeben. Die Organentnahme nach Eintritt des Hirntodes führt also nicht zur Anwendung der §§ 211 ff., auch wenn damit unweigerlich der klinische Tod herbeigeführt wird, sondern betrifft – von § 168 abgesehen – ausschließlich die Vorschriften des TPG.
- 13 Zu **Euthanasie, Sterbehilfe** und **Suizid** vgl. die zusammenhängende Darstellung bei Rn 164 ff. und insbesondere bei Rn 177 ff.

²⁵ So *Dencker*, NSTZ 1992, 311, 314 f.

²⁶ *Merkel*, Früheuthanasie, 2001, S. 111, 113. Vgl. auch *Landau*, ZRP 2005, 50 ff.; *Kühl*, JA 2009, 321, 323.

²⁷ Vgl. ausführlich *MüKo-Schneider*, vor § 211 Rn 14 ff.

B. Totschlag (§ 212)

Sofern mit der hier vertretenen Auffassung der Totschlag²⁸ als Grundtatbestand zu allen anderen Tötungsdelikten verstanden wird, bietet es sich an, zunächst diesen Straftatbestand darzustellen, um – darauf aufbauend – auf die Besonderheiten der Qualifikationen und Privilegierungen einzugehen.

14

Im Rahmen der Fallbearbeitung müssen bei der Prüfung des Tatbestands des § 212 insbesondere folgende Problemschwerpunkte sicher beherrscht werden:

15

- Abgrenzung des Tatobjekts zum noch **ungeborenen** oder **verstorbenen** oder eines in der **Sterbephase** befindlichen Menschen (Beginn und Ende des strafrechtlichen Lebensschutzes ⇒ Rn 3 ff.)
- Abgrenzung zwischen **bedingtem Vorsatz** und **Fahrlässigkeit** (⇒ Rn 20 ff.)
- Vorliegen eines **besonders schweren/minder schweren Falls** (⇒ Rn 29 ff.)

Für die Prüfung des Totschlags ist folgender Aufbau allgemein anerkannt:

Totschlag (§ 212)
<p>I. Tatbestand</p> <p>1. Objektiver Tatbestand</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tatsubjekt (unmittelbarer Täter, mittelbarer Täter, Mittäter) b. Tatobjekt (ein anderer Mensch) c. Tathandlung (die Tötung) d. Eintritt des Erfolgs und Verbindung zwischen Handlung und Erfolg (Kausalität) e. Erfolgszurechnung (Lehre von der objektiven Zurechnung) <p>2. Subjektiver Tatbestand Vorsatz, mindestens <i>dolus eventualis</i></p> <p>II. Rechtswidrigkeit Insb. können Notwehr und Nothilfe (§ 32) die Rechtswidrigkeit entfallen lassen.</p> <p>III. Schuld Insbesondere können Schuldunfähigkeit (§ 20), Notwehrexzess (§ 33) und entschuldigender Notstand (§ 35) zum Wegfall des Schuldvorwurfs führen.</p> <p>IV. Weitere Strafbarkeitsbedingungen/Strafzumessungsregeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besonders schwerer Fall (§ 212 II) 2. Minder schwerer Fall (§ 213)

16

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand: Tötung eines anderen Menschen

Geschütztes Rechtsgut ist das **Leben eines anderen Menschen**. Zwar ist das Adjektiv „anderer“ nicht in der gesetzlichen Formulierung des § 212 zu finden, sodass auch die Selbsttötung vom Wortlaut des § 212 erfasst ist, aus Satzbau und Telos der Norm wird aber klar, dass Tatobjekt ein anderer als der Täter sein muss. Daher sind der (freiverantwortliche) Suizid und grundsätzlich auch die Teilnahme daran straflos.²⁹ Ob der andere Mensch noch „in der Blüte des Lebens“ steht oder bereits sehr alt oder todkrank ist und kurze Zeit nach der Tat ohnehin gestorben wäre, muss wegen des absoluten Lebensschutzes unberücksichtigt bleiben. Daher ist auch die – kurzfristige – Be-

17

²⁸ Zur Reformbestrebung bzgl. der vorsätzlichen Tötungsdelikte vgl. Rn 52.

²⁹ So auch ausdrücklich BGHSt 46, 279, 285. Zur grundsätzlich straflosen Teilnahme daran vgl. Rn 189 ff.

schleunigung des Todeseintritts tatbestandsmäßig³⁰ (zu den engen Ausnahmen der zulässigen Euthanasie bzw. Sterbehilfe vgl. Rn 177 ff.).

- 18 Im Hinblick auf die **Tathandlung** setzt der objektive Tatbestand des § 212 entsprechend der Natur des Totschlags als Erfolgsdelikt die kausale und objektiv zurechenbare **Tötung** eines anderen (geborenen) Menschen voraus. Die Tathandlung kann zunächst in einem **aktiven Tun** bestehen. Eine bestimmte Art und Weise der Tatbestandsverwirklichung verlangt das Gesetz nicht. Vielmehr kann der Tod auf beliebige Art und Weise herbeigeführt werden, auch wenn die Deliktsbezeichnung Tot„schlag“ nahelegt, dass der Täter zuschlagen muss, um den Tatbestand zu verwirklichen. In Betracht kommen insbesondere das Verletzen, Vergiften und Aussetzen, solange nur der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wird.³¹ Auch ein (an § 13 zu messendes) **Unterlassen** ist möglich, etwa das Unterlassen gebotener Hilfe. Erforderlich ist aber, dass die unterbliebene Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben nicht nur unwesentlich verlängert hätte. Des Weiteren ist eine Garantenstellung erforderlich, um eine Unterlassenstat i.S.v. § 13 bejahen zu können. Bei einem **Suizidanten**, der eigenverantwortlich den Tod will, ist zudem der Wille zu respektieren. Der behandelnde Arzt, der Ehepartner oder andere Personen mit Garantenstellung, die diesen Willen respektieren, sind daher aus ihrer Garantenpflicht entlassen.
- 19 Totschlag ist kein eigenhändiges Delikt. Daher kann auch Täter sein, wer die Tathandlung nicht selbst vornimmt. **Mittelbare Täterschaft** und **Mittäterschaft** sind also möglich.³² Zu **Kausalität** und **objektiver Zurechnung** vgl. R. Schmidt, AT, Rn 144 ff./164 ff.

2. Subjektiv Tatbestand: Vorsatz in Form von *dolus eventualis*

- 20 Subjektiv muss der Täter – da § 212 keine besondere Vorsatzform verlangt – jedenfalls mit *dolus eventualis* handeln. In Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit stellt der BGH in ständiger Rechtsprechung auf die sog. „**Billigungstheorie**“ ab, die kognitive und voluntative Elemente berücksichtigt. Danach liegt *dolus eventualis* vor, wenn der Täter
- den **Eintritt des Todes als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt** (Wissenselement; kognitives Element)
 - und **billigend in Kauf nimmt**, d.h. sich mit dem Todeserfolg abfindet (Wollenselement; voluntatives Element).³³

Dagegen ist **bewusste Fahrlässigkeit** anzunehmen, wenn der Täter ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, dass der als möglich angesehene Erfolg nicht eintritt.³⁴

Freilich ist diese Rechtsprechung nicht frei von Einwänden. So wird darauf hingewiesen, dass eine echte Gefahrenkenntnis unvereinbar sei mit einem Vertrauen auf einen guten Ausgang. Denn habe jemand erkannt, dass ein bestimmtes Ereignis drohe, könne er auf einen guten Ausgang nur noch hoffen, aber nicht mehr vertrauen, weil man von einem „Vertrauen“ nur

³⁰ Vgl. BGHSt 21, 59, 61; BGH NSTZ 2001, 29, 30; Lackner/Kühl-Kühl, § 212 Rn 2.

³¹ So nun auch Kühl, JA 2009, 321, 325.

³² BGH NSTZ-RR 2000, 327 mit Bespr. v. Martin, JuS 2000, 1234; Baier, JA 2001, 194.

³³ Vgl. nur BGH NSTZ 2020, 288; NSTZ 2020, 217, 218; NSTZ 2019, 344; NSTZ 2019, 208; NJW 2018, 1621, 1622; NSTZ 2018, 37, 38; NJW 2017, 3249, 3253; NSTZ 2016, 25, 26; NSTZ 2015, 464, 465; NJW 2014, 3382, 3383; NSTZ 2014, 84; NSTZ 2013, 159, 160; NSTZ 2012, 443, 444.

³⁴ Ebenfalls st. Rspr., vgl. nur BGH NZV 2021, 316, 317 („Moerser Raserfall“); BGH NSTZ 2020, 602, 604 („Berliner Raserfall“); BGH NSTZ 2019, 208; NSTZ 2018, 460, 461 („Frankfurter Raserfall“); NSTZ-RR 2018, 154 („Bremer Raserfall“); NJW 2018, 1621, 1622 f. („Berliner Raserfall“); NSTZ-RR 2016, 79, 80; NSTZ 2015, 580, 581; NSTZ 2015, 516; NSTZ 2014, 84; NSTZ 2013, 159, 160. Grundlegend BGHSt 7, 363, 368 ff. (Lederriemen-Fall); BGHSt 36, 1, 9 f. (HIV-Infizierung). Letztlich gehen diese Überlegungen auf eine Formel von Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 59 Anm. V, S. 182 zurück. Dort heißt es: „Kommt man zu dem Ergebnis, daß der Täter auch bei bestimmter Kenntnis gehandelt hätte, so ist der Vorsatz zu bejahen; kommt man zu dem Ergebnis, daß er bei bestimmter Kenntnis die Handlung unterlassen hätte, so ist der Vorsatz zu verneinen.“

dann sprechen könne, wenn man innerlich sicher sei, dass nichts geschehe.³⁵ Unter Zugrundelegung dieses Ansatzes ist es sicherlich richtig, die Schwäche der Rechtsprechung aufzuzeigen. Allerdings geht es bei der Frage nach der Bejahung von *dolus eventualis* zentral darum, dass der Täter den (für möglich gehaltenen bzw. für nicht ganz fernliegend erachteten) Taterfolg billigend in Kauf nimmt. Und dies lässt sich verneinen, wenn er davon ausgeht (nicht darauf vertraut!), der Taterfolg werde schon nicht eintreten. Folgerichtig ist bei der Frage nach der Abgrenzung zur Fahrlässigkeit das voluntative Element allein danach zu bestimmen, ob der Täter den Taterfolg **billigend in Kauf** genommen hat bzw. ihm **gleichgültig** gegenüberstand.³⁶

Hinweis für die Fallbearbeitung: Nach der richtig verstandenen Rechtsprechung, die danach fragt, ob der Täter den für möglich gehaltenen Taterfolg billigend in Kauf genommen hat bzw. ihm gleichgültig gegenüberstand, erfolgt die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und Fahrlässigkeit also in zwei Schritten: Zuerst ist das kognitive Element zu prüfen, also danach zu fragen, ob der Täter den Eintritt des Taterfolgs für möglich gehalten hat. Erst wenn diese Frage bejaht wird, ist zu prüfen, ob der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg „billigend“ oder „billigend in Kauf genommen“ hat, sich gleichwohl aber nicht von der Verwirklichung der Tat hat abbringen lassen.

Nach Auffassung des BGH ist also der Schluss von der **objektiv äußerst gefährlichen Handlung des Täters auf bedingten Tötungsvorsatz** möglich.³⁷ Die (erkennbare) objektive Gefährlichkeit sei sogar wesentlicher Indikator für das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes³⁸, ohne dass dies durch den Aspekt der „Hemmschwelle“ in Frage gestellt oder relativiert werden sollte.³⁹ Generell wird man das bei hochriskanten Verhaltensweisen des Täters annehmen müssen. Wer durch sein (eigennütziges, rücksichtsloses oder hochriskantes) Verhalten einen Schaden verursacht, hat die Schadensverursachung regelmäßig billigend in Kauf genommen. Wegen des hohen Strafmaßes des § 212 I und des Umstands, dass auch der Gesetzgeber bei einer das Leben gefährdenden Behandlung regelmäßig nur von einem Körperverletzungsvorsatz ausgeht – sonst hätte er den Tatbestand des § 224 I Nr. 5 nicht eingeführt –, verlangt der BGH aber, dass die Instanzgerichte im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** (vgl. § 261 StPO) **aller objektiven und subjektiven Umstände** im Einzelfall zu prüfen haben, ob Tötungsvorsatz oder lediglich Körperverletzungsvorsatz vorliegt.⁴⁰ Denn es bestehe selbst bei objektiv gefährlichen Gewalttaten die Möglichkeit, dass der Täter den Tötungserfolg entweder überhaupt nicht erkannt oder aber ihn zwar als möglich vorausgesehen, aber dennoch ernsthaft und nicht nur vage auf einen guten Ausgang vertraut und damit bewusst fahrlässig gehandelt habe. Ein Vertrauen auf den glimpflichen Ausgang des Geschehens kann nach dem BGH aber nur dann angenommen werden, wenn der Täter bei Vornahme der Tathandlung *tatsachenbasiert* davon ausgeht, die Tat werde für das Leben des Opfers gefährlich sein, ohne es zu vernichten.⁴¹ Damit verlangt der BGH also nachprüfbare und belastbare Anhaltspunkte, die die Behauptung des Täters, er habe auf einen glimpflichen Ausgang vertraut, stützen. Der Schluss von der (Lebens-)Gefährlichkeit der Gewalthandlung auf den bedingten Tötungsvorsatz ist nach Auffassung des BGH also immer dann (aber auch nur dann) tragfähig, wenn der Tatrichter in seine Erwägung auch

21

³⁵ Walter, NJW 2017, 1350, 1351.

³⁶ Siehe dazu ausführlich R. Schmidt, StraFR AT, Rn 248.

³⁷ Vgl. nur BGH NSTz 2020, 349, 350; NSTz 2020, 218, 219; NSTz 2019, 344; NSTz 2019, 208; NJW 2018, 1411, 1412; NSTz 2016, 25, 26; NSTz 2015, 580; 2015, 516; 2015, 216; 2014, 35; 2013, 159, 160; 2012, 443, 444; 2012, 207, 208.

³⁸ BGH NSTz 2019, 344 („liegt nahe“); BGH NJW 2018, 1621, 1622; NSTz 2015, 216.

³⁹ BGH NSTz 2019, 208; NSTz 2018, 206, 207 mit Verweis auf BGHSt 57, 183, 191.

⁴⁰ BGH NSTz 2020, 217, 218; NSTz 2019, 523; NSTz 2019, 208; NJW 2016, 1970, 1971; NSTz 2016, 25, 26; NSTz 2015, 216; NSTz 2015, 266, 267. Insbesondere in NSTz 2020, 217, 218 und NSTz 2015, 516 macht der BGH deutlich, dass beide Vorsatzelemente durch tatsächliche Feststellungen belegt werden müssen. Und in NSTz 2019, 523 macht der BGH deutlich, dass die Tatgerichte auch vorsatzkritische Umstände einbeziehen müssen.

⁴¹ BGH NSTz 2020, 349, 350; NSTz 2019, 208.

all diejenigen objektiven und subjektiven Umstände einbezogen habe, die eine derartige Folgerung in Frage stellen könnten.⁴²

22 Analysiert man die aufgezeigte Rechtsprechung des BGH, müssen trotz der vom Täter erkannten Möglichkeit des Todesintritts

- Ziel und Beweggrund für die Tat,
- die Art der Tatausführung (etwa Planung oder Spontanat⁴³),
- die konkrete Angriffsweise⁴⁴,
- die Höhe des von der Tathandlung ausgehenden Risikos einer Rechtsgutverletzung einschließlich des Umstands, ob der Täter ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, dass der als möglich angesehene Erfolg nicht eintritt⁴⁵,
- die von der Tat ausgehende Gefährlichkeit⁴⁶ („Messer mit langer oder kurzer Klingenslänge“, „einmaliger oder mehrmaliger Messerstich“; „Messerstich in den Hals oder den Unterbauch“ etc.),
- die Persönlichkeit des Täters (bereits in der Vergangenheit wegen schwerer Gewaltdelikte aufgefallen),
- der Kenntnisstand des Täters,
- aber auch seine psychische Verfassung (z.B. Affekt⁴⁷, alkoholische Beeinflussung⁴⁸ oder hirnorganische Schädigung)⁴⁹
- und sein Nachtatverhalten (etwa „eindringliches Einwirken auf den Notarzt, Rettungsbemühungen trotz Aussichtslosigkeit fortzusetzen“⁵⁰ oder das „Absetzen eines Notrufs“⁵¹)

bei der Würdigung aller Umstände berücksichtigt werden.⁵² Das stellt freilich erhebliche Anforderungen an die Beweiswürdigung und die Urteilsbegründung durch die Tatgerichte, möchten diese keine aufhebende Revisionsentscheidung riskieren.⁵³ Gleichwohl sind Revisionsentscheidungen kaum „vorhersehbar“, wie die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, die allerdings nicht losgelöst von den o.g. Kriterien und einer umfassenden Bewertung betrachtet werden dürfen!

Beispiele für die Annahme von *dolus eventualis*:

- (1) So nimmt den Todeserfolg billigend in Kauf, wer einem anderen ein **Messer** (mit einer Klingenslänge von 12 cm) oder **Esstübchen kräftig in den Hals, Rücken, Brustkorb oder Unterleib rammt**.⁵⁴
- (2) Ein gewichtiges Beweisanzeichen für bedingten Tötungsvorsatz liegt auch vor, wenn der Täter dem hilflos am Boden liegenden Opfer mit einem **Gartenrechen mehr-**

⁴² Vgl. etwa BGH NStZ 2016, 25, 26. Vgl. auch BGH NStZ 2016, 341, 342.

⁴³ Gerade bei Spontanataten stellt der BGH selbst bei lebensgefährlicher Gewaltanwendung hohe Anforderungen an die Annahme von bedingtem Tötungsvorsatz, wenn der Täter „spontan, unüberlegt und in affektiver Erregung“ gehandelt hat (BGH NJW 2014, 3382, 3383).

⁴⁴ BGH NStZ 2019, 344.

⁴⁵ BGH NZV 2021, 316, 317.

⁴⁶ Siehe etwa BGH NStZ 2020, 217, 218; NStZ 2020, 218, 219.

⁴⁷ Vgl. auch hierzu BGH NStZ 2015, 580, 581; NJW 2014, 3382, 3383.

⁴⁸ BGH NStZ 2016, 25, 26.

⁴⁹ BGH NStZ 2012, 384, 385 f.; BGH NStZ 2019, 208.

⁵⁰ Zur Einbeziehung des Nachtatverhaltens vgl. BGH NJW 2014, 3382, 3383; NStZ 2009, 503 f. Nach der hier vertretenen Auffassung ist bei der Frage nach dem Tatbestandsvorsatz die Berücksichtigung des Nachtatverhaltens abzulehnen, denn das Nachtatverhalten ändert ja nichts an der inneren Tatseite zum Zeitpunkt der Tatbegehung (dazu sogleich Bsp. 7). Immerhin hat sich auch der BGH in einer anderen Entscheidung skeptisch zur Einbeziehung des Nachtatverhaltens geäußert (BGH NStZ 2012, 443, 444).

⁵¹ BGH NJW 2014, 3382, 3383.

⁵² Vgl. dazu BGH NStZ 2020, 217, 218; NStZ 2019, 344; NStZ 2018, 206, 207; NStZ 2016, 341, 341; NStZ 2016, 25, 26; NJW 2014, 3382, 3383; NStZ 2014, 35; NStZ-RR 2013, 89; NStZ 2013, 159, 160; NStZ 2012, 384, 385 f.; NStZ 2009, 629, 630. Umfangreiche Kasuistik bei *Artkämper/Dannhorn*, NStZ 2015, 241, 244 ff.

⁵³ Wertet man die einschlägige BGH-Rechtsprechung aus, erkennt man, dass die meisten Beanstandungen die gebotene, aber unterlassene oder nicht fehlerfrei durchgeführte Gesamtabwägung betreffen (so etwa in den Fällen BGH NStZ 2020, 217, 218; BGH NStZ 2019, 344).

⁵⁴ BGH NStZ 2015, 580 f.; NStZ 2008, 393, 394 f.; NStZ 2007, 331, 332; NStZ 2006, 685; NStZ 2006, 169, 170; NStZ 2006, 98, 99. Zum Nachtatverhalten, das nach Auffassung des BGH ein anderes Ergebnis erzwingen kann, vgl. Bsp. 7.

mals heftig auf den Kopf schlägt.⁵⁵ Das Gleiche gilt beim mehrfachen heftigen Eintreten mit **festem Schuhwerk auf den Kopf, den Bauch oder in das Gesicht** eines wehrlos am Boden liegenden Opfers⁵⁶ oder beim **wuchtvollen Schlagen mit einer Machete gegen den Kopf** des Opfers⁵⁷.

- (3) Auch ist von bedingtem Tötungsvorsatz auszugehen, wenn der Täter seinem **drei-jährigen Stiefkind mit einer solchen Wucht ins Gesicht schlägt, dass dieses mit dem Kopf gegen einen Gegenstand prallt und an den Folgen der Kopfverletzung stirbt**. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Täter das Opfer zuvor wiederholt in lebensbedrohlicher Weise hemmungslos und gleichwohl systematisch missandelt hat. Denn in diesem Fall lassen die äußeren Tatumstände Rückschlüsse auf den bedingten Tötungsvorsatz des Täters zu.⁵⁸
- (4) Weiterhin handelt regelmäßig mit bedingtem Tötungsvorsatz, wer den Schutzkontakt einer elektrischen **Haussteckdose** mit einer **230-Volt-Spannung** versieht⁵⁹, einen 70-Jährigen aus 4,5 m Höhe **aus dem Fenster stürzt**, bewusst einen Menschen **mit einem Pkw überfährt**, aus kurzer Entfernung mit einer **Waffe** auf einen Menschen schießt⁶⁰, **Bomben legt**⁶¹, jemanden wuchtig mit einem **Baseballschläger** attackiert⁶², **Brandflaschen** in einen Raum wirft, in dem sich Menschen aufhalten⁶³, einen **nächtlichen Brandanschlag auf ein bewohntes Haus begeht** oder bewusst **Gullydeckel** von einer Autobahnbrücke auf unten fahrende Autos wirft.
- (5) Andererseits hat der BGH bedingten Tötungsvorsatz **verneint** bzw. dessen Bejahung beanstandet in dem Fall, dass der Täter dem Opfer eine leere Bierflasche ins Gesicht schlägt und ihm dabei die Todesgefahr „scheißegal“ ist⁶⁴; das Gleiche gilt hinsichtlich des Würgens des Opfers bis zur Bewusstlosigkeit und des anschließenden zweifachen Schlagens des Kopfes auf den Boden i.V.m. der ausdrücklichen Erklärung, das Opfer umbringen zu wollen⁶⁵. Auch 5 Stiche in die linke Körperhälfte mit den Worten: „Ich bring´ dich um“ ließen nicht ohne weiteres auf bedingten Tötungsvorsatz schließen.⁶⁶ Und selbst bei einem Schlag mit einem 3,5 kg schweren gusseisernen Kerzenständer auf den Kopf des Opfers hat der BGH Tötungsvorsatz verneint.⁶⁷
- (6) Auch die vom BGH teilweise vorgenommene Verneinung des bedingten Tötungsvorsatzes in dem Fall, dass der Täter dem Opfer mit einem 20 cm langen Küchenmesser **in den Rücken sticht**⁶⁸ oder spontan-unüberlegt ein **Klappmesser in die Brust rammt**⁶⁹, überzeugt nicht, ist aber Ausdruck der unvorhersehbaren, teilweise sehr täterfreundlichen Rechtsprechung des BGH.
- (7) Nachdenklich stimmt auch der folgende Fall⁷⁰: Im Zuge einer privaten Feier, bei der T und sein späteres Opfer erhebliche Mengen Alkohol zu sich nahmen, kam es zum Streit und zu einer Rauferei, in deren Folge T dem O einen **großen Glassplitter in den Hals ramnte**, um sich für die erlittene Demütigung zu rächen. Aus der Wunde spritzte das Blut wie eine Fontäne. Zutiefst erschrocken alarmierte T sofort den Notarzt und versuchte zwischenzeitlich die Blutung mit einem Handtuch zu stillen. Dennoch verstarb O innerhalb der nächsten fünf Minuten. T war völlig aufgelöst und stand beim Eintreffen des Notarztes lediglich mit Socken und Unterhose bekleidet auf

⁵⁵ BGH, Urteil v. 19.7.2001 – 4 StR 144/01.

⁵⁶ BGH NSTZ 2007, 639, 640; NSTZ 2010, 276, 277; NSTZ 2016, 341, 342; NSTZ 2016, 670, 671.

⁵⁷ BGH NSTZ 2011, 210, 211.

⁵⁸ BGH NJW 2006, 386, 387.

⁵⁹ BGH NSTZ 2001, 475, 476.

⁶⁰ Vgl. BGH StraFo 2009, 78 f. (Schuss auf Oberkörper).

⁶¹ BGH, Beschl. v. 12.12.2000 – 5 StR 294/00.

⁶² BGH, Urt. v. 11.10.2000 – 3 StR 321/00.

⁶³ BGH NSTZ-RR 2002, 20, 21; BGH, Urt. v. 21.6.2001 – 4 StR 86/01.

⁶⁴ BGH NSTZ 1994, 585.

⁶⁵ BGH NSTZ 1988, 361

⁶⁶ BGH NSTZ 1987, 424.

⁶⁷ BGH StV 1988, 93.

⁶⁸ BGH NSTZ 2008, 278.

⁶⁹ BGH NSTZ 2010, 571, 572.

⁷⁰ BGH NSTZ 2009, 629 f. Vgl. auch BGH NSTZ 2015, 266, 267.

der winterlichen Straße. Den Arzt drängte er hartnäckig zur Fortsetzung seiner Rettungshandlungen, weil er den Tod des O nicht akzeptieren wollte. Schließlich nahm T von O Abschied, nachdem er einen Polizisten dazu um Erlaubnis gebeten hatte. Das LG verurteilte T wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Staatsanwaltschaft und Nebenklage erstrebten mit ihrer – erfolglosen – Revision eine Verurteilung wegen Totschlags.

Der BGH hat entschieden, dass im Zuge der Gesamtwürdigung auch das **Nachtatverhalten** ein Indiz für die innere Tatseite des Täters bilde.⁷¹ Zwar sei das Rammen eines großen Glassplitters in den Hals eines Menschen objektiv derart gefährlich, dass der Schluss auf einen (bedingten) Tötungsvorsatz sehr naheliege, allerdings sei es nicht zu beanstanden, wenn das Tatgericht das Nachtatverhalten des Täters in die Gesamtwürdigung einfließen lasse und dadurch bedingten Tötungsvorsatz verneine.⁷²

Bewertung: Zwar mögen sich bewegende Momente nach der Tat und auch im Gerichtssaal ereignen haben, dies ändert aber nichts daran, dass T aus Zorn und Rache einen Glassplitter in den Hals eines Menschen gerammt hat. T konnte in diesem Moment nicht ernsthaft darauf vertrauen, dass O schon nicht sterben werde. Denn ein Überleben des O wäre dem reinen Zufall zu verdanken gewesen. Jedenfalls ist nach der hier vertretenen Auffassung die Einbeziehung des Nachtatverhaltens mit Blick auf das aus § 16 I S. 1 folgende **Simultanitätsprinzip**, wonach der Tatvorsatz im Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegen muss, abzulehnen. Nach § 8 ist dies der Zeitpunkt der **Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung**. Und in diesem Moment muss aufgrund der Gefährlichkeit der Tathandlung und der Motivation des T (Rache für die erlittene Demütigung) bedingter Tötungsvorsatz angenommen werden. Nachtatverhalten kann nach der hier vertretenen Auffassung lediglich als „tätige Reue“ angesehen werden, die aber bei den meisten Delikten, so auch bei Tötungsdelikten, unbeachtlich ist. Freilich eine andere Frage wäre es gewesen, bei T aufgrund der erheblichen Alkoholintoxikation (bei ihm wurde für den maßgeblichen Zeitpunkt der Tatausführung eine Blutalkoholkonzentration von 2,97 ‰ festgestellt) eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 anzunehmen und das Nachtatverhalten zusätzlich im Rahmen des Strafmaßes (§ 46) zu berücksichtigen. Es indes nicht zu beanstanden, wenn das Tatgericht den Tötungsvorsatz verneint, überzeugt nicht.

- (8) Immerhin hat der BGH ein äußerst fragwürdiges Urteil des LG Saarbrücken aufgehoben. Das LG hatte in dem Fall, dass der Täter dem Opfer ein Messer mit einer Klingengänge von 11 cm – begleitet von dem Ausspruch: „Verreck, du Hurensohn“ – derart **heftig in den Rücken rammte**, dass eine Rippe brach und das Messer in die Lunge eintrat, einen Tötungsvorsatz verneint. Zur Begründung führte das LG aus, dass der Täter nur einmal zugestochen habe und nicht unerheblich alkoholisiert (1,58 ‰) gewesen sei. Der BGH hob das erstinstanzliche Urteil maßgeblich mit der Begründung auf, dass die Urteilsbegründung widersprüchlich sei (das LG sprach an anderer Stelle davon, der Täter sei nur unerheblich alkoholisiert gewesen) und dass das LG zudem nicht alle Aspekte in die erforderliche Gesamtschau aufgenommen habe.⁷³ Dem ist zuzustimmen. Bei derart brutalen und äußerst gefährlichen Handlungen, begleitet von verbalen Aussprüchen der genannten Art, ist es trotz der teilweise täterfreundlichen Rechtsprechung angezeigt, bedingten Tötungsvorsatz anzunehmen.
- (9) Leider war es dem BGH aus Rechtsgründen versagt, ein Urteil des LG Dresden aufzuheben. Die Täter hatten das Opfer festgehalten, mit einem **Brandbeschleuniger** übergossen und in Brand gesetzt. Infolge schwerster Brandverletzungen verstarb das Opfer wenig später im Krankenhaus. Das LG verurteilte die Täter lediglich wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge, nicht aber wegen Totschlags. Die Revision der StA blieb erfolglos. Der BGH entschied, dass er das Urteil des LG nicht aufheben könne, da dieses rechtsfehlerfrei ergangen sei. Das LG habe die Abwägung aller

⁷¹ Bestätigt in BGH NStZ 2015, 266, 267.

⁷² BGH NStZ 2009, 629, 630. Vgl. auch BGH NStZ 2011, 512 f.; NJW 2014, 3382, 3383; NStZ 2015, 266, 267.

⁷³ BGH NStZ 2012, 384, 385 f.

objektiven und subjektiven Umstände vorgenommen. Wenn das LG daraufhin die Feststellung treffe, dass die Täter die Gefährlichkeit und die Unbeherrschbarkeit ihres Handelns unterschätzt und daher nicht mit (bedingtem) Tötungsvorsatz gehandelt hätten, sei dies nicht zu beanstanden.⁷⁴

Verbale Äußerungen des Täters vor, während oder unmittelbar nach der Tat, sollen aber eher geringes Gewicht jedenfalls dann haben, wenn sie objektiv ungefährliche Handlungen begleiten. Wenn also objektiv nicht lebensgefährliches Verhalten mit den Worten „**ich bring´ dich um**“ begleitet wird, ist dies weder ein zwingendes noch hinreichendes Beweisanzeichen für das Vorliegen eines Tötungsvorsatzes. Andererseits ist die Äußerung „**Soll ich dich abstechen?**“ nach Auffassung des BGH selbst bei (lebens-)gefährlicher Gewalteinwirkung noch kein (sicheres) Indiz für die Annahme von bedingtem Tötungsvorsatz.⁷⁵ Diese Inkonsequenz überzeugt wenig, reiht sich aber in die bereits erwähnte nicht vorhersehbare Rechtsprechung des BGH ein, teilweise auch bei noch so brutalen körperlichen Übergriffen eine Tötungshemmung anzunehmen, die aber faktisch bei vielen Tätern nicht (mehr) existiert.⁷⁶ Immerhin erkennt der BGH in einem anderen Urteil (siehe Bsp. 8 von Rn 22) den von einem Messerstich in den Rücken begleiteten Ausspruch des Täters „**Verreck, du Hurensohn**“ als einen Umstand an, der im Rahmen der genannten Gesamtwürdigung ein gewichtiges Indiz für die Annahme von bedingtem Tötungsvorsatz darstelle.⁷⁷

23

Da sich auch nach der Rechtsprechung des BGH jede schematische Lösung verbietet⁷⁸ und es somit allein auf die **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls** ankommt, kann trotz äußerst gefährlicher Begehungsweise (Beispiel: Schuss aus kurzer Distanz) ein bedingter Tötungsvorsatz zu verneinen sein, wenn der Täter dem Opfer lediglich „einen Denkkettel“ verpassen möchte⁷⁹ oder wenn es dem Täter nur darum geht, sein Opfer „außer Gefecht“ zu setzen⁸⁰. Auch wenn dem Täter infolge einer psychischen Beeinträchtigung das Risiko der Tötung nicht bewusst war⁸¹ oder bei spontanen, unüberlegten, in hochalkoholisierem Zustand und/oder affektiver Erregung ausgeführten Handlungen⁸² kann nach Auffassung des BGH nicht ohne weiteres auf bedingten Tötungsvorsatz geschlossen werden.

24

Beispiel: So hält es der BGH (in m.E. nicht überzeugender Weise) für möglich, dass trotz lebensgefährlicher Begehungsweise (mehrere tiefe Schnitte mit Cutter-Messer in Oberkörper, Kopf und Hals) der Täter infolge spontaner, unüberlegter und affektiver Erregung die Lebensgefährlichkeit seines Handelns falsch eingeschätzt und daher nicht den Todeseintritt gebilligt hat.⁸³

Da der BGH einerseits betont, dass die Wertung der hohen und offensichtlichen Lebensgefährlichkeit von Gewalthandlungen als ein gewichtiges, auf Tötungsvorsatz hinweisendes Beweisanzeichen auch nicht unter dem Aspekt einer „Hemmschwelle“ in Frage gestellt oder auch nur relativiert werden sollte⁸⁴, andererseits aber auch deutlich macht, dass die Gefährlichkeit der Tathandlung nicht allein maßgeblich sein kann und dass das

25

⁷⁴ BGH NSTZ 2013, 169, 170.

⁷⁵ BGH NSTZ 2010, 571, 572.

⁷⁶ Kritisch auch v. *Heintschel-Heinegg*, JA 2010, 387 f.; *Mandla*, NSTZ 2012, 695 ff.

⁷⁷ BGH NSTZ 2012, 384, 385 f.

⁷⁸ BGH NJW 2016, 1970, 1971.

⁷⁹ BGH NJW 2016, 1970, 1971.

⁸⁰ Vgl. nur BGH NSTZ 2003, 369, 370; NSTZ 2001, 475, 476; NZV 2001, 266; NSTZ-RR 2000, 165, 166.

⁸¹ Siehe den Fall BGH NSTZ 2019, 208.

⁸² BGH NSTZ 2016, 25, 26; NJW 2014, 3382, 3383; NSTZ 2010, 571, 572; *StraFo* 2009, 78 f.

⁸³ BGH NJW 2014, 3382, 3383. Ähnlich problematisch BGH NSTZ 2016, 25, 26 (8 Rippenbrüche, Zertrümmerung des Mittelgesichts und Bruch des Zungenbeins durch mehrfache heftige Tritte mit Arbeitsschuh gegen Oberkörper und Gesicht des hilflos am Boden liegenden Opfers).

⁸⁴ BGH NSTZ 2018, 206, 207 („Irrelevanz der ‚Hemmschwellentheorie‘ bei bedingtem Tötungsvorsatz“) mit Verweis auf BGHSt 57, 183, 191.

Tatgericht (selbstverständlich) auch die im Einzelfall in Betracht kommenden, einen Vorsatz in Frage stellenden Umstände in seine Erwägungen einzubeziehen habe⁸⁵, waren die Feststellungen und die Beweiswürdigung des LG Berlin im ersten Rechtsgang des „Berliner-Todesraserfalls“⁸⁶ fehlerhaft, womit das Urteil denn auch vom BGH aufgehoben wurde. So überzeugte es nicht, wenn das LG Berlin meinte, die Fahrer hätten den Tod anderer in Kauf genommen, für sich selbst aber jegliches Risiko ausgeschlossen. Denn wer als Fahrer eines Kfz in Bezug auf fremde Rechtsgüter gleichgültig handelt und den Tod anderer in Kauf nimmt, wird auch für sich selbst ein Risiko sehen müssen. Die Argumentation des LG Berlin war (jedenfalls im ersten Rechtsgang) also nicht stimmig. Richtigerweise hätte es auf der Basis seiner Feststellungen das voluntative Vorsatzelement und damit Tötungsvorsatz ausschließen müssen⁸⁷, auch wenn dadurch das Gerechtigkeitsgefühl „auf der Strecke“ geblieben wäre. Kann das voluntative Vorsatzelement nicht bejaht werden, tragen auch die objektiven gefährlichen Tatumstände nicht die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts. Das Urteil des LG Berlin im zweiten Rechtsgang⁸⁸ wurde dagegen vom BGH in Bezug auf den Haupttäter nicht aufgehoben. Das LG habe belegt, dass der Täter erkannt habe, das Rennen nur bei maximaler Risikosteigerung auch für Dritte unter Zurückstellung aller Bedenken gewinnen zu können, und ihm deshalb die Folgen des bewusst hochriskanten Fahrverhaltens gleichgültig gewesen seien. Zwar weise die Beweiswürdigung des LG zur subjektiven Seite des Mordmerkmals der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln (erneut) durchgreifende Rechtsfehler auf, jedoch sei die Verurteilung wegen Mordes unter dem Aspekt der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe rechtsfehlerfrei.⁸⁹

Bewertung: Damit bleibt also erneut unklar, ob der Haupttäter das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln verwirklicht hat. Dagegen ist nach der hier vertretenen Auffassung das Merkmal der Heimtücke nicht erfüllt, da die landgerichtlichen Feststellungen das Ausnutzungsbewusstsein nicht tragen und der BGH unter Zugrundelegung seiner ständigen Rechtsprechung das Urteil nicht hätte „absegnen“ dürfen. Denn das der inneren Tatseite zuzuordnende *finale Element* ist vielmehr erst dann gegeben, wenn der Täter die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen erkennt und sie sich zur Ausführung der Tat ganz bewusst zunutze macht.⁹⁰ Vorliegend ist nicht erkennbar, wie es dem in Rede stehenden Täter zur Ausführung der Tat um das Ausnutzen einer hilflosen Lage des Opfers gegangen sein soll. Und auch das Motivmerkmal der „niedrigen Beweggründe“, in dessen Vordergrund der den Lebens- und Achtungsanspruch des Opfers negierende Vernichtungswille des Täters steht⁹¹, ist nicht erkennbar. Nach der hier vertretenen Auffassung hätte der BGH die Verurteilung wegen Mordes unter dem Aspekt der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe beanstanden und hinsichtlich der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln die Sache zurückverweisen müssen.

Im „Moerser Raserfall“ hat der BGH die Verurteilung des Täters wegen Mordes aufgehoben, weil die Beweiswürdigung des LG Kleve den Anforderungen zur Begründung eines bedingten Tötungsvorsatzes bei hochriskanten Verhaltensweisen im öffentlichen Straßenverkehr nicht entsprach. Das LG habe insbesondere nicht hinreichend bedacht, dass der vorfahrtsberechtigte Täter möglicherweise auf die Einhaltung der Haltepflicht

⁸⁵ BGH NStZ 2018, 460, 461; NStZ-RR 2018, 154; BGH NJW 2018, 1621, 1622 mit Verweis u.a. auf BGH NStZ 2014, 35; NStZ 2015, 516, 517.

⁸⁶ LG Berlin NStZ 2017, 471, 473 ff.

⁸⁷ Siehe bereits die 18. Auflage dieses Buches. Vgl. später auch BGH NJW 2018, 1621, 1622 f. (Aufhebung des Urteils des LG Berlins wegen fehlerhafter Annahme von *dolus eventualis*).

⁸⁸ LG Berlin 26.3.2019 – (532 Ks) 251 Js 52/16 (9/18).

⁸⁹ BGH NStZ 2020, 602, 604.

⁹⁰ BGHSt 22, 77, 80; 39, 353, 369; BGH NStZ-RR 2001, 14; NStZ 2008, 510, 511; Sch/Sch-Eser/Stemmer-Lieben, § 211 Rn 25. Vgl. auch BGH NStZ 2014, 507, 508 (zum Problem der Beweiswürdigung des Ausnutzungstatbestands).

⁹¹ BGH NStZ 2021, 287, 288; NStZ 2021, 226, 227; NStZ 2020, 617; NStZ 2019, 204, 205; NStZ 2019, 82, 83.

(„Stoppsschild“) des Querverkehrs und damit ernsthaft und nicht nur vage auf das Ausbleiben eines Unfalls vertraute.⁹²

Die Konsequenz der Bejahung bzw. Verneinung von Tötungsvorsatz in den sog. „Raserfällen“ liegt auf der Hand: Bei Bejahung droht eine Verurteilung auch wegen Mordes.⁹³ Bei Verneinung ist – in Bezug auf Tötungsdelikte – lediglich fahrlässige Tötung gegeben. In jedem Fall aber liegt § 315c I Nr. 2a) und Nr. 2d) vor sowie gemäß der vom Bundestag am 29.6.2017 beschlossenen Gesetzesänderung für Tathandlungen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen wurden, auch § 315d.⁹⁴

26

Hinweis für die Fallbearbeitung: Die vorstehenden Beispiele sollten ein Gefühl dafür verliehen haben, wie von der Rechtsprechung die Abgrenzung vorgenommen wird. In der Fallbearbeitung ist in jedem Fall methodisch anhand der aufgezeigten Kriterien vorzugehen. Hinsichtlich des erforderlichen Prüfungsumfangs ist wie folgt zu unterscheiden:

- Sagt der Sachverhalt, dass der Täter den Tod „**billigend in Kauf genommen hat**“, ist i.d.R. keine Prüfung der Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit erforderlich. Nähere Ausführungen wären dann i.d.R. sogar verfehlt. Die Feststellung, dass „der Täter gemäß Sachverhalt den Tod billigend in Kauf genommen und damit mit dolus eventualis gehandelt hat“, sollte in diesem Fall genügen.
- Ist der Sachverhalt weniger deutlich, lässt sich ihm aber entnehmen, dass der Täter die **Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt** hat, ist dies ein Indiz dafür, dass der Aufgabensteller erhöhten Wert auf die Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit legt. Das gilt erst recht, wenn der Sachverhalt **primär das äußere Tatgeschehen beschreibt** und zur subjektiven Seite des Täters kaum Aussagen enthält. Für die Frage, ob dolus eventualis bzgl. eines Tötungsdelikts vorliegt, müssen dann **alle Sachverhaltsinformationen gründlich bewertet** werden und dabei die bei Rn 21 genannten Kriterien herangezogen werden. Freilich liegt die Annahme von dolus eventualis umso näher, je gewalttätiger das Täterverhalten ist (Beispiele: Das in den Bauch gestoßene Messer hat eine Klinglänge von 20 statt von 5 cm; ein schwerer metallischer Gartenrechen wird mehrmals heftig auf den Kopf des am Boden hilflos liegenden Opfers geschlagen). Insbesondere genügt es nicht, dass der Täter „hofft“, der Tod werde schon nicht eintreten. Vielmehr muss er auf dessen Nichteintritt vertrauen.
- Ist (nach entsprechender Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls) Tötungsvorsatz zu verneinen, muss i.d.R. sodann eine Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223, 227) oder zumindest eine fahrlässige Tötung (§ 222) geprüft werden. Auch darf die Möglichkeit der Aussetzung (§ 221) nie außer Betracht gelassen werden.

II. Rechtswidrigkeit

In Betracht kommen zumeist nur **Notwehr** bzw. **Nothilfe** (§ 32), wobei an Erforderlichkeit und Gebotenheit der todbringenden Abwehrhandlung strenge Voraussetzungen zu stellen sind. Insoweit sei auf *R. Schmidt*, AT, Rn 309 ff. verwiesen. Als Rechtfertigungsgrund jedenfalls ausgeschlossen ist – wie sich aus § 216 ergibt – die **Einwilligung**. Auch **Notstand** (§ 34) ist i.d.R. ausgeschlossen, da bei der erforderlichen Güterabwägung ein Menschenleben ein anderes nicht überwiegen wird.

27

III. Schuld

Regelmäßig ist die Schuld zu bejahen. Ggf. können bei der Tötung aber Schuldunfähigkeit, Notwehrrexxess und entschuldigender Notstand den Schuldvorwurf entfallen lassen.

28

⁹² BGH NZV 2021, 316.

⁹³ Das macht auch der BGH in den genannten „Todesraserfällen“ NSTz 2018, 460, 461, NJW 2018, 1621, 1622, NSTz-RR 2018, 154, NSTz 2020, 602, 604, BGH NZV 2021, 316, 317 und BGH StV 2021, 502, 503 deutlich.

⁹⁴ Siehe dazu BGH StV 2021, 502, 503; BGH NSTz 2021, 540, 542 – dazu unten Rn 634 ff.

IV. Weitere Strafbarkeitsbedingungen/Strafzumessungsregeln

1. Besonders schwerer Fall des Totschlags (§ 212 II)

- 29 Die Strafzumessungsvorschrift des § 212 II verschärft die Strafe für den Totschlag „**in besonders schweren Fällen**“ zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Voraussetzung hierfür ist, dass das in der Tat zum Ausdruck kommende **Verschulden** so außergewöhnlich groß ist, dass es ebenso schwer wiegt wie das eines Mörders.⁹⁵ Der in § 212 II unbenannte besonders schwere Fall ist aber praktisch bedeutungslos, da regelmäßig das Minus, das sich im Fehlen von Mordmerkmalen zeigt, durch ein Plus an Verwerflichkeit ausgeglichen werden muss und dieser Fall insbesondere nur bei einem überlegten oder besonders brutal ausgeführten Totschlag, bei grausamen Misshandlungen vor dem endgültigen Tötungsentschluss und bei einer „niedrigen Beweggründen sehr nahe kommenden“ und „hinrichtungsähnlichen Bluttat“ anzunehmen ist.⁹⁶

2. Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213)

- 30 Nach nahezu einhelliger Auffassung⁹⁷ stellt § 213 weder einen Tatbestand noch eine unselbstständige Privilegierung zu § 212, sondern eine **Strafzumessungsregel** für einen minder schweren Fall des Totschlags dar. Ohne den Verbrechenscharakter der Tat zu ändern (ein Versuch ist somit auch ohne spezielle Strafandrohung möglich), ist nach dieser Vorschrift eine Strafmilderung obligatorisch, wenn das Opfer seine Tötung in bestimmter Weise provoziert hat (Var. 1) oder wenn die Gesamtbewertung der Tat einen „sonst minder schweren Fall“ (Var. 2) ergibt. Allerdings kommt die Strafmilderung ausschließlich dem Täter des § 212, nicht dem des § 211 zugute. Das folgt nicht nur aus der Formulierung „Totschläger“ in § 213, sondern auch aus der in § 213 vorausgesetzten fehlenden besonderen Verwerflichkeit, die gerade für § 211 unrechtsbestimmend ist. Ein „minder schwerer Fall des Mordes“ (mit einer obligatorischen Strafmilderung) ist also ausgeschlossen (siehe zur Problematik Rn 52).

a. „Provozierter“ Totschlag (§ 213 Var. 1)

- 31 Nach h.M. ist ein minder schwerer Fall des Totschlags unter den Voraussetzungen der „Provokation“ stets gegeben. Auf eine Gesamtwürdigung der Tat (wie bei der Var. 2) kommt es demnach nicht an⁹⁸, wobei der BGH hinsichtlich der Beurteilung der „Schwere“ der Misshandlung bzw. Beleidigung durchaus eine Gesamtwürdigung aller, auch in der Vergangenheit liegenden Vorgänge vornimmt⁹⁹. In der Fallbearbeitung ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Fall der provozierten Tötung vorliegt. Das Gesetz nennt folgende Voraussetzungen:

Der Täter muss von dem Getöteten durch

- ⇒ eine zugefügte Misshandlung (auch seelischer Art) oder
- ⇒ eine schwere Beleidigung (i.S.d. §§ 185 ff.) gegenüber
 - ⇒ dem Täter selbst oder
 - ⇒ einem seiner Angehörigen (§ 11 I Nr. 1)
- ⇒ ohne eigene Schuld zum Zorn gereizt
- ⇒ und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden sein.

⁹⁵ BGH NSTz 2004, 200; NSTz 2001, 647; *Detter*, NSTz 2002, 132; *Köhne*, Jura 2011, 741 f.

⁹⁶ BGH NSTz 2004, 200; NSTz-RR 1999, 101, 102; Lackner/Kühl-Kühl, § 212 Rn 5.

⁹⁷ Vgl. nur BGH NSTz 2011, 339 f.; NSTz 2008, 510; NSTz 2002, 542; NSTz 2001, 477, 478; *Detter*, NSTz 2003, 133; *Schneider*, NSTz 2001, 455 ff.; *Altwater*, NSTz 2002, 20, 26 f.; MüKo-Schneider, § 213 Rn 1; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 213 Rn 2; Lackner/Kühl-Kühl, § 213 Rn 1; SK-Wolters, § 213 Rn 2; anders für die Provokationsvariante *Zwiehoff*, Die provozierte Tötung, 2001, S. 7 und generell *Otto*, BT, § 5 Rn 13 (Privilegierungstatabestand zu § 212).

⁹⁸ BGH NSTz 2017, 163; NSTz 2008, 510; NSTz 2004, 500 f.; BGHSt 25, 224; *Fischer*, § 213 Rn 2; LK-Rissing-van Saan/*Zimmermann*, § 213 Rn 2. Siehe auch BGH NSTz 2019, 210, 211.

⁹⁹ BGH NSTz 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTz 2015, 218; BGH NSTz 2015, 582; BGH NSTz-RR 2017, 11.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen¹⁰⁰: Als **Misshandlung** kommen körperliche oder seelische Angriffe in Frage. Ein körperlicher Angriff setzt keinen Körperverletzungserfolg voraus.¹⁰¹ Allerdings muss die eingetretene oder drohende Körperverletzung **mehr als nur geringfügig** sein.¹⁰² Seelische Angriffe kommen insb. bei einem fehlgeschlagenen Angriff auf Leib und/oder Leben in Betracht, etwa bei einem Messerstich ohne Verletzungsfolgen. Der Begriff der **Beleidigung** ist nicht i.S.d. § 185 zu verstehen, sondern objektiviert und provokationsspezifisch i.S.d. § 213 Var. 1. Der BGH führt dazu in ständiger Rechtsprechung aus: „Ob eine ‚schwere Beleidigung‘ vorliegt, beurteilt sich nach einem objektiven Maßstab. Die Handlung muss auf der Grundlage aller maßgeblichen Umstände unter objektiver Betrachtung und nicht nur aus der subjektiven Sicht des Täters als schwer beleidigend zu beurteilen sein.¹⁰³ (...) Maßgebend ist dafür der konkrete Geschehensablauf unter Berücksichtigung von Persönlichkeit und Lebenskreis der Beteiligten, der konkreten Beziehung zwischen Täter und Opfer sowie der tausalösenden Situation“¹⁰⁴, wobei die Anforderungen an die Schwere der Beleidigung nicht zu gering anzusetzen seien.¹⁰⁵ Dabei macht der BGH deutlich, dass sich die Schwere der Beleidigung auch erst aus fortlaufenden, für sich allein noch nicht schweren Kränkungen ergeben könne, wenn die Beleidigung nach einer Reihe von Kränkungen gleichsam „der Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“.¹⁰⁶ Deswegen sei es geboten, in die erforderliche Gesamtwürdigung auch in der Vergangenheit liegende Vorgänge als mitwirkende Ursachen miteinzubeziehen.¹⁰⁷

Beispiel¹⁰⁸: Der wegen psychischer Probleme seiner Mutter bei seinen Großeltern lebende, arbeitslose T wurde über Jahre hinweg von seinem ständig alkoholisierten Großvater (O) u.a. als „Asozialer“, „Gehirnputierter“ und „faule Sau“ beschimpft. O versuchte gegenüber der Nachbarschaft zudem den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln, T schlage ihn. T zog auch zwischenzeitlich aus der Wohnung der Großeltern aus, zog dann aber wieder ein. Nachdem O eines Tages in den Abendstunden (erneut) betrunken nach Hause gekommen war, trank er dort weiter. In der Nacht stürzte er auf dem Weg vom Wohnzimmer zur Toilette. T half ihm auf und führte ihn ins Wohnzimmer zurück. Dabei beschimpfte O ihn als „Zigeuner“, der „zu faul zum Arbeiten“ und „zu dumm zum Mäusen“¹⁰⁹ sei. Daraufhin geriet T angesichts des durch vielfache ähnliche Tiraden belasteten Verhältnisses zu seinem Großvater in gewaltige Wut. Er empfand diese Beschimpfungen als erneute Zumutung und Demütigung, wobei ihn besonders ärgerte, dass er seinen Großvater nicht gereizt hatte, er ihm vielmehr gerade Hilfe leistete. In seiner Wut stieß er O zu Boden, trat ihm heftig gegen Oberkörper und Kopf und stampfte mehrmals wuchtig mit dem Fuß auf seine Brust. Anschließend hob er den schwer Verletzten auf und legte ihn auf das Sofa, wo dieser in der Folge verstarb.

In Gesamtschau aller Umstände („Ganzheitsbetrachtung“¹¹⁰) hat der BGH einen minder schweren Fall gem. § 213 Var. 1 angenommen und damit das landgerichtliche Urteil bestätigt. T sei immer wieder (ähnlichen) Kränkungen ausgesetzt gewesen. Der Umstand, dass die Reihe der Demütigungen zwischenzeitlich über etliche Monate vor dem Wiedereinzug unterbrochen war, habe den Beleidigungen nichts von der Schärfe ihrer Wirkungen auf T genommen.

¹⁰⁰ Vgl. BGH NStZ 2020, 88, 89; NStZ 2019, 408, 409; NStZ 2019, 210, 211; NStZ 2015, 218, 219; 2013, 159, 160; 2009, 91, 92; 2008, 510; 2004, 500 f.; 1998, 84 u. 191 ff.; 1983, 554; 1981, 2311; 1987, 3134; SK-Wolters, § 213 Rn 2 ff.; Lackner/Kühl-Kühl, § 213 Rn 2 ff.; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 213 Rn 2 ff.; Fischer, § 213 Rn 2 ff.

¹⁰¹ BGH 12.6.2002 – 5 StR 221/02; BGH 28.5.2002 – 5 StR 196/02; Dettler, NStZ 2003, 133.

¹⁰² BGH NStZ 2015, 582, 583.

¹⁰³ BGH NStZ 2019, 210, 211 mit Verweis u.a. auf BGH NStZ-RR 2017, 11.

¹⁰⁴ BGH NStZ 2019, 210, 211 mit Verweis u.a. auf BGH NStZ 2015, 582.

¹⁰⁵ BGH NStZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NStZ 2015, 582; BGH NStZ 2015, 218.

¹⁰⁶ BGH NStZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NStZ 2011, 339, 340; BGH NStZ 2015, 218; Fischer, § 213 Rn 5.

¹⁰⁷ BGH NStZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NStZ 2015, 218; BGH NStZ 2015, 582; BGH NStZ-RR 2017, 11.

¹⁰⁸ Nach BGH NStZ 2019, 210.

¹⁰⁹ Damit wollte O zum Ausdruck bringen, dass er T für „zu dumm zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs“ halte.

¹¹⁰ So der Begriff in BGH NStZ 2015, 582, 583.

Bewertung: Die Argumentation des BGH ist nicht zwingend. Die von O ausgehenden Beleidigungen waren zwar keine Bagatellen, ob sie aber „schwer“ genug i.S.d. § 213 Var. 1 waren, um den Unrechtsgehalt des Tötungsdelikts mindern zu können, ist zweifelhaft. Auch sonst fordert der BGH, dass die Anforderungen an die Schwere der Beleidigung nicht zu gering anzusetzen seien.¹¹¹ Die unmittelbar vor der Tat von O ausgehenden Beleidigungen waren nach der hier vertretenen Auffassung kaum geeignet, das Unrecht zu mindern, zumal der BGH eine objektivierte Betrachtungsweise fordert und nicht primär auf das subjektive Empfinden des Täters abstellt. Allerdings begegnet der BGH einer solchen Betrachtungsweise mit der Formulierung, dass sich die Schwere der Beleidigung auch erst aus fortlaufenden, für sich allein noch nicht schweren Kränkungen ergeben könne, wenn die Beleidigung nach einer Reihe von Kränkungen gleichsam „der Tropfen war, der das Fass zum Überlaufen brachte“¹¹², weshalb es geboten sei, in die erforderliche Gesamtwürdigung auch in der Vergangenheit liegende Vorgänge als mitwirkende Ursachen mit einzubeziehen.¹¹³ Das wiederum kollidiert mit dem gesetzlichen Kriterium „und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“. Dieses Kriterium verlangt, dass die Tötung auf einem auf die Provokation zurückzuführenden Affekt (affektiver Erregungszustand) beruht und in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Provokation steht¹¹⁴ (dazu sogleich Rn 34). Ein Wutausbruch, der auch angestaute Frustration und angestautes Hass entlädt, ist daher nur bedingt geeignet, das geforderte enge zeitliche Moment zu erfüllen.

Daher kann man auch anderer Auffassung sein und bei T einen minder schweren Fall des Totschlags verneinen. Er hätte sich danach wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht. Dessen Strafrahmen liegt bei 5-15 Jahren (siehe § 212 I i.V.m. § 38 II) und gibt dem Tatgericht die Möglichkeit, die ständigen Beleidigungen durch O strafmildernd zu berücksichtigen und das Strafmaß bei 5 Jahren oder knapp darüber anzusetzen.

- 33** Die Misshandlung bzw. die schwere Beleidigung muss von dem **Getöteten ausgegangen** sein, kann sich aber auf den Täter oder einen seiner **Angehörigen** (i.S.d. § 11 I Nr. 1) beziehen. **Ohne eigene Schuld** wurde der Täter von dem (später) Getöteten zum Zorn gereizt, wenn er im gegebenen Augenblick „keine genügende Veranlassung“ zu der Misshandlung bzw. schweren Beleidigung (also zu der Provokation) gegeben hat oder jedenfalls die Misshandlung bzw. schwere Beleidigung nicht vorwerfbar veranlasst hat.¹¹⁵ Hat also der Täter das spätere Opfer zu dessen Verhalten herausgefordert¹¹⁶, zur Zuspitzung eines Streits, dem die Tat folgt, beigetragen oder dem Opfer vor der Tat (auf sonstige Weise) schuldhaft Veranlassung zur Provokation gegeben¹¹⁷, wurde er nicht „ohne eigene Schuld“ gereizt und für § 213 Var. 1 ist kein Raum. Das ist nach der Rechtsprechung des BGH der Fall, wenn das Vorverhalten dem Täter vorwerfbar ist und in qualitativer Hinsicht geeignet ist, die darauf fußende Provokation des Opfers als verständliche Reaktion erscheinen zu lassen.¹¹⁸ Gleichwohl ist der BGH in der Anwendung dieser Definition (neuerdings) sehr großzügig und gelangt – selbst in zweifelhaften Fällen – häufig zur Bejahung des Merkmals „ohne eigene Schuld“ und damit – zulasten des Opferschutzes – zu einem minder schweren Fall gem. § 213 Var. 1.

Beispiel¹¹⁹: T und seine Arbeitskollegin O waren einige Zeit zusammen. Weil O u.a. ihren früheren Lebensgefährten finanziell unterstützte, kam es öfter zum Streit zwischen T und O, woraufhin sich die beiden denn auch trennten. Gleichwohl besuchte T die O weiterhin. Nach einem Streit in der Wohnung der O, der eskalierte, ergriff O ein Küchenmesser mit ca. 14 cm langer Klinge und verletzte damit T mit einer Stichbewegung leicht an der Beu-

¹¹¹ BGH NSTZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTZ 2015, 582; BGH NSTZ 2015, 218.

¹¹² BGH NSTZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTZ 2011, 339, 340; BGH NSTZ 2015, 218; Fischer, § 213 Rn 5.

¹¹³ BGH NSTZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTZ 2015, 218; BGH NSTZ 2015, 582; BGH NSTZ-RR 2017, 11.

¹¹⁴ Vgl. BGH NSTZ 2015, 582, 583; NSTZ 2013, 341; NSTZ 2011, 339, 340; NSTZ 2004, 500 f.; NSTZ 2002, 542.

¹¹⁵ BGH NSTZ NSTZ 2020, 88, 89; 2019, 471 m.w.N.; BGH NSTZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTZ 1983, 554; BGH NSTZ 1984, 216; BGH NSTZ 1987, 555; BGH NSTZ 1998, 191; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 213 Rn 7.

¹¹⁶ BGH NSTZ 2008, 510; BGH NSTZ 2019, 471.

¹¹⁷ BGH NSTZ 2019, 408, 409 mit Verweis auf BGH NSTZ 1992, 588.

¹¹⁸ BGH NSTZ 2019, 408, 409. Siehe auch BGH NSTZ 2019, 471.

¹¹⁹ Nach BGH NSTZ 2019, 408.

geseite des rechten Unterarms. T schlug ihr das Messer aus der Hand. Auch durch den Messerangriff nunmehr „rasend vor Wut“ entschloss sich T, O zu töten. Er ergriff das Messer und stach es O in den Hals. Dann warf er O rücklings aufs Bett und stach weitere 17 Mal auf sie ein. Der dadurch bewirkte Blutverlust war bereits tödlich. T ergriff nun aber noch eine metallene Schnur, knotete sie um den Hals der O und würgte sie kräftig. Auch dieses Vorgehen war für sich genommen tödlich.

Das Landgericht verneinte einen minder schweren Fall nach § 213 Var. 1 und verurteilte T wegen Totschlags gem. § 212 I. Der BGH hob das Urteil auf. Die Urteilsgründe belegten nicht hinreichend, dass T selbst den tatauflösenden Messerangriff des Tatopfers vorwerfbar veranlasst habe. Allgemein führt der BGH zu dem § 213 Var. 1 konstituierenden Merkmal „ohne eigene Schuld“ negativ formulierend aus, dass es daran (nur dann) fehle, wenn der Täter dem Opfer vor der Tat schuldhaft genügende Veranlassung zur Provokation gegeben habe.¹²⁰ Sei das Vorverhalten dem Täter vorwerfbar und in qualitativer Hinsicht geeignet, die darauf fußende Provokation des Opfers als verständliche Reaktion erscheinen zu lassen, sei die Tatprovokation nicht „ohne eigene Schuld“.¹²¹ „Ohne eigene Schuld“ liege nicht vor, wenn die dem Täter zugefügte Misshandlung ihrerseits Ausfluss einer angemessenen Reaktion des Opfers auf die ihm zuvor durch den Täter zuteilgewordene Behandlung gewesen sei. Fehle es an der Proportionalität zwischen vorangegangenen Fehlverhalten des Täters und der nachfolgenden Opferreaktion, sei die Schuld des Täters an der Provokation mangels genügender Veranlassung zu verneinen.¹²²

Dem BGH fehlten Feststellungen des Landgerichts hierüber. Das Landgericht habe sich mit der Frage, ob der Messerangriff der O auf T noch eine angemessene Reaktion auf den vorangegangenen Streit war, nicht auseinandergesetzt. Eine Erörterung hätte sich hier aber aufgedrängt, da ein zu einer Schnittverletzung führender Angriff mit einem Messer mit 14 cm langer Klinge jedenfalls nicht ohne weiteres als verständliche oder als angemessene Reaktion auf einen verbalen Streit angesehen werden kann.

Bewertung: Es mag sein, dass ein zu einer Schnittverletzung führender Angriff mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 14 cm nicht ohne weiteres als verständliche oder als angemessene Reaktion auf einen verbalen Streit angesehen werden kann mit der Folge, dass eine Tatprovokation durch O naheliegt. Gleichwohl liegt ein vom BGH nicht erwähnter, aber entscheidender Umstand vor: Nachdem T der O das Messer aus der Hand geschlagen hatte, lag dieses auf dem Boden und wurde von T aufgehoben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte sich T besinnen müssen, zumal er die von O ausgehende Provokation nicht unwesentlich mitverursacht hatte. Schließlich wird man das Merkmal „auf der Stelle“ (dazu sogleich Rn 34) in Frage stellen müssen, worauf der BGH auch nicht eingegangen ist. Jedenfalls aber erfolgte das anschließende Erdrosseln nicht mehr „auf der Stelle“ und ist nicht als minder schwerer Fall i.S.d. § 213 anzusehen.

Nach der hier vertretenen Auffassung lag kein Fall des § 213 Var. 1 vor. T hat sich jedenfalls in Bezug auf das Erdrosseln gem. § 212 I strafbar gemacht.

Wie bereits aus dem obigen Beispiel deutlich geworden ist, muss der Täter schließlich **auf der Stelle** zur Tat hingerissen worden sein. Auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde der Täter, wenn die Tötung auf einem auf die Provokation zurückzuführenden **Affekt** (affektiver Erregungszustand) beruht und in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Provokation steht¹²³, wobei der BGH es neuerdings genügen lässt, wenn zwischen der Tatprovokation und der Tötung des Provokateurs eine gewisse raumzeitliche Zäsur besteht, sofern zwischen beiden Ereignissen nur ein „motivationspezifischer Zusammen-

34

¹²⁰ BGH NStZ 2019, 408, 409 mit Verweis auf BGH NStZ 1992, 588.

¹²¹ BGH NStZ 2019, 408, 409.

¹²² BGH NStZ 2019, 408, 409.

¹²³ Vgl. BGH NStZ 2020, 88, 89; NStZ 2015, 582, 583; NStZ 2013, 341; NStZ 2011, 339, 340; NStZ 2004, 500 f.; NStZ 2002, 542.

hang“ gegeben ist.¹²⁴ Das ist mit der gesetzlichen Formulierung „auf der Stelle“ schwerlich vereinbar und daher abzulehnen. Daher war auch in den Beispielen von Rn 33 und 33a nach der hier vertretenen Auffassung § 213 Var. 1 abzulehnen. Auch die im folgenden Beispiel dargestellte Rechtsauffassung des BGH überzeugt nicht.

Beispiel¹²⁵: T war Gast in einer Pension und nahm an einer Silvesterfeier teil, die in den Kellerräumen der Pension stattfand. Dort benahm er sich, unter Alkoholeinfluss stehend, verbal und durch Gesten sexuell ausfällig. So sagte er manchen Frauen, er wolle mit ihnen „ins Bett gehen“, und machte dies durch entsprechende Körperbewegungen deutlich. Gegenüber einer anderen Frau äußerte er, sie habe einen blöden Freund, den er am liebsten umbringen wolle, und er würde es ihr dann „ordentlich besorgen“. Ein anderes Paar belästigte er mit den Worten, wenn nicht der Mann der Frau in den „Mund ficken“ wolle, würde er das tun. Die Aufforderung des O, dies zu unterlassen, ignorierte T, woraufhin O dem T einen Faustschlag auf das linke Auge versetzte. Nunmehr schlugen und traten die beiden hinzugekommenen Brüder des O sowie O selbst auf T ein, selbst nachdem dieser bereits zu Boden gegangen war. Dadurch erlitt T mehrere Einblutungen am Kopf und Oberkörper. Nachdem die drei Angreifer von T abgelassen hatten, begab dieser sich in sein Zimmer im zweiten Obergeschoss, holte von dort ein Küchenmesser und kam wenige Minuten später gegen 22.00 Uhr in den Flur vor dem Partyraum zurück. Er war wütend und fühlte sich wegen des „Rauswurfs“ gedemütigt; für die Tritte und Schläge wollte er sich rächen. Auf halber Höhe der Kellertreppe stieß er auf einen der beiden Brüder des O, der ihn aufforderte, das Messer wegzulegen. Als O zusammen mit seiner schwangeren Lebenspartnerin L hinzukam, sagte T, er werde L nicht wehtun, er habe ein Problem mit O und dessen Brüdern. O trat in Richtung der rechten Hand des T, in der dieser das Messer hielt, traf sie jedoch nicht. Unvermittelt trat T auf O zu und stach diesem sechsmal u.a. in die linke Achselhöhle, in den Oberbauch und in die rechte Brustkorbseite, wobei er den Herzbeutel traf und die Aorta durchtrennte. Dadurch verstarb O.

Der Tatbestand des § 212 I ist erfüllt. T hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft O getötet. Fraglich ist allein, ob ihm wegen der vorangehenden Attacken der drei Brüder der Strafmilderungsgrund aus § 213 Var. 1 zugutekommt. T könnte nämlich ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Misshandlung von O zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zu dessen Tötung hingerissen worden sein.

T ist vor seiner Tat von O und dessen beiden Brüdern körperlich misshandelt worden. Diese hatten zu seinem Nachteil eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 I Nr. 4) begangen. Hierdurch wurde T zum Zorn gereizt und zur Tat hingerissen. Fraglich ist aber, ob dies „ohne eigene Schuld“ des T geschah und ob die Tat des T „auf der Stelle“ erfolgte.

Ohne eigene Schuld wurde der Täter von dem (später) Getöteten zum Zorn gereizt, wenn er im gegebenen Augenblick „keine genügende Veranlassung“ zu der Misshandlung bzw. schweren Beleidigung (also zu der Provokation) gegeben hat oder jedenfalls die Misshandlung bzw. schwere Beleidigung nicht vorwerfbar veranlasst hat.¹²⁶ Umgekehrt formuliert handelt der Täter nicht „ohne eigene Schuld“, wenn er das spätere Opfer zu seinem Verhalten herausfordert. Das ist nach Auffassung des BGH nicht schon bei jeder Handlung des Täters der Fall, die ursächlich für die ihm zugefügte Misshandlung gewesen ist. Vielmehr müsse er dem Opfer genügende Veranlassung gegeben haben; dessen Verhalten müsse eine verständliche Reaktion auf vorangegangenes Tun des Täters gewesen sein. Dabei sei die Verständlichkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.¹²⁷

¹²⁴ BGH NSTZ 2017, 163. Siehe auch BGH NSTZ 2020, 88, 89, wo der BGH auch einen gewissen zeitlichen Abstand (hier: einige Minuten) zwischen der den Zorn des Täters auslösenden Auseinandersetzung und dem eigentlichen Tatgeschehen genügen lässt, solange nur die Gefühlsaufwallung ununterbrochen fortgewirkt hat.

¹²⁵ Nach BGH NSTZ 2019, 471 (leicht abgewandelt, um das Problem des Falles zu fokussieren).

¹²⁶ BGH NSTZ 2019, 471 m.w.N.; BGH NSTZ 2019, 210, 211 mit Verweis auf BGH NSTZ 1983, 554; BGH NSTZ 1984, 216; BGH NSTZ 1987, 555; BGH NSTZ 1998, 191; Sch/Sch-Eser/Sternberg-Lieben, § 213 Rn 7.

¹²⁷ BGH NSTZ 2019, 471 m.w.N.

Sodann stellt der BGH zutreffend fest, dass die Schläge und Tritte der drei Brüder nicht verhältnismäßig waren. Sie seien nicht erforderlich gewesen, um T von weiteren Belästigungen abzuhalten. Als milderer Eingriff nennt der BGH das Herausdrängen des T – gegebenenfalls unter Zerren und Schieben – aus dem Keller. Das Einschlagen und Treten auf den am Boden liegenden T habe nichts mehr mit dem Unterbinden weiterer Ausfälligkeiten zu tun, sondern habe sich selbst als Rache für die vorangegangene „sexuelle Annäherung“ dargestellt. Insbesondere hätten sich die Brüder nicht auf § 32 stützen können, da zum Zeitpunkt der Attacke kein Angriff seitens des T vorgelegen habe. Das kann man sicherlich so sehen, jedenfalls aber waren die Schläge und Tritte auf den am Boden liegenden T nicht geboten i.S.d. § 32 I.¹²⁸

Wurde T demnach „ohne eigene Schuld“ zum Zorn gereizt, stellt sich schließlich die Frage, ob die Tat des T „auf der Stelle“ erfolgte. Der BGH meint, der zeitliche Abstand von wenigen Minuten habe den motivationspsychologischen Zusammenhang zwischen der Provokation durch die Tritte und Schläge auf der einen und den Messerstichen auf der anderen Seite nicht unterbrochen. Das ist zweifelhaft. Denn T ging zwischenzeitlich in sein Zimmer im zweiten Obergeschoss, fasste offenbar dort erst den Tatentschluss, griff ein Küchenmesser und ging wenige Minuten später in den Flur vor dem Partyraum zurück. Diese Zeitspanne von auch nur wenigen Minuten ist – in Verbindung mit der räumlichen Entfernung – nach der hier vertretenen Auffassung nicht für die Annahme geeignet, T sei auf der Stelle zur Tat hingerissen worden. Für die Bejahung des Merkmals „auf der Stelle zur Tat hingerissen“ reicht es nicht, wenn die Tötung auf einem auf die Provokation zurückzuführenden Affekt (affektiver Erregungszustand) beruht, sondern die Tötung muss zusätzlich auch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Provokation stehen.¹²⁹

Nach der hier vertretenen Auffassung lag kein Fall des § 213 Var. 1 vor. T handelte im Zorn, nahm bedacht Rache und übte Selbstjustiz. Er hat sich wegen der tödlichen Messerstiche gem. § 212 I strafbar gemacht.

In **subjektiver** Hinsicht muss der Täter vom Vorliegen einer Misshandlung oder einer schweren Beleidigung ausgegangen sein. Nimmt er nur irrig eine Misshandlung oder eine schwere Beleidigung an, ist zwar an § 16 II zu denken, da sich diese Vorschrift aber ausdrücklich auf Privilegierungen bezieht und es sich bei § 213 um eine Strafzumessungsregel handelt, ist sie im Ergebnis nicht anwendbar. Möglicherweise liegt dann aber ein unbenannter minder schwerer Fall nach § 213 Var. 2 vor.

35

b. Unbenannter „sonst minder schwerer Fall“ (§ 213 Var. 2)

Liegen die Voraussetzungen des § 213 Var. 1 nicht vor, ist der Anwendungsbereich des § 213 Var. 2 eröffnet. Ein sonst minder schwerer Fall i.S.v. § 213 Var. 2 kommt i.d.R. in Betracht, wenn die schuld mindernden Umstände die Anwendung des Strafrahmens des § 212 **unangemessen** erscheinen lassen bzw. in ihrem Gewicht bei einer **Gesamtbeurteilung** mit denen vergleichbar sind, die § 213 Var. 1 benennt. Bei der Gesamtbeurteilung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Wertung von Tat und Täter bedeutsam sein können, wobei alle wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände gegeneinander abzuwägen sind.¹³⁰ Erforderlich ist, dass die Schwere der Tat erheblich vom „Normalfall“ der Tötung „nach unten“ abweicht.¹³¹

36

Beispiel: Tötet eine Mutter in einer psychischen Ausnahmesituation ihr neugeborenes Kind gleich nach der Geburt, handelt sie tatbestandlich i.S.d. § 212 I. Zu prüfen ist allerdings, ob ein minder schwerer Fall des Totschlags i.S.d. § 213 Var. 2¹³² oder eine verminderte Schuldfähigkeit der Mutter¹³³ vorliegt.

¹²⁸ BGH NSTZ 2019, 471.

¹²⁹ Vgl. BGH NSTZ 2015, 582, 583; NSTZ 2013, 341; NSTZ 2011, 339, 340; NSTZ 2004, 500 f.; NSTZ 2002, 542.

¹³⁰ Vgl. dazu BGH NSTZ 2019, 409, 410.

¹³¹ Vgl. BGH NSTZ 2008, 510 sowie ausführlich *Schneider*, NSTZ 2001, 455 ff.

¹³² LG Erfurt NSTZ 2002, 260 f.

¹³³ BGH NSTZ 2007, 518 f.

C. Mord (§ 211)

I. Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe

- 37 Ohne das mit dem Totschlag verwirklichte Unrecht relativieren zu wollen, ist Mord die *besonders verwerfliche* Tötung eines anderen Menschen unter Verwirklichung eines oder mehrerer der in § 211 II genannten Mordmerkmale. Er ist, ohne dass vom Gesetz milder schwere Fälle vorgesehen wären (§ 213 bezieht sich nur auf § 212), mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Zur Restaussetzung lebenslanger Freiheitsstrafe vgl. § 57a. Mord verjährt nicht, § 78 II. Zu den aktuellen Reformbestrebungen vgl. Rn 52.
- 38 Obgleich Mord gesetzssystematisch vorangestellt ist, handelt es sich nach dem Schrifttum (siehe Rn 2 ff., aber auch Rn 146 ff.) bei § 211 weder um den Grundtatbestand der übrigen Tötungsdelikte noch um einen diesen gegenüber selbstständigen Tatbestand. Vielmehr sei Mord als Qualifikation des als Grundtatbestand zu verstehenden Totschlags zu verstehen. Demgegenüber geht die (bisherige) Rechtsprechung bei § 211 von einem selbstständigen Delikt aus.¹³⁴ Weiterhin wird die systematische Stellung der Mordmerkmale innerhalb der Verbrechensstufen des § 211 kontrovers diskutiert. Die in § 211 II aufgeführten Mordmerkmale lassen sich in drei Gruppen unterteilen¹³⁵:
- 39
- Die Gruppe 1 enthält in vier Varianten besonders verwerfliche Beweggründe (**Motive**), also **täterbezogene** Merkmale: Tötung aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen.
 - Die Gruppe 2 enthält in drei Varianten besonders verwerfliche **Begehungsweisen**, also **tatbezogene** Merkmale: heimtückische Tötung, grausame Tötung und Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln.
 - Die Gruppe 3 enthält in zwei Varianten besondere **Absichten**, also wiederum **täterbezogene** Merkmale: Tötung, um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

- 40
- Hinweis für die Fallbearbeitung:** Wie noch zu sehen sein wird, sind die Mordmerkmale der 2. Gruppe aufgrund ihrer Tatbezogenheit objektiv *und* subjektiv und die Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe aufgrund der Beschreibung von Motiv- bzw. Absichtsmerkmalen ausschließlich subjektiv zu prüfen. Auch wird im Folgenden noch darzulegen sein, dass die Merkmale der 2. Gruppe unstrittig Tatbestandsmerkmale sind und dass die Merkmale der 1. und der 3. Gruppe lediglich herrschend als Tatbestandsmerkmale¹³⁶, teilweise aber auch als Schulselemente¹³⁷ interpretiert werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Überschaubarkeit bei der Rechtsanwendung sollte man aber *alle* Mordmerkmale als Tatbestandsmerkmale behandeln mit der Folge, dass sich die Prüfung der Mordmerkmale ausschließlich als Tatbestandsprüfung, nicht jedoch als Schuldprüfung darstellt. Das hat vor allem Auswirkungen im Irrtumsbereich (je nach Einordnung greifen § 16 oder § 17). Konsequenzen ergeben sich aber auch im Teilnahmebereich, denn § 28 gilt nur für Tatbestandsmerkmale. Betrachtet man die subjektiven Mordmerkmale dagegen als spezielle Schuldmerkmale, greift nicht § 28, sondern § 29.

- 41 Der vorstehende Katalog ist jedenfalls insoweit abschließend, als nur bei positivem Vorliegen von mindestens einem der Mordmerkmale der objektive Tatbestand verwirklicht sein kann. Fraglich ist hingegen, ob § 211 II auch in der Weise abschließend ist, dass bei Vorliegen eines seiner Merkmale *zwingend* auf Mord zu erkennen ist. Diese Frage stellt

¹³⁴ Zu dem sich anbahnenden Dogmenwechsel vgl. Rn 150a.

¹³⁵ Vgl. bereits die Gruppeneinteilung in der 1. Aufl. 2002 dieses Buches.

¹³⁶ BGHSt 1, 368, 370 f.; BGH NSTZ-RR 2002, 139; NJW 2002, 3559, 3560; *Detter*, NSTZ 2003, 133; *SK-Sinn*, § 211 Rn 3; *LK-Rosenau*, Vor § 211 Rn 46-49; *Baier*, JA 2002, 925, 926 f.

¹³⁷ So *W/B/S*, AT, Rn 422 u. 559. Näher *Jescheck/Weigend*, AT, § 42 I 2, II 3a; *Sch/Sch-Eisele*, Vorbem §§ 13 ff. Rn 122. Vgl. auch *Grunst*, Jura 2002, 252, 253.

2. Kapitel – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Der 17. Abschnitt des StGB befasst sich mit den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Angriffsobjekt ist (wie bei den Tötungsdelikten) der geborene Mensch. Eine Einwirkung auf den noch ungeborenen Menschen ist daher, auch wenn sie einen späteren Dauerschaden verursacht, weder von §§ 211 ff. noch von §§ 223 ff. erfasst (zum Begriff des „Menschseins“ i.S.d. Strafrechts vgl. Rn 2 ff.; zum maßgeblichen Zeitpunkt der strafrechtlichen Beurteilung vgl. Rn 4).

278

Beispiel: Die im 6. Monat schwangere S bekommt von ihrem Arzt das Schlaf- und Beruhigungsmittel *Contergan* verschrieben. 3 Monate später bringt sie ein durch starke Missbildungen geschädigtes Kind zur Welt.

In diesem Fall sind weder der Arzt noch der Medikamentenhersteller in Bezug auf das Kind strafrechtlich verantwortlich.⁵²⁶ Selbst eine Strafbarkeit nach §§ 218 ff. liegt nicht vor, da ein Schwangerschaftsabbruch weder versucht noch vollendet wurde. Immerhin bleibt die zivilrechtliche Verpflichtung zum „Schadensersatz“ hiervon unberührt.

Geschütztes Rechtsgut ist – mit Blick auf die Überschrift vor § 223 – die **körperliche Unversehrtheit** einschließlich des körperlichen und gesundheitlichen Wohlbefindens.⁵²⁷ Daher fallen i.d.R. bereits abgetrennte Körperteile (z.B. das amputierte „Raucherbein“) vom Zeitpunkt der Trennung an nicht mehr in den Schutzbereich der Körperverletzungsdelikte. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn dem Körper Bestandteile entnommen wurden, um sie später wieder einzubringen (etwa Keimzellen, um sie *in vitro* zu befruchten, oder Eigenblutspende). Denn zum Zwecke der Reimplantation entnommene Körperbestandteile bilden aus der Sicht des Schutzzwecks der Norm eine funktionale Einheit und unterliegen daher dem Schutz der Körperverletzungsvorschriften.⁵²⁸

279

Tatobjekt ist ein **anderer Mensch**. Selbstverletzungen sind (bis auf die Fälle des § 109 StGB und des § 17 WStG) tatbestandslos, sodass insoweit auch eine Teilnahme entfällt (es fehlt an der Haupttat). Mittelbare Täterschaft des Hintermanns bleibt jedoch möglich, sofern dieser das Tatgeschehen aufgrund seiner Wissens- und/oder Willensherrschaft steuert (vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 949 ff.).

280

Den **Grundtatbestand** der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte bildet § 223. Auf dieser Strafnorm bauen mehrere Qualifikationstatbestände auf.

281

- § 224 (**gefährliche Körperverletzung**) qualifiziert § 223 aufgrund der besonders gefährlichen Art der Tatausführung.
- § 226 (**schwere Körperverletzung**) qualifiziert § 223 aufgrund der schuldhaft verursachten Körperschäden.
- § 227 (**Körperverletzung mit Todesfolge**) qualifiziert § 223 aufgrund der schuldhaft verursachten Todesfolge.
- § 340 (**Körperverletzung im Amt**) qualifiziert § 223 aufgrund der Begehung durch einen Amtsträger.
- Bei § 225 (**Misshandlung von Schutzbefohlenen**) ist die Sache weniger eindeutig. Teilweise wird auch hierin eine Qualifikation zu § 223 gesehen. Die Gegenauffassung unter Einschluss des BGH geht wegen der Einbeziehung seelischer Qualen und wegen der besonderen Beziehung zwischen Täter und Opfer von einem eigenständigen Delikt in Form eines Sonderdelikts aus. Wieder andere sehen den Tatbestand des § 225 differen-

⁵²⁶ Vgl. dazu BVerfG NJW 1988, 2945; BGHSt 31, 348 ff.; LK-*Grünewald*, vor § 223 Rn 7; NK-*Paeffgen*, § 223 Rn 4; a.A. LG Aachen JZ 1971, 507.

⁵²⁷ Das ist – soweit ersichtlich – unstrittig.

⁵²⁸ Vgl. BGHZ 124, 52, 54.

ziert und beurteilen lediglich das rein seelische Quälen als eigenständiges Delikt und die übrigen Begehungsformen als Qualifikation.⁵²⁹

- § 231 (**Beteiligung an einer Schlägerei**) bildet auf jeden Fall einen verselbstständigten (Gefährdungs-)Tatbestand.

A. Körperverletzung (§ 223)

282 Die **Minimalvoraussetzungen** einer Strafbarkeit wegen eines Körperverletzungsdelikts beschreibt § 223 I. Diese Strafnorm enthält zwei Tatmodalitäten, die *körperliche Misshandlung* und die *Gesundheitsschädigung*. Diese beiden Tatmodalitäten stehen selbstständig nebeneinander. Im Regelfall sind aber beide verwirklicht. Die körperliche Misshandlung muss allerdings nicht stets zu einer Gesundheitsschädigung führen. Umgekehrt ist eine Gesundheitsschädigung auch ohne körperliche Misshandlung möglich.

Beispiel: Das Abschneiden von Haaren oder eine Ohrfeige kann eine Misshandlung ohne Gesundheitsschädigung darstellen; die Übertragung einer ansteckenden Krankheit (etwa mit HIV) kann eine Gesundheitsschädigung ohne Misshandlung darstellen.

283 Allein die Verwirklichung *einer* der beiden Modalitäten genügt zur Tatbestandsverwirklichung. Daher kommt auch eine Wahlfeststellung der beiden Modalitäten in Betracht. In der Fallbearbeitung sind aber stets beide zu prüfen. Der **Versuch** ist **strafbar**, § 223 II.

284 Gemäß § 230 I werden die einfache Körperverletzung gem. § 223 und die fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 nur auf **Antrag** (vgl. §§ 77 ff.) verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (sog. *bedingtes* oder *relatives* Antragsdelikt). Zu beachten ist aber der **Privatklageweg** gem. § 374 I Nr. 4 StPO. Privatklage bedeutet, dass die Tat vom Verletzten verfolgt werden kann bzw. muss, ohne dass es einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Stellt der Berechtigte gleichwohl einen Strafantrag, klagt die Staatsanwaltschaft gem. § 376 StPO nur an, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, ansonsten verweist sie den Anzeigenden auf den Privatklageweg. Ob die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse liegt, hängt von der Erheblichkeit der Körperverletzung ab. Folgender Prüfungsaufbau ist allgemein anerkannt:

Körperverletzung (§ 223)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Die **Tathandlung** besteht in der *körperlichen Misshandlung* oder der *Gesundheitsschädigung* einer anderen Person (beide prüfen!).

a. Körperliche Misshandlung, Var. 1

Körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden oder in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

b. Gesundheitsschädigung, Var. 2

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden, pathologischen Zustands.

c. Kausalität und Zurechnung des Taterfolgs

⁵²⁹ Vgl. zum Meinungsstreit Rn 427.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Körperverletzungsvorsatz (*dolus eventualis* genügt). Der Versuch ist gem. § 223 II strafbar.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Die *Rechtswidrigkeit* kann insbesondere durch Einwilligung, Notwehr (§ 32), Notstand (§ 34) und durch Vorliegen eines Festnahme-rechts ausgeschlossen sein. Die *Schuld* kann insbesondere infolge alkoholbedingter Schuldunfähigkeit ausgeschlossen sein.

IV. Strafverfolgungsvoraussetzung/Prozessvoraussetzung

Zu beachten ist insbesondere das Antragserfordernis gem. § 230 (das auch für § 229 gilt), es sei denn, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Da die Körperverletzung das Delikt darstellt, mit dem typischerweise das juristische Studium begonnen wird, soll diesem Umstand im Folgenden durch eine entsprechende Darstellungsweise Rechnung getragen werden. Kommt eine Körperverletzung in Betracht, muss zunächst ein **Obersatz** gebildet werden, der zeigt, durch welches konkrete Täterverhalten der Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht sein könnte. Sodann muss die Körperverletzung **definiert** werden, um in einem darauf folgenden Schritt das Täterverhalten mit den in der Definition genannten Voraussetzungen zu vergleichen, also zu prüfen, ob das Täterverhalten unter diese Definition **subsumiert** werden kann.

285

Beispiel: T hat O mit der Faust kräftig ins Gesicht geschlagen, sodass dieser sich einer ärztlichen Heilbehandlung unterziehen muss. Bei der Frage, ob sich T wegen Körperverletzung strafbar gemacht hat, bietet sich in der Fallbearbeitung folgende **Formulierung** an:

„Indem T den O mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, könnte er sich wegen Körperverletzung (§ 223 I) strafbar gemacht haben. Dazu müsste der Faustschlag eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung darstellen.“

Nun folgt in der Fallbearbeitung die Definition der körperlichen Misshandlung, um anschließend aufzuzeigen, ob das Verhalten des T diese Voraussetzung erfüllt.

a. Körperliche Misshandlung (§ 223 I Var. 1)

Körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden oder in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵³⁰

286

- Das **körperliche Wohlbefinden** ist der Zustand, der vor der Einwirkung bestand (status quo ante). Eine **Schmerzzufügung** ist zur Beeinträchtigung des Schutzguts nach h.M. zwar nicht zwingend erforderlich, wird bei einer körperlichen Misshandlung aber regelmäßig vorliegen. **Seelische** (d.h. psychische) Beeinträchtigungen verwirklichen den Tatbestand des § 223 I Var. 1 dagegen grds. nicht.⁵³¹ Denn das seelische Wohlbefinden ist ausweislich des Wortlauts des § 223 I Var. 1 nicht erfasst. Auch der Umkehrschluss aus § 225 III Nr. 2, der – anders als § 223 – die Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung nennt, spricht dafür, dass rein psychische Beeinträchtigungen nicht unter § 223 I Var. 1 fallen. Psychische Beeinträchtigungen können den Tatbestand der Körperverletzung daher nur dann verwirklichen, wenn sie das körperliche Wohlbefinden des Tatopfers nicht nur unerheblich beeinträchtigen, d.h. in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand

286a

⁵³⁰ BGH NStZ 2016, 27; BGHSt 25, 277, 278; 14, 269, 271; BeckOK-Eschelbach, § 223 Rn 17.

⁵³¹ Vgl. auch BGH NStZ 2016, 27.

versetzen.⁵³² Das ist etwa der Fall, wenn (als Folgeerscheinung) Brechreiz⁵³³, Angstschweiß, Herzklopfen, Schlaf- oder Konzentrationsstörungen (z.B. infolge von Anspuckens⁵³⁴, des Werfens mit Kartoffeln⁵³⁵ oder des Bespritzens mit Ekel erregender Flüssigkeit⁵³⁶) verursacht werden, wobei allerdings – gerade bei den Folgeerscheinungen – die objektive Zurechnung und/oder der Vorsatz fraglich sein können.⁵³⁷ Auch **Mobbing**⁵³⁸ und (befehls- oder anordnungsbedingte) körperliche **Überanstrengung** können das körperliche Wohlbefinden in strafrechtlich relevanter Weise beeinträchtigen. Demgegenüber beeinträchtigt die Verursachung von Schrecken, Ekel oder Erregung ohne das Hervorrufen eines objektivierbaren somatischen Zustands das körperliche Wohlbefinden im Regelfall nur unerheblich.⁵³⁹ Das gilt auch für Handlungen, die unterhalb einer bestimmten **Bagatellschwelle** liegen, etwa das Anspucken, das bloße Anstoßen (Schubsen) und Zu-Fall-Bringen eines anderen, ein leichter Schlag mit einer morschen Holzplatte, ein leichter Tritt, eine gynäkologische Untersuchung ohne medizinische Indikation⁵⁴⁰ oder das Packen am Arm zur Durchsetzung einer Ordnungsverfügung⁵⁴¹. Ob das Anpusten eines Nichtraucherers mit Zigarettenrauch eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens darstellt, ist bei *R. Schmidt*, AT, Rn 327 aufbereitet.

Beispiel⁵⁴²: Der 11-jährige Schüler K störte fortlaufend den Unterricht der Lehrerin L. Sie verwies ihn des Klassenzimmers, was K nicht beeindruckte. Als L ihn von seinem Platz hochziehen wollte, klammerte er sich an das Pult. L packte K am Oberarm und geleitete ihn aus dem Klassenzimmer. Als er äußerte, Schmerzen zu haben, ließ ihn L sofort los. K trug ein Hämatom – einen ca. 2 cm großen blauen Fleck – am Oberarm davon.

Das LG Berlin hat entschieden, dass eine Körperverletzung zum Nachteil des K nicht vorliege, weil die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität unerheblich sei, § 223 aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Integrität fordere. Dem ist zuzustimmen.⁵⁴³ Das Zufügen von geringen Blutergüssen gleich als Straftat anzusehen, erscheint nicht sachgerecht; eben deshalb hat die h.M. ja auch das Merkmal „nicht nur unerheblich“ in die Definition der körperlichen Misshandlung aufgenommen, um Bagatellfälle der vorliegenden Art aus dem Tatbestand der Körperverletzung herauszuhalten. Freilich bleibt davon die Möglichkeit der Ahndung als Disziplinarmaßnahme wegen Verstoßes gegen das schulgesetzliche Verbot der körperlichen Züchtigung und anderer entwürdigender Maßnahmen unberührt (vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 480).

- 286b** ■ Zweite Fallgruppe der körperlichen Misshandlung ist die **körperliche Unversehrtheit**. Auch diese muss mehr als nur unerheblich beeinträchtigt sein. Das ist bei **substanzverletzenden** Einwirkungen auf den Körper wie bspw. dem Beibringen einer Wunde (auch Schürfwunde genügt⁵⁴⁴), dem Verabreichen eines gesundheitsschädlichen Stoffs, dem Ausschlagen von Zähnen, dem Entfernen eines Körperteils, dem Zufügen einer Prellung bzw. Stauchung, der Defloration, dem Abschneiden eines Zopfes o.Ä. unproblematisch der Fall. Das Beibringen von ein paar kleineren blauen Flecken (unterhalb der Schwelle der

⁵³² Vgl. etwa BGH NJW 2013, 3383 f.; OLG Celle NJW 2008, 2202, 2203.

⁵³³ BGH NSTZ 2016, 27.

⁵³⁴ BGH NSTZ 2016, 27.

⁵³⁵ AG Frankfurt 16.11.2020 – 456 F 5230/20 EAGS.

⁵³⁶ Vgl. dazu AG Lübeck 8.6.2011 – 746 Js 13196/11 (Bespritzen einer Frau im Supermarkt mit zuvor in ein Augentropfenfläschchen abgefülltem Sperma).

⁵³⁷ So nunmehr auch BGH NSTZ 2016, 27. Siehe auch AG Frankfurt 16.11.2020 – 456 F 5230/20 EAGS.

⁵³⁸ „Mobbing“ ist keine eigenständige tatbestandsmäßige Handlung, sondern eine aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammende Umschreibung für „fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen, die nach ihrer Art und ihrem Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzen“ (vgl. BGH NJW 2002, 3172; OLG Celle NJW 2008, 2202, 2203; OLG Stuttgart NVwZ-RR 2003, 715).

⁵³⁹ Vgl. BGH NJW 2013, 3383 f.; NSTZ 2000, 25; NSTZ-RR 2000, 106; OLG Köln NJW 1997, 2191; LK-Grünwald, § 223 Rn 9; *Wallschläger*, JA 2002, 390. Zur Ausnahme bei der Verabreichung von Kochsalz vgl. Rn 351.

⁵⁴⁰ Zur Letzteren vgl. BGH NSTZ 2008, 632.

⁵⁴¹ LG Berlin StRR 2010, 83.

⁵⁴² Nach LG Berlin StRR 2010, 83.

⁵⁴³ Siehe auch AG Frankfurt 16.11.2020 – 456 F 5230/20 EAGS (Werfen mit Kartoffeln).

⁵⁴⁴ Siehe etwa AG München 24.11.2020 – 824 Cs 431 Js 162556/20 (Schlagen mit einem mit Gartenabfällen gefüllten Plastikmüllsack ins Gesicht).

Prellung) dürfte einen Grenzfall darstellen. Eine Ohrfeige ist dagegen ohne weiteres eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit. Demgegenüber soll beim **ungeschützten Geschlechtsverkehr** unter Verschweigung der eigenen Infektiosität eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ausgeschlossen sein.⁵⁴⁵ Bei körperlichen **Funktionsstörungen**, die insbesondere beim Verlust von Körperteilen, aber auch bei Herbeiführung von deren Unbrauchbarkeit anzunehmen sind und bei denen Überschneidungen mit den substanzverletzenden Einwirkungen bestehen, ist indes ohne weiteres eine Körperverletzung zu bejahen. Ebenso ist das zu Hirnschäden führende Schütteln eines Säuglings ohne weiteres eine Körperverletzung.⁵⁴⁶

Vergleicht man die Definition des körperlichen Wohlbefindens mit der der körperlichen Unversehrtheit, stellt man fest, dass die Definition der körperlichen Unversehrtheit enger ist. Ist also die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt, bedarf es keiner Prüfung des körperlichen Wohlbefindens. Ist umgekehrt fraglich, ob eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit vorliegt, kann diese Frage dahinstehen, wenn jedenfalls eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens bejaht wird.

286c

Gemäß der o.g. Definition muss die Behandlung schließlich **übel** und **unangemessen** sein. Das Kriterium der „Unangemessenheit“ ist weder bestimmt noch wird es vom BGH, der die Definition der körperlichen Misshandlung aufgestellt hat, weiter ausgeführt. Man wird aber verlangen müssen, dass das Täterverhalten nicht zu tolerieren, also unangebracht ist. Freilich steht das dann im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BGH, der in jedem **ärztlichen (Heil-)Eingriff**, der die körperliche Integrität verletzt, eine objektiv tatbestandsmäßige Körperverletzung i.S.d. § 223 I Var. 1 sieht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Maßnahme zu Heilzwecken angezeigt (indiziert) ist, lediglich kosmetischen Zwecken dient oder religiösen Motiven (etwa Beschneidung von Knaben) folgt.⁵⁴⁷ Denn ein medizinisch indizierter Eingriff wie etwa die operative Entfernung von Nieren- oder Gallensteinen kann niemals als „übel“ und „unangemessen“ bezeichnet werden. Gleichwohl ist der Rechtsprechung im Ergebnis zu folgen. Generell verbotene, mit einer Werteinbuße verbundene Eingriffe in fremde Rechtsgüter (wie gerade Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit) stellen zunächst einen abstrakten Unwert dar, zu dessen Beseitigung es eines besonderen Rechtfertigungsgrundes bedarf.⁵⁴⁸ Zudem geht auch das Gesetz mit § 228 StGB und § 630d BGB davon aus, dass jeder körperliche Eingriff rechtfertigungsbedürftig ist. Daher erscheint es sachgerecht, in jedem ärztlichen Eingriff tatbestandlich eine Körperverletzung zu sehen, die der besonderen Rechtfertigung (durch Einwilligung) bedarf.⁵⁴⁹ Dann aber bedarf es einer abweichenden Formulierung der Definition der körperlichen Misshandlung.

287

Unbeschadet der vorstehenden Problematik lassen sich mit dem Kriterium der „Unangemessenheit“ jedenfalls sozialadäquate Verhaltensweisen aus dem Tatbestand der Körperverletzung herausnehmen. Welche Verhaltensweisen wiederum „sozialadäquat“ sind, hängt von der Sichtweise des Betrachters ab. Teilweise werden etwa maßvolle und im konkreten Fall angemessene **elterliche Züchtigungsmaßnahmen**, die nicht nur unerheblich sind, als „sozialadäquate“ Verhaltensweisen behandelt und wegen nicht gegebener „Unangemessenheit“ aus dem Tatbestand des § 223 herausgehalten.⁵⁵⁰ Ob Verletzungshandlungen bei **Sportarten mit Körperkontakt** (Boxen, Rugby, Fußball etc.)

⁵⁴⁵ Vgl. LG Würzburg JuS 2007, 772, 773; Lackner/Kühl-Kühl, § 223 Rn. 4.

⁵⁴⁶ Siehe nur BGH NSZ 2021, 424, 425.

⁵⁴⁷ Vgl. nur BGHSt 11, 111, 112; 43, 306, 308; 45, 219 ff.; 64, 69, 73; BGH NSZ 2004, 442; BGH NSZ-RR 2007, 340; BGH NSZ 2008, 150, 151; BGH NJW 2011, 1088; BGH NJW 2011, 2895, 2896; BGH NJW 2013, 1688, 1689; BGH NJW 2019, 3253; BGH NSZ 2021, 164, 165; LG Köln NJW 2012, 2128 f.

⁵⁴⁸ So zutreffend BGHSt 17, 359, 360; 23, 1, 3; BGH NJW 2004, 2458 f.; BGH NSZ 2004, 442.

⁵⁴⁹ Zur **Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen** vgl. im Übrigen unten Rn 297a sowie R. Schmidt, AT, Rn 452 ff.

⁵⁵⁰ So *W/B/S*, AT, Rn 387. Folge dieser Auffassung ist, dass es in Ermangelung der Tatbestandserfüllung auch nicht mehr darauf ankommt, inwieweit die elterliche Züchtigung als Rechtfertigungsgrund fungieren kann (vgl. dazu R. Schmidt, AT, Rn 476 ff.).

noch „sozialadäquat“ sind, ist zweifelhaft (vgl. dazu Rn 294a). Weiterhin wird diskutiert, ob das **Tätowieren** eine üble und unangemessene Behandlung ist.⁵⁵¹ Vorausgesetzt, das Tätowieren erfolgt mit Einverständnis des Betroffenen, kann man nicht von „übler und unangemessener Behandlung“ sprechen. Zudem ist das Tätowieren mittlerweile gesellschaftlich anerkannt und damit nicht sozialwidrig. Von daher bietet es sich an, § 223 I Var. 1 tatbestandlich zu verneinen. Freilich wird aber eine Gesundheitsschädigung i.S.v. § 223 I Var. 2 (Rn 289 ff.) vorliegen, sodass letztlich doch eine tatbestandliche Körperverletzung vorliegt, die aber i.d.R. unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung gerechtfertigt ist (dazu *R. Schmidt*, AT, Rn 433 f.).

Im **Beispiel** von Rn 285 bietet sich folgende Formulierung an: „Durch den Faustschlag ins Gesicht wurde O in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. T hat O daher körperlich misshandelt. Mithin hat er den objektiven Tatbestand des § 223 I Var. 1 verwirklicht. Weiterhin könnte er durch dieselbe Handlung O in der Gesundheit geschädigt haben (§ 223 I Var. 2). Gesundheitsschädigung ist ...“

b. Gesundheitsschädigung (§ 223 I Var. 2)

Zweite Tatmodalität ist die Gesundheitsschädigung.

288 **Gesundheitsschädigung** ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustands.⁵⁵²

289 Wie bei der körperlichen Misshandlung kommt es auch hier auf eine **Schmerzzufügung** nicht unbedingt an. Daher kann auch eine Beeinträchtigung des **psychischen Empfindens** eine Gesundheitsschädigung darstellen. Da § 223 I aber von „Körper“verletzung spricht, muss mit der psychisch wirkenden Tathandlung ein pathologischer somatisch-objektivierbarer Zustand hervorgerufen werden.⁵⁵³

Beispiel⁵⁵⁴: Das Halten eines Elektroimpulsgeräts („Elektroschocker“) an die Schläfe des Opfers und das Verursachen von großer Angst, weil das Opfer glaubt, es handele sich um eine geladene Schusswaffe, ruft i.d.R. noch keinen somatisch-objektivierbaren Zustand hervor, der eine Körperverletzung begründet. Die gegenteilige Annahme verstieße gegen die Wortlautgrenze des § 223 I.

290 Typischer (aber nicht notwendiger) Fall für die Annahme einer Gesundheitsschädigung ist die Notwendigkeit **ärztlicher Behandlung**.

Beispiele: Beibringen von Knochenbrüchen, Wunden, Stauchungen, Hämatomen (etwa durch das Einschlagen auf das Opfer); Verursachen von Übelkeit und Erbrechen; Bewirken eines Rauschzustands⁵⁵⁵; Zufügen einer Brandverletzung oder Aussetzen von Rauchgas⁵⁵⁶; Durchschütteln eines Säuglings mit der Folge einer Hirnschädigung⁵⁵⁷; Aussetzen des Opfers einer Strahlung etc.

Im **Beispiel** von Rn 285 bietet sich folgende Formulierung an: „(...). Durch den Faustschlag ins Gesicht des O könnte T auch dessen Gesundheit geschädigt haben (§ 223 I Var. 2). Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustands. Der Faustschlag ins Gesicht stellt einen solchen nachteilig abweichenden Zustand dar,

⁵⁵¹ Vgl. *Zimmermann*, JuS 2011, 629, 630 f.

⁵⁵² Vgl. BGH NSTZ 2015, 269; BGHSt 51, 18, 21 ff.; Lackner/Kühl-Kühl, § 223 Rn 5; *Fischer*, § 223 Rn 6; LK-Grünewald, § 223 Rn 12.

⁵⁵³ Wie hier nun auch OLG Celle NJW 2008, 2202, 2203 und *Hardtung*, JuS 2008, 864, 867.

⁵⁵⁴ Vgl. BGH NSTZ 2015, 269.

⁵⁵⁵ Siehe dazu den Fall BGH NSTZ 2021, 364 – dazu sogleich Rn 292.

⁵⁵⁶ Siehe dazu den Fall BGH NSTZ 2021, 290 – dazu Rn 543.

⁵⁵⁷ BGH NSTZ 2021, 424, 425.

zumal sich O einer ärztlichen Behandlung unterziehen musste. T hat daher auch den objektiven Tatbestand des § 223 I Var. 2 verwirklicht.“

Da die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung typischer Fall für die Annahme einer Gesundheitsschädigung ist, kann eine tatbestandliche Gesundheitsschädigung auch dann vorliegen, wenn bei einem behandlungsbedürftigen Zustand die gebotene ärztliche Versorgung verwehrt bzw. nicht ermöglicht wird.⁵⁵⁸ Siehe dazu Rn 416.

290a

Bei einer **Schwangerschaft** wird man kaum von einem pathologischen Zustand sprechen können. Die Verursachung einer Schwangerschaft kann aber wegen der mit der Geburt des Kindes verbundenen Schmerzen eine körperliche Misshandlung sein.⁵⁵⁹

291

Beispiel: T täuscht seiner Partnerin O, die stets betont hat, dass sie keinen Kinderwunsch verspüre, vor, er sei zeugungsunfähig, woraufhin O auf Verhütungsmittel verzichtet.

Zwar geht die Gesundheitsschädigung i.d.R. mit einer körperlichen Misshandlung einher, sie kann jedoch auch ohne körperliche Misshandlung entstehen, etwa durch **Verunreinigung** von Wasser oder Luft mit Giftstoffen oder durch **Beibringung** eines **gesundheitsschädlichen Stoffs**.⁵⁶⁰ Dazu zählen etwa das Herbeiführen einer **Alkoholintoxikation** (Rausch)⁵⁶¹, das Beibringen von **Dopingmitteln** und das medizinisch nicht indizierte Verschreiben bzw. Überlassen von **Betäubungs-** oder sonst **suchtfördernden Mitteln**.⁵⁶² Auch bei einer Vielzahl von **Röntgenstrahlen** reichen die Zerstörung von Zellstrukturen und die damit verbundene Erhöhung des Schadensrisikos zur Annahme einer Gesundheitsschädigung aus. Das gilt selbst dann, wenn klinisch erkennbare Schäden nicht sogleich wahrnehmbar sind und sich der Eintritt von Langzeitschäden nicht sicher voraussagen lässt.⁵⁶³ Schließlich stellt die **Ansteckung** mit einer **Infektionskrankheit** (insbesondere mit **HIV**) eine Gesundheitsschädigung dar, weil ein vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichender Zustand hervorgerufen wird.⁵⁶⁴ Dass in einem solchen Fall eine körperliche Misshandlung ggf. zu verneinen ist (etwa beim einvernehmlichen Geschlechtsverkehr), ändert nichts an der Gesundheitsschädigung.

292

In der HIV-Infizierung als solcher ist deshalb eine Gesundheitsschädigung zu sehen, da sich die Zusammensetzung von Körperflüssigkeit und Erbmasse verändert und der Ausbruch der Immunschwächekrankheit AIDS bereits präeterminiert ist, was zur Folge hat, dass der Infizierte gezwungen ist, seine Lebensführung zu ändern. Die Infektion mit dem HI-Virus ist gerade wegen der chemischen Veränderung von Körperflüssigkeit und Erbmasse auch ein *Beibringen eines gesundheitsschädlichen (Gift-)Stoffes* i.S.d. § 224 I Nr. 1. Dagegen muss man hinsichtlich vieler Betroffener eine *das Leben gefährdende Behandlung* i.S.d. § 224 I Nr. 5 möglicherweise nunmehr verneinen, da die tägliche Einnahme einer Kapsel des Ende 2007 europaweit zugelassenen HIV-Medikaments Atripla den Ausbruch der Immunschwächekrankheit verhindert. HIV-infizierte Personen, für die Atripla zugelassen ist und die dieses Medikament einnehmen, sind zwar noch chronisch, nicht aber mehr lebensbedrohlich erkrankt. Vgl. dazu näher Rn 309, 343, 345 ff. und 381.

293

⁵⁵⁸ BGH NJW 2017, 418, 419.

⁵⁵⁹ Vgl. LK-Grünwald, § 223 Rn 13; SK-Wolters, § 223 Rn 21; Joecks/Jäger, § 223 Rn 10.

⁵⁶⁰ Vgl. BGHSt 51, 18, 21 ff. (vgl. dazu ausführlich das Beispiel bei Rn 351).

⁵⁶¹ Das gilt zumindest dann, wenn der Täter aufgrund überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Gefährdende und sich das Opfer infolge des Alkoholkonsums übergeben muss. Denn dann besteht die Schädigung in der Störung der ordnungsgemäßen körperlichen Funktionen, also in dem Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands (vgl. BGH NSTZ 2021, 364, 365). Bei gewaltsamer Alkoholeinflößung ist die Sache aber genauso eindeutig wie im umgekehrten Fall, dass das Opfer eigenverantwortlich handelt und lediglich vom Täter (ohne Täuschung) ermutigt bzw. verleitet wird, aber nach wie vor eigenverantwortlich handelt.

⁵⁶² Vgl. aber auch das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport – Anti-Doping-Gesetz – v. 10.12.2015, BGBl I S. 2210.

⁵⁶³ Vgl. BGHSt 43, 346, 353; Jerouschek, JuS 1999, 746; Wolfslast, NSTZ 1999, 133. Zur Körperverletzung durch Gammastrahlen vgl. BGHSt 43, 306 ff.

⁵⁶⁴ Vgl. grundlegend BGHSt 36, 1, 17; vgl. auch LG Würzburg JuS 2007, 772, 773.

- 294 Zudem dürfte in sämtlichen bei Rn 292 genannten Fällen auch § 224 I Nr. 1 vorliegen. Ob und inwieweit in diesen Fällen eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder -verletzung des Opfers vorliegt, die die Tatbestandsmäßigkeit entfallen lässt, vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 175 ff. Zur **Tätowierung** vgl. bereits Rn 288.

c. Teleologische Reduktion bei Sportwettkämpfen?

- 294a Bei **sportlichen Wettkämpfen mit Körperkontakt** (Fußball, Rugby, Boxen etc.) wäre daran zu denken, wegen wechselseitigen Einverständnisses den Tatbestand der Körperverletzung einzuschränken und zu verneinen. Gerade bei Sportarten, die – wie der Boxkampf – die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität zum Ziel haben, scheint es unangemessen, von einer „Verwirklichung des Tatbestands der Körperverletzung“ zu sprechen, weil die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität ja gerade Grundlage der betreffenden Kampfsportart ist. Rechtsmethodisch ließe sich der Ausschluss des Tatbestands mit einem „tatbestandsausschließenden Einverständnis“ oder mit der „Sozialadäquanz“ begründen. Sogar eine teleologische Reduktion des Tatbestands ließe sich vertreten. Wer den Weg über den Tatbestandsausschluss nicht beschreiten möchte, gelangt zur Frage nach dem Vorliegen der zum Ausschluss der Rechtswidrigkeit führenden Einwilligung, was bei Sportarten, die zwar auf Körperkontakt, nicht aber auf Körperverletzung ausgerichtet sind, überzeugender erscheint. Von dem Vorrang der Einwilligungslösung scheint auch der Gesetzgeber auszugehen, indem er mit § 228 eine Einwilligungssperre anordnet, die zur Unbeachtlichkeit der Einwilligung und damit zur Bejahung der Rechtswidrigkeit führt. Beide Wege, Tatbestandsausschluss oder rechtfertigende Einwilligung, können jedenfalls bei regelkonformen Verhaltensweisen angenommen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass regelwidriges Verhalten („Foulspiel“ oder Doping) stets strafbar wäre. Auch hier greift im Grundsatz der Gedanke der Sozialadäquanz. Bewegt sich das Foul innerhalb des zu tolerierenden, d.h. in Kauf zu nehmenden „Risikobereichs“ der jeweiligen Sportart, dürften Tatbestandsverwirklichung bzw. Rechtswidrigkeit ebenfalls auszuschließen sein. Bei Doping ist das allerdings sehr problematisch. Vgl. dazu insgesamt *R. Schmidt*, AT, Rn 428 ff. (insb. Rn 447).

d. Körperverletzung durch Unterlassen

- 295 Die Körperverletzung kann auch durch Unterlassen (§§ 223 I, 13 I) begangen werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein garantenpflichtiger Angehöriger durch Nichtherbeirufen eines Arztes eine Gesundheitsverschlechterung zulässt oder wenn ein Unfallverursacher nichts zur Versorgung seines durch Blutung noch weiter geschwächten Opfers unternimmt oder der Hersteller ein die Gesundheit gefährdendes Produkt nicht zurückruft. Zur Hilfspflicht vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 774 ff.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

- 296 Subjektiv muss der Täter hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gem. § 15 mit Vorsatz handeln (*dolus eventualis* genügt). Dieser ist nach st. Rspr. des BGH gegeben, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Körperverletzungserfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf nimmt oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch unerwünscht sein.⁵⁶⁵ Nach der herrschenden Einheitstheorie (Rn 465) schließt der Tötungsvorsatz den Körperverletzungsvorsatz ein. Zu den Irrtümern im Bereich des subjektiven Tatbestands vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 276 ff.

⁵⁶⁵ Vgl. nur BGH NStZ 2015, 460, 461; NStZ 2004, 201 f. (jeweils zur Frage nach dem Körperverletzungsvorsatz eines Elternteils, der sein Kleinkind wegen „nervtötenden“ Geschreis schüttelt und dabei eine zum Tode führende Atemlähmung bzw. Hirnblutung verursacht).

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung kann insbesondere wegen **Einwilligung** des Opfers (beachte aber § 228⁵⁶⁶) sowie infolge **Notwehr** (§ 32) bzw. **Notstands** (§ 34) und **Festnahmerechte** (§ 127 I StPO) ausgeschlossen sein. Vgl. dazu *R. Schmidt*, AT, Rn 309 ff. Demgegenüber ist das **elterliche Züchtigungsrecht** spätestens mit der Neufassung des § 1631 II BGB als Rechtfertigungsgrund abzulehnen (*R. Schmidt*, AT, Rn 474 ff.).

297

Von besonderer Bedeutung ist auch die Frage nach der Rechtfertigung **ärztlicher Eingriffe**. In erster Linie ist an **Einwilligung** zu denken. So fragt die Rechtsprechung stets danach, ob der ärztliche Eingriff aufgrund einer wirksamen Einwilligung oder einer mutmaßlichen/hypothetischen Einwilligung des Patienten gerechtfertigt ist.⁵⁶⁷ Freilich muss die Einwilligung wirksam sein. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn der Patient insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie (§ 630e I S. 2 BGB) aufgeklärt worden ist. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können (§ 630e I S. 3 BGB). Eine diesen Kriterien nicht entsprechende Aufklärung macht die Einwilligung unwirksam. Der Aufklärung des Patienten bedarf es (nur dann) nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat (§ 630e III BGB). Selbstverständlich muss die Aufklärung so frühzeitig erfolgen, dass der Patient ausreichend Zeit erhält, Erfolgsaussichten und Risiken zu reflektieren und eine freibestimmte Entscheidung zu treffen.

297a

In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung wurde auch die Frage nach der Rechtfertigung des religiös motivierten **Beschneidens** (Zirkumzision; Vorhautamputation) bei männlichen Säuglingen (bzw. Knaben) in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Anlass der Diskussion war ein Strafverfahren gegen einen Arzt bzw. religiösen „Beschneider“ wegen Körperverletzung. Das LG Köln hat eine tatbestandliche und nicht gerechtfertigte Körperverletzung angenommen. Eine rechtfertigende Einwilligung (der Eltern), die darin gesehen werden könnte, dass diese die Beschneidung in Auftrag gegeben und damit in die Tat „eingewilligt“ haben, hat das Gericht verneint.⁵⁶⁸ In der Literatur wurde das Urteil zum Teil scharf kritisiert. Man hat dafür plädiert, dem Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II S. 1 GG – verstärkt durch das schrankenlos gewährleistete Religionsausübungsrecht aus Art. 4 I GG – eine Präjustiziabilität dergestalt zuzusprechen, dass eine Einwilligung der Eltern in den durch den Arzt vorgenommenen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit stets beachtlich sei.⁵⁶⁹ Dem steht freilich auf Seiten des Kindes Art. 2 II S. 1 GG entgegen⁵⁷⁰, der zudem den Staat verpflichtet, sich schützend und fördernd vor das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (und nicht vor die Religionsausübungsfreiheit der Eltern) zu stellen. Infolge öffentlicher Proteste entsprechender Interessenvertreter hat daraufhin der Gesetzgeber äußerst rasch reagiert und die Beschneidung für grundsätzlich zulässig erklärt. Nach der 2012 eingefügten Bestimmung des § 1631d I S. 1 BGB umfassen sorgerechtliche Entscheidungsbefugnisse der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung in die Beschneidung ihrer nicht einsichts-

297b

⁵⁶⁶ Zur Einwilligungssperre gem. § 228 vgl. etwa OLG München NStZ 2014, 706, 707; ausf. *R. Schmidt*, AT, Rn 446 ff.

⁵⁶⁷ Siehe bspw. BGH NStZ 2021, 164, 166; BGH NJW 2013, 1688, 1689; BGH NJW 2011, 2895, 2896.

⁵⁶⁸ LG Köln NJW 2012, 2128 f.

⁵⁶⁹ So etwa *Rohde*, JZ 2007, 801 ff.; *Zähle*, AöR 134 (2009), 434 ff.; *Schwarz*, JZ 2008, 1125 ff.; *Beulke/Dießner*, ZIS 2012, 338 ff.

⁵⁷⁰ So auch *Putzke*, FS Herzberg (2008), S. 669 ff.; *Herzberg*, MedR 2012, 169 ff.; MüKo-Schlehofer, Vorbem §§ 32 ff., Rn 143; Sch/Sch-Sternberg-Lieben, Vorbem §§ 32 ff. Rn 41; *Jerouschek*, NStZ 2008, 313; *Muckel*, JA 2012, 636, 637 f.

und urteilsfähigen männlichen Kinder, wenn die Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst⁵⁷¹ durchgeführt werden soll. Lediglich, wenn durch die Beschneidung das Kindeswohl gefährdet würde, sei sie unzulässig (§ 1631d I S. 2 BGB). Mit der Einfügung von § 1631d in das BGB möchte der Gesetzgeber also, dass die Beschneidung als solche gerade nicht als Kindeswohlwidrig angesehen wird. Damit möchte der Gesetzgeber seinem Schutzauftrag aus Art. 2 II S. 1 GG nachkommen und zugleich sein „Wächteramt“ aus Art. 6 II S. 2 GG ausfüllen, weshalb die gesetzliche Regelung auch für verfassungsgemäß gehalten wird⁵⁷², was in Anbetracht der Irreversibilität des Eingriffs und der nicht gegebenen medizinischen Notwendigkeit aber nicht überzeugt.⁵⁷³ Schon gar nicht kann die religiöse Überzeugung der Eltern Vorrang vor dem Grundrecht des Knaben auf körperliche Unversehrtheit haben. Zum sachlich nicht gerechtfertigten Unterschied zur strafbaren Klitorisbeschneidung (§ 226a StGB) vgl. Rn 392a.

III. Schuld

298 Schließlich muss die Tat schuldhaft begangen worden sein. Hinsichtlich der **Schuldfähigkeit** sind insbesondere die §§ 19 und 20 zu beachten. § 19 regelt die Schuldunfähigkeit aufgrund zu **geringen Alters** (so sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres schuldunfähig und zugleich strafunfähig; bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss die Schuldfähigkeit nachgewiesen werden, ansonsten gelten sie, wie die Kinder, als strafunmündig). Bei Personen zwischen Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahres werden im Allgemeinen bei „typischen Jugendverfehlungen“ das Jugendstrafrecht oder sonst ein gemildertes Strafmaß angewendet. Die Schuldunfähigkeit aufgrund **seelischer Störungen** regelt § 20. Diese die Schuld ausschließenden Störungen können biologischer Natur sein; aber auch krankhafte seelische Störungen wie hirnganisch bedingte Störungen (senile Demenz) und akute Intoxikationspsychosen (alkoholbedingter Vollrausch) können die Schuldfähigkeit ausschließen. Abgesehen davon können auch tiefgreifende Bewusstseinsstörungen, eine Intelligenzminderung sowie andere schwere seelische Störungen wie Psychopathie zur Schuldunfähigkeit führen. Eine **verminderte Schuldfähigkeit** kann nach § 21 gegeben sein. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen bei *R. Schmidt*, AT, Rn 492 ff. Zum **entschuldigenden Notstand** gem. § 35 vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 582 ff. Zu den **Konkurrenzen** vgl. Rn 465 ff.

IV. Strafbarkeit des Versuchs

299 Im Zuge des 6. StrRG 1998 wurde auch der Versuch der Körperverletzung für strafbar erklärt (§ 223 II). Hinsichtlich des unmittelbaren Ansatzens zur Tatbestandsverwirklichung gelten zwar grundsätzlich die allgemeinen Regeln (vgl. § 22 und die Ausführungen bei *R. Schmidt*, AT, Rn 630 ff.), das Vorliegen des Versuchsbeginns kann sich im Einzelfall aber als äußerst problematisch erweisen.

Beispiel: X und Y führen eine lautstarke Auseinandersetzung. Plötzlich hebt X die Hand.
 ⇒ Hier ist fraglich, ob in einem solchen Fall schon ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung zu sehen ist oder ob man wegen des Grundsatzes *in dubio pro reo* von einer schlichten Drohgebärde ausgehen muss. Selbst wenn man einen Körperverletzungsversuch annimmt, ist fraglich, ob in der Nichtdurchführung des Schlags ein Rücktritt i.S.d. § 24 zu sehen ist.

⁵⁷¹ Eine Ausnahme vom „Arztvorbehalt“ findet sich in § 1631d II BGB, wonach in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch von der Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen durchführen dürfen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

⁵⁷² Vgl. etwa *Rixen*, NJW 2013, 257 ff. und *Steinbach*, NVwZ 2013, 550 f.

⁵⁷³ Vgl. bereits die 12. Aufl. 2013; später auch *Peschel-Gutzeit*, NJW 2013, 3617, 3619 f.; *Herzberg*, JZ 2016, 350, 353 ff.; *BeckOK-Eschelbach*, § 223 Rn 9. Vgl. auch OLG Hamm NJW 2013, 3662 ff., das Kriterien an eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufstellt. Insbesondere hebt das Gericht hervor, dass der Personensorgeberechtigte nicht über den Kopf des Kindes hinweg entscheiden dürfe. Vielmehr seien Wünsche und Neigungen des Kindes zu ermitteln und zu berücksichtigen.

B. Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

Geschütztes **Rechtsgut** ist wie bei § 223 die **körperliche Unversehrtheit**. Der Qualifikationsgrund besteht in der mit der Tatausführung verbundenen **Gefahr erheblicher Verletzungen** und der Verringerung der Chancen des Opfers, sich erfolgreich zu wehren. Es empfiehlt sich folgender Aufbau (zu den verschiedenen Aufbaumöglichkeiten von Grundtatbestand und Qualifikation vgl. R. Schmidt, AT, Rn 84 ff.):

Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

Vorprüfung: Tatbestand des § 223

1. Objektiver Tatbestand (*körperliche Misshandlung* oder *Gesundheitsschädigung* eines anderen Menschen – beide Varianten prüfen!)
2. Subjektiver Tatbestand (*Vorsatz, dolus eventualis* genügt)
3. Rechtswidrigkeit und Schuld (ebenso ist es vertretbar und u.U. sogar angebracht, die RW und Schuld nach der Qualifikation zu prüfen – etwa, wenn die Tat gerechtfertigt oder entschuldigt ist oder der Täter schuldunfähig ist)

I. Tatbestand des § 224 I

1. Objektiver Tatbestand

Begehung der Körperverletzung

- durch Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1). **Gift** ist jede organische oder anorganische Substanz, die im konkreten Fall geeignet ist, durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen. Das ist z.B. bei Bakterien, Viren (HIV etc.), Säure, Reizgas, Brennspritus der Fall. **Andere Stoffe** wirken i.d.R. thermisch oder mechanisch wie z.B. kochendes Wasser oder Glassplitter. Auch diese müssen im konkreten Fall geeignet sein, die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen. **Beigebracht** hat der Täter den (Gift-)Stoff, wenn er dessen Verbindung mit dem Körper des Opfers derart herstellt, dass dieser dort seine gesundheitsschädliche Wirkung auslöst.
- mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2). **Werkzeug** ist jeder bewegliche (und unbewegliche, str.) Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann. **Gefährlich** ist ein Werkzeug, das nach objektiver Beschaffenheit und nach Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Unter **Waffe** ist eine Waffe im technischen Sinn zu verstehen.
- mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3). **Überfall** ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann. **Hinterlistig** ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise (also mit List) vorgeht, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen.
- gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten (Nr. 4). **Gemeinschaftlich** wird die Körperverletzung begangen, wenn mindestens zwei am Tatort anwesende Beteiligte einverständlich zusammenwirken und dem Opfer unmittelbar gegenüberreten. Nicht erforderlich ist eine eigenhändige Mitwirkung an der Verletzungshandlung jedes am Tatort anwesenden Beteiligten (a.A. der BGH). Unter Beteiligte sind **Mittäter** und **Teilnehmer** zu verstehen (vgl. § 28 II).
- mittels einer **das Leben gefährdenden Behandlung** (Nr. 5). Es genügt, wenn die Tat handlung generell (d.h. abstrakt) geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Eine konkrete Lebensgefahr ist nicht erforderlich (str.).

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, *dolus eventualis* genügt; aber: nach Tatvarianten hinreichend differenzierte Prüfung!

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld:

Nach der Prüfung des § 224 bedarf es nur dann einer Prüfung der RW und Schuld, sofern diese nicht bereits nach dem Tatbestand des Grunddelikts (s.o.) geprüft worden sind.

IV. Strafzumessungsgesichtspunkte

Ein minder schwerer Fall (§ 224 I a.E.) wird angenommen, wenn der Täter zur Tat hingerissen wurde oder wenn er den Erfolg des § 216 versucht hat bzw. von einem solchen Versuch zurückgetreten ist, aber bereits eine Körperverletzung verursacht hat (vgl. Rn 219 f.).

301

Hinweis für die Fallbearbeitung: Sofern man sich ausschließlich am klassischen Prüfungsaufbau von Grundtatbestand und Qualifikation orientieren möchte, muss man zunächst das Grunddelikt des § 223 I vollständig durchprüfen (TB, RW, S), bevor man sich der Qualifikation des § 224 annehmen kann. Diese Vorgehensweise kann mitunter folgenschwer sein. Denn steht (nach gedanklicher Prüfung) bspw. fest, dass der Täter **gerechtfertigt** ist, kann man zur Qualifikation nichts mehr sagen. Das ist insbesondere dann misslich, wenn der Schwerpunkt des Falls gerade in der Prüfung eines in § 224 genannten Erschwerungsgrundes liegt. Um sich hier nicht vorzeitig „aus dem Rennen zu werfen“, kann es durchaus sinnvoll sein, vor der Prüfung der Rechtswidrigkeit den Tatbestand der Qualifikation zu prüfen. Auch in Fällen, in denen die **Schuld** nicht vorliegt, es aber auch um die Strafbarkeit eines Teilnehmers geht, wird man wegen der limitierten Akzessorietät der Teilnahme versuchen, die Qualifikation vor der Schuld abzuhandeln. Will man es dagegen gerade vermeiden, zur Qualifikation etwas sagen zu müssen, sollte man in der Tat den klassischen Aufbau wählen. Klar dürfte zumindest geworden sein, dass Aufbaufragen – von zwingenden Fällen einmal abgesehen – auf Zweckmäßigkeitserwägungen basieren sollten.

Innerhalb der Prüfung des § 224 ist wiederum zu beachten, dass grds. *alle* in Betracht kommenden Modalitäten zu prüfen sind. Denn das strafrechtliche Gutachten ist grds. auf Vollständigkeit ausgerichtet. Hat also der Täter bspw. Nr. 2 erfüllt, muss auch eine Strafbarkeit nach Nr. 5 geprüft werden, sofern nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

302 Nach der gesetzlichen Strukturierung kann der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung durch fünf Begehungsweisen verwirklicht werden:

a. Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

303 Der Täter verwirklicht den objektiven Qualifikationstatbestand des **§ 224 I Nr. 1**, wenn er die Körperverletzung durch Beibringung von **Gift** oder anderen **gesundheitsschädlichen Stoffen** begeht.

304 Diese Strafnorm ist im Zuge des 6. StrRG 1998 eingefügt worden und übernimmt im Wesentlichen den ehemaligen Tatbestand der **Vergiftung** (§ 229 a.F.). Diese Strafnorm lautete: „Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu schädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft“. Der Vergleich zur jetzigen Fassung des § 224 I zeigt, dass der Stoff nicht mehr geeignet sein muss, die Gesundheit zu zerstören, sondern nur noch „zu schädigen“, und dass die Gesundheitsschädigungsabsicht entfallen ist. Daraus folgt, dass der Tatbestand des § 224 I eher verwirklicht werden kann als der des § 229 a.F. Als Ausgleich hierfür stellt die Tat aufgrund der in § 224 I genannten Strafandrohung kein Verbrechen mehr dar (vgl. § 12). Die Kenntnis dieser Unterschiede ist wichtig für das Verständnis des § 224 I Nr. 1 in der aktuell geltenden Fassung:

305 Da nach dem Wortlaut der Norm der beigebrachte Stoff lediglich gesundheits*schädlich*, nicht jedoch gesundheits*zerstörend* sein muss, kann sich die merkwürdige Situation ergeben, dass dem Opfer eine Substanz beigebracht wird, die zwar – abstrakt gesehen –

K. Stalking (§ 238)

928 Der Begriff „Stalking“ entstammt der englischen Jägersprache und bedeutet wortgetreu „Nachstellen“ oder „Heranpirschen“. Treffender erscheint es aber mit Blick auf den Opferschutz, den Begriff mit „Verängstigen“, „Bedrängen“ oder „Beunruhigen“ zu übersetzen. In Deutschland erstmalig unter Strafe gestellt wurde Stalking 2007 mit der Aufnahme des § 238 in das StGB.¹⁷¹⁰ Das heißt jedoch nicht, dass Stalkinghandlungen zuvor straflos gewesen wären. Unter den Voraussetzungen insbesondere der §§ 223 (Körperverletzung), 123 (Hausfriedensbruch), 185 (Beleidigung), 186 (Üble Nachrede), 187 (Verleumdung), 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), 202 (Verletzung des Briefgeheimnisses), 202a (Ausspähen von Daten), 240 (Nötigung), 241 (Bedrohung) war der Täter auch schon zuvor strafbar. Auch macht(e) er sich gem. § 4 GewSchG strafbar, wenn er einer gerichtlichen Verfügung i.S.d. § 1 GewSchG zuwiderhandelt(e). Dennoch wurde zum einen das damalige Strafmaß des § 4 GewSchG (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) als nicht ausreichend angesehen und zum anderen ist das GewSchG in erster Linie auf die Abwehr häuslicher Gewalt zugeschnitten. Hinzu kommt, dass das Opfer ja zunächst einmal eine richterliche Verfügung beantragen muss. Mit der Aufnahme des § 238 in das StGB wurde also der Opferschutz ausgeweitet und speziell das Nachstellen unter Strafe gestellt. Ziel war es, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit von Opfern besser zu schützen.¹⁷¹¹ Allerdings trat die Strafwirkung erst dann ein, wenn das Opfer durch die Stalkinghandlung in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wurde, was in der Praxis teilweise schwer festzustellen war; zudem hing die Strafbarkeit allein davon ab, ob und wie das Opfer auf die Stalkinghandlung reagierte. Gab das Opfer dem Druck nach und änderte sein gewöhnliches Verhalten (etwa, indem es den Wohnort und/oder den Arbeitgeber wechselte, nicht mehr zum Sport oder zu Freizeitveranstaltungen ging, es sich eine neue Telefonnummer zuweisen ließ etc.), machte sich der Täter wegen Stalkings strafbar; führte das Täterverhalten beim Opfer zu keiner (wesentlichen) Verhaltensänderung, etwa, weil das Opfer dem Stalkingverhalten souverän und besonnen entgegentrat und sich dem Täter unbeeindruckt zeigte, griff § 238 nicht. Gerade diese Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Opferreaktion führte dazu, dass § 238 als reformbedürftig angesehen wurde. Ziel der Reformbestrebung war es, allein die Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung genügen zu lassen und die Strafbarkeit primär vom Täterverhalten und der Qualität der Tathandlung abhängig zu machen.¹⁷¹²

928a Mit dem am 10.3.2017 in Kraft getretenen Gesetz „zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“¹⁷¹³ wurde die genannte Reformbestrebung umgesetzt, jedoch mit Gesetz v. 10.8.2021¹⁷¹⁴ wiederum nicht unwesentlich geändert. So hat auch der Gesetzgeber erkannt, dass das bisherige Tatbestandsmerkmal „beharrlich“ in § 238 I gerade auch aufgrund weiterer unbestimmter Tatbestandsmerkmale erhebliche Schwierigkeiten bei der Subsumtion hervorruft¹⁷¹⁵. Ähnliches gelte für das Merkmal „schwerwiegend“, das sich auf die potenzielle Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers bezieht¹⁷¹⁶ und das insgesamt zu hohe Anforderungen an ein strafbares Verhalten stelle. Gemäß der nunmehr geltenden Fassung des § 238 genügt im Grundtatbestand (§ 238 I) allein die Eignung zur nicht unerheblichen (statt „schwerwiegenden“) Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers, freilich unter wiederholter („statt „beharrlicher“) Vornahme

¹⁷¹⁰ BGBl I 2007, S. 354.

¹⁷¹¹ Siehe BT-Drs. 16/575, S. 6.

¹⁷¹² Siehe BT-Drs. 18/9946, S. 1.

¹⁷¹³ BGBl I 2017, S. 386.

¹⁷¹⁴ BGBl I 2021, S. 3513.

¹⁷¹⁵ Siehe BT-Drs. 19/28679, S. 9 mit Verweis auf Evaluierungsbericht S. 6 ff.

¹⁷¹⁶ Siehe BT-Drs. 19/28679, S. 9 mit Verweis auf Evaluierungsbericht S. 15.

(mindestens) einer der in den Nrn. 1-8 genannten Handlungen. Schließlich hat der Gesetzgeber das Antragerfordernis gestrichen, sodass nunmehr auch der Grundtatbestand von Amts wegen verfolgt wird (Offizialdelikt).

Hinweis für die Fallbearbeitung: Ist nach § 238 I also kein Erfolg notwendig, bedarf es in einer Fallbearbeitung auch keiner Prüfung der Kausalität und objektiven Zurechnung. Allein die Eignung der Tathandlung, die Lebensgestaltung des Opfers nicht unerheblich zu beeinträchtigen, genügt.

I. Tatbestand des § 238 I

§ 238 I schützt die Entschließungs- und Handlungsfreiheit, aber auch die körperliche Unversehrtheit und die psychische Integrität des Opfers.¹⁷¹⁷ Mit der Strafnorm soll das Stalkingopfer vor Handlungen geschützt werden, die geeignet sind, die Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem der Täter wiederholt (mindestens) eine der in Nr. 1-8 genannten Handlungen vornimmt. Im Einzelnen gilt:

928b

1. Objektiver Tatbestand

Die Tathandlung des § 238 I besteht in dem unbefugten Nachstellen in einer Weise, die geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem der Täter wiederholt eine in den Nrn. 1-8 bezeichnete Handlung vornimmt.

928c

a. Unbefugtes Nachstellen

Nachstellen ist eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen.¹⁷¹⁸ Das Merkmal „unbefugt“ bedeutet, dass der Täter gegen den Willen des Opfers handeln muss. Ist das Opfer also „einverstanden“, liegt (wie z.B. bei § 239) ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor (siehe dazu Rn 858). Daraus folgt zugleich, dass es sich bei dem Merkmal „unbefugt“ um ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt, nicht um einen bloßen Verweis auf das mögliche Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes.¹⁷¹⁹ Das bedeutet:

928d

- Der Täter muss gegen den Willen des Opfers handeln. Ausdrückliches oder stillschweigendes (d.h. konkludentes) Einverständnis des Opfers schließt somit bereits die Tatbestandsverwirklichung aus.¹⁷²⁰
- Das Merkmal „unbefugt“ muss vom Tatbestandsvorsatz des Täters umfasst sein. Ein Irrtum hinsichtlich der Befugnis schließt den Tatbestand aus (§ 16 I S. 1), vgl. Rn 928j.
- Gesetzliche Erlaubnissätze schließen (ebenfalls) den Tatbestand aus. Solche Erlaubnissätze, die das Merkmal „unbefugt“ verneinen lassen, können sich aus dem öffentlichen Recht ergeben (Beispiele: Gerichtsvollzieher stellt Schuldner nach; Polizisten observieren tatverdächtige Person), aber auch privatrechtlich (Beispiel: Der Mann, der gemeinsam mit der Frau das elterliche Sorgerecht innehat, versucht wiederholt, Kontakt zu ihr aufzunehmen, da diese jedwede Kooperation verweigert). Ein besonderes Problem kann sich auch bzgl. des investigativen Journalismus ergeben, weil der Pressefreiheit aus Art. 5 I S. 2 GG ein hoher Verfassungsrang zugesprochen wird.¹⁷²¹

¹⁷¹⁷ Siehe BT-Drs. 18/9946, S. 1 und 9 ff.

¹⁷¹⁸ Siehe BT-Drs. 16/575, S. 7.

¹⁷¹⁹ Davon geht auch der Gesetzgeber aus, vgl. BT-Drs. 16/575, S. 7. Zur (weiteren) Bedeutung dieser Einstufung vgl. oben Rn 858 sowie allgemein R. *Schmidt*, AT, Rn 212 ff.

¹⁷²⁰ BT-Drs. 16/575, S. 7.

¹⁷²¹ Das Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit hat auch der Gesetzgeber gesehen, indem er ausdrücklich auf das Erfordernis der Abwägung hinweist, BT-Drs. 16/575, S. 8.

b. Durch Vornahme einer in Nrn. 1-8 bezeichneten Handlung

928e Der Tatbestand des § 238 I ist nur dann verwirklicht, wenn der Täter wiederholt mindestens eine der in den Nrn. 1-8 bezeichneten Handlungen vornimmt.

- **Aufsuchen räumlicher Nähe** (Nr. 1) bedeutet Herstellen einer physischen Nähe zum Opfer etwa durch Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und sonstiges Präsenz-Zeigen zum Zwecke der Belästigung/Bedrängung.¹⁷²²
- **Versuch der Kontaktherstellung** via Telekommunikationsmittel oder anderer Kommunikationsmittel (Nr. 2) bedeutet den Versuch, das Opfer bspw. via E-Mail, SMS, WhatsApp oder über einen anderen Messengerdienst, per Telefon oder Brief zu erreichen.¹⁷²³
- **Missbräuchliche Verwendungen von Daten** des Opfers (Nr. 3) in Form von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen (Nr. 3a) liegen bspw. vor, wenn der Täter im Internet unter Angabe des Namens des Opfers Waren oder Dienstleistungen bestellt. Dritte zur Kontaktaufnahme mit dem Opfer (Nr. 3b) veranlasst der Täter etwa, indem er im Internet Service- oder Dienstleistungen (insbesondere sexueller Natur) des Opfers anbietet, woraufhin Dritte das Opfer kontaktieren.¹⁷²⁴
- **Bedrohung** mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit des Opfers oder einer ihm nahestehenden Person (Nr. 4) meint, dass der Täter durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, einen der genannten Taterfolge herbeiführen zu können.
- Mit **Begehung einer Tat nach § 202a** zulasten des Opfers oder einer ihm nahestehenden Person (Nr. 5) sind Fälle gemeint, in denen sich der Täter wiederholt unbefugt Zugang zu Daten des Opfers verschafft. Der Gesetzgeber hat Fälle vor Augen, in denen der Täter virtuell in E-Mail- oder Social-Media-Konten des Opfers eindringt oder sich Zugang zu Daten des Opfers verschafft, die sich auf einem PC oder Smartphone befinden („digitales Stalking“ bzw. „Cyberstalking“).¹⁷²⁵

Bislang wurde das „Cyberstalking“ lediglich von der Generalklausel (Nr. 5 a.F.; jetzt Nr. 8) erfasst, was die Frage aufwirft, warum es der Gesetzgeber nunmehr speziell geregelt hat, weil ja auch die Nr. 8 den Fall erfasst. Die Antwort ergibt sich, wenn man § 238 II heranzieht, wonach besonders schwere Fälle nicht auf die Generalklausel gestützt werden können.

Der Gesetzgeber weist zudem darauf hin, dass – obwohl bei Verwirklichung der Nr. 5 regelmäßig zugleich eine Strafbarkeit nach § 202a mit im Grunddelikt identischer Strafan drohung gegeben ist – die Aufnahme des Cyberstalkings in den Katalog des § 238 I u.a. deshalb angezeigt sei, weil bei Hinzukommen weiterer Umstände auch eine Strafbarkeit nach § 238 II und III in Betracht komme. § 238 I Nr. 5 sei ist gegenüber § 202a lex specialis.¹⁷²⁶

- **Verbreitung** oder **Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen einer Abbildung des Opfers**, eines seiner Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person (Nr. 6).

Die Tatvariante knüpft daran an, dass es für das Opfer (oder einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person) eine erhebliche Belastung haben kann, wenn der Täter Abbildungen von ihm verbreitet oder öffentlich zugänglich macht. Wie der Gesetzgeber zutreffend anmerkt, sind die Folgen noch drastischer, wenn es sich um intime Aufnahmen handelt. Das Veröffentlichen intimer Aufnahmen ehemaliger Beziehungspartnerinnen und -partner sei derart häufig, dass für das Phänomen mit „Revenge Porn“ bzw. „Racheporno“ bereits feste Begriffe bestünden. Auch sei bekannt, dass durch das Veröf-

¹⁷²² BT-Drs. 16/575, S. 7.

¹⁷²³ Vgl. ebenfalls BT-Drs. 16/575, S. 7.

¹⁷²⁴ Vgl. erneut BT-Drs. 16/575, S. 7.

¹⁷²⁵ BT-Drs. 19/28679, S. 12

¹⁷²⁶ BT-Drs. 19/28679, S. 12

fentlichen entsprechender Aufnahmen die Folgen für die Opfer so groß seien, dass nicht wenige in ihrer Verzweiflung Suizidversuche unternähmen.¹⁷²⁷

- **Verbreitung** oder **Der-Öffentlichkeit-zugänglich-Machen eines Inhalts** (§ 11 III) unter Vortäuschung der Urheberschaft des Opfers, der geeignet ist, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (Nr. 7).

Mit der Nr. 7 möchte der Gesetzgeber Fälle erfassen, bei denen u.a. Texte oder Zeichnungen unter Vortäuschung einer Urheberschaft des Opfers verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden und hierdurch das Ansehen des Opfers gefährdet wird. Zu denken sei u.a. an das Anlegen eines Social-Media-Kontos unter dem Namen des Opfers, über das dann mit Dritten in sexualisierter Sprache kommuniziert wird. Ein weiteres Beispiel sei das Veröffentlichens angeblicher sexueller oder krimineller Fantasien oder Vorhaben unter dem Namen des Opfers, wie etwa das Ankündigen eines Amoklaufs oder das Äußern des Wunsches, vergewaltigt zu werden oder Sex mit Kindern zu haben.¹⁷²⁸

- **Vornehmen einer vergleichbaren Handlung** (Nr. 8). Die Aufnahme dieses bereits in der Gesetzesfassung von 2007 vorhandenen Auffangtatbestands war nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, um der „für das Phänomen Stalking typischen Vielgestaltigkeit möglicher Verhaltensformen“ Rechnung zu tragen.¹⁷²⁹ Freilich ist die Aufnahme eines derart weitgefassten Auffangtatbestands mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 II GG problematisch. Da Stalkinghandlungen zum Teil aber komplex und vielschichtig sein können und zudem einem Wandel unterliegen, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, einen Auffangtatbestand zu schaffen und trotz Einführung weiterer Spezialtatbestände (Nr. 5-7) daran festzuhalten. Da Nr. 8 ein Täterverhalten fordert, das in seiner quantitativen und qualitativen Wirkung mit den in den Nrn. 1-7 genannten Handlungen vergleichbar ist, kann zwar der mögliche Sinn- und Bedeutungsgehalt der Norm durch Auslegung ermittelt werden, die Vereinbarkeit mit Art. 103 II GG ist jedoch i.V.m. mit den Merkmalen „nicht unerheblich“ und „wiederholt“ im Ergebnis alles andere als klar.

c. Wiederholt

Die Verwirklichung des § 238 I setzt eine wiederholte Vornahme (mindestens) einer der in den Nrn. 1-8 genannten Tathandlungen voraus. Das Kriterium der „Wiederholung“ soll einerseits den Deliktstyp „Stalking“ kennzeichnen, andererseits aber auch den Straftatbestand einschränken und einzelne, für sich genommen mitunter auch sozialadäquate Handlungen von strafwürdigen Stalkinghandlungen abgrenzen.

928f

Der Gesetzgeber versteht unter „wiederholt“ ein erneuertes, wiederkehrendes Handeln, aber kein andauerndes („beharrliches“)¹⁷³⁰ Verhalten, und fordert – anders als noch in der Vorgängerversion der Vorschrift – auch keine besondere Hartnäckigkeit und keine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot mehr. Wie viele Male der Täter eine der in Nr. 1-8 genannten Handlungen begehen muss, damit das Merkmal „wiederholt“ gegeben ist, hängt nach Auffassung des Gesetzgebers vom Einzelfall ab. Bei schwerer wiegenden Einzelhandlungen könne schon eine geringe einstellige Anzahl von Wiederholungen hinreichend für eine Strafbarkeit sein. Nicht erforderlich sei, dass ein und dasselbe in Nr. 1-8 abstrakt beschriebene Verhalten wiederholt werde. Ausreichend sei vielmehr, wenn es zu mehreren, verschiedenartigen Handlungen nach den Nummern 1-8 komme.¹⁷³¹

928g

¹⁷²⁷ BT-Drs. 19/28679, S. 12

¹⁷²⁸ BT-Drs. 19/28679, S. 12

¹⁷²⁹ BT-Drs. 16/3641, S. 14.

¹⁷³⁰ So aber noch in der bisherigen Gesetzesfassung. Der Gesetzgeber hat an dem Erfordernis der Beharrlichkeit nicht festgehalten, weil der Begriff „beharrlich“ in § 238 I gerade auch aufgrund weiterer unbestimmter Tatbestandsmerkmale erhebliche Schwierigkeiten bei der Subsumtion hervorruft (siehe BT-Drs. 19/28679, S. 9 mit Verweis auf Evaluierungsbericht S. 6 ff.).

¹⁷³¹ BT-Drs. 19/28679, S. 12.

d. Eignung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

928h Während § 238 I in der Fassung von 2007 eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers voraussetzte und damit ein Erfolgsdelikt darstellte, wurde dieses Erfordernis in der ab dem 10.3.2017 geltenden Fassung abgeschafft und es genügte seitdem, dass die Tathandlung geeignet war, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen („Eignungsdelikt“). Mit der jüngsten Novelle, d.h. mit Gesetz v. 10.8.2021¹⁷³², wurde die Vorschrift erneut überarbeitet. Seitdem genügt es, dass die Tathandlung geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers **nicht unerheblich** (und nicht mehr schwerwiegend) zu beeinträchtigen. Damit ist also eine (deutliche) Herabsetzung der Strafbarkeitsschwelle verbunden. Dabei bedeutet „nicht unerheblich“ mehr als „unerheblich“, aber weniger als „erheblich“ und deutlich weniger als „schwerwiegend“. Dass damit nicht gerade eine sichere Auslegung möglich ist, liegt auf der Hand, was einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 II GG nicht ausschließt. Von der unklaren Begrifflichkeit abgesehen, macht der Gesetzgeber aber deutlich, dass zugunsten des Opferschutzes und auch des allgemeinen Vertrauens in den Rechtsstaat strafrechtlicher Schutz nicht (mehr) erst dann geboten sei, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung drohe, sondern bereits dann, wenn Nachstellungsverhaltensweisen geeignet seien, die Lebensführung des Opfers nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Das könne etwa bei solchen Verhaltensweisen der Fall sein, bei denen das Opfer aufgrund einer länger andauernden Vielzahl von unerwünschten Anrufen des Täters oder aufgrund einzelner bedrohlicher Anrufe seine Telefonnummer wechselt. Auch bei einem Austritt aus einem Verein mit dem Zweck, im Rahmen des Vereinslebens nicht weiteren übergreifenden Kontaktaufnahmen durch den Täter ausgesetzt zu sein, könne das Merkmal erfüllt sein, gerade wenn der Verein zuvor eine zentrale Rolle bei der Freizeitgestaltung des Opfers eingenommen habe.¹⁷³³

928i Die Tathandlung muss objektiv **geeignet** ist, die Lebensgestaltung des Opfers nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Zutreffend hat der Gesetzgeber erkannt, dass die permanente Stresssituation, der die Betroffenen ausgesetzt sind, im Laufe der Zeit häufig zu seelischen und/oder körperlichen Schädigungen führen kann. Daher war es Anliegen des Reformgesetzgebers, den Opferschutz auszuweiten und den Opfern bereits dann den Schutz des § 238 I zugutekommen zu lassen, wenn eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung noch nicht eingetroffen ist, die Tathandlung aber objektiv geeignet ist, Derartiges herbeizuführen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht nur der Begriff „nicht unerheblich“, sondern auch der Begriff der „Eignung“ im Einzelfall schwer handzuhaben sein kann, strafbarkeitsbegründende Rechtsbegriffe aber mit Blick auf Art. 103 II GG hinreichend bestimmt sein müssen. Versteht man den Begriff der „Eignung“ aber als Unterbegriff einer „abstrakten Gefährdung“, der die Vermutung zugrunde liegt, dass eine Handlung eine Gefahr für ein Rechtsgut darstellen kann, was ggf. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen feststellbar ist, lassen sich zumindest diesbezüglich die verfassungsrechtlichen Bedenken relativieren. Denn auch sonst sind Eignungsdelikte wie z.B. § 109d I, § 126 I, II, § 130 I, III, § 164 II, § 166 I, II, § 186, § 187, § 188 I, § 201 II S. 1 Nr. 2 i.V.m. II S. 2, § 324a I Nr. 1, § 325 I, § 325a I, 326 I Nr. 4, § 327 II S. 2, § 328 I Nr. 2 dem StGB nicht fremd, ohne dass deren Verfassungswidrigkeit festgestellt worden wäre. Speziell bei § 238 I ist aber die Kumulation von Eignungsdelikt, höchst unbestimmten Rechtsbegriffen („wiederholt“, „nicht unerheblich“) und sogar einer Generalklausel (§ 238 I Nr. 8) sehr problematisch. Ein Verstoß gegen Art. 103 II GG drängt sich geradezu auf. Verhaltensweisen wie z.B. das „Catcalling“, also Aktionen wie (sexuell motiviertes) Hinterherpfeifen oder plumpe An-

¹⁷³² BGBl I 2021, S. 3513.

¹⁷³³ BT-Drs. 19/28679, S. 11.

machsprüche wie „Ey, Schnecke, hast du heute Abend schon was vor?“ oder „Geiler Hintern“¹⁷³⁴, dürften – jedenfalls, wenn sie weder (besonders) penetrant noch mehrmals wiederholt vorgenommen werden – mangels Eignung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung ausscheiden.¹⁷³⁵

2. Subjektiver Tatbestand

§ 238 I ist ein Vorsatzdelikt, wobei grds. dolus eventualis genügt; allerdings dürfte in der Praxis dolus directus 1. Grades vorherrschen, zumal das Merkmal „wiederholt“ kaum mit dolus eventualis vereinbar sein dürfte. Bei einem Irrtum des Täters über das Merkmal „unbefugt“ entfällt aber der Vorsatz (s.o.).

928j

II. Strafzumessungsregel des § 238 II

Anders als bei § 238 I, das ein Eignungsdelikt darstellt, handelt es sich bei der Vorschrift des § 238 II um eine Strafzumessungsvorschrift mit 7 Regelbeispielen und erhöhtem Strafraumen. Sie hat § 238 I Nr. 1-7 zum Grunddelikt, nicht aber dessen Nr. 8, weil auch der Gesetzgeber erkannt hat, dass die Kumulation des ohnehin schon fragwürdigen Grundtatbestands in der Auffangtatbestandssituation und einer Strafzumessungsvorschrift die Problematik mit Blick auf Art. 103 II GG noch verschärft.¹⁷³⁶ Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Problematik nennt § 238 II S. 2 folgende Regelbeispiele:

928k

- Der Täter verursacht durch die Tat eine **Gesundheitsschädigung** des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person (Nr. 1).

Der Begriff des Angehörigen ist in § 11 I Nr. 1 legaldefiniert. Andere nahestehende Personen sind bspw. Verwandte, die nicht Angehörige i.S.d. § 11 I Nr. 1 sind (etwa Onkel/Tante, Nefte/Nichte), und Personen aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Liebesverhältnissen, engen Freundschaften und aus langjährigen Hausgemeinschaften. Sogar die Haushaltshilfe kann eine andere nahestehende Person sein. Voraussetzung ist jedenfalls eine auf Dauer angelegte persönliche Beziehung zum eigentlichen Tatopfer, die über den üblichen Sozialkontakt des Alltagslebens hinausgeht und in ihrer Intensität des Zusammengehörigkeitsgefühls der Beziehung zwischen Verwandten vergleichbar ist.¹⁷³⁷

- Der Täter bringt das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die **Gefahr des Todes** oder einer **schweren Gesundheitsschädigung** (Nr. 2).

Während mit Tod das Erlöschen der physischen Existenz zu verstehen ist, setzt die schwere Gesundheitsschädigung (in Übereinstimmung mit § 221 I und § 250 I Nr. 1c) keine schwere Körperverletzung i.S.d. § 226 I Nr. 1-3 voraus, sondern liegt auch bei einschneidenden oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Gesundheit vor, etwa bei langwierigen ernsthaften Krankheiten oder erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeitskraft für lange Zeit.¹⁷³⁸ Eine (konkrete) Gefahr für eines der beiden Schutzgüter liegt vor, wenn der Nichteintritt des Taterfolgs lediglich vom rettenden Zufall abhängt.¹⁷³⁹ Bei der Feststellung der Gefahr sind sowohl die äußeren Umstände (Temperatur, Ort, Tageszeit, Erreichbarkeit von Rettern etc.) als auch die individuelle Verfassung des Opfers (Alter, Gesundheitszustand, Gebrechlichkeit, Krankheit etc.) zu berücksichtigen.¹⁷⁴⁰

¹⁷³⁴ Vgl. *Pörner*, NStZ 2021, 336, 338 (unter Bezugnahme auf die in einer Petition genannten Begriffe).

¹⁷³⁵ Siehe *Pörner*, NStZ 2021, 336, 338 (zur vorherigen Gesetzesfassung).

¹⁷³⁶ BT-Drs. 19/28679, S. 13.

¹⁷³⁷ *R. Schmidt*, AT, Rn 593.

¹⁷³⁸ BT-Drs. 13/8587, S. 28 (zu § 113 II S. 2 Nr. 2). Siehe auch oben Rn 259 (zu § 221).

¹⁷³⁹ Das gilt bei allen konkreten Gefährdungsdelikten gleichermaßen, ist also allgemeine Auffassung.

¹⁷⁴⁰ BGH NStZ 2003, 662, 663 (zu § 224 I Nr. 2 bzw. § 250 I Nr. 1c).

- Der Täter stellt dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach (Nr. 3).

Bei wie vielen Tathandlungen es sich um eine „Vielzahl“ handelt, ist unklar. Jedenfalls handelt es sich um mehr als bei „wiederholt“, aber um weniger als bei einer „großen Zahl“ (wie bei § 306b I, die von der Rechtsprechung jedenfalls bei 14 angenommen wird¹⁷⁴¹). Hinsichtlich § 238 II S. 2 Nr. 3 setzt eine Vielzahl an Tathandlungen der Gesetzesbegründung zufolge zumindest eine niedrige zweistellige Zahl an Tathandlungen voraus.¹⁷⁴²

- Der Täter setzt bei einer Tathandlung nach § 238 I Nr. 5 ein Computerprogramm ein, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist (Nr. 4).
- Der Täter verwendet eine durch eine Tathandlung nach § 238 I Nr. 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach § 238 I Nr. 6 (Nr. 5).
- Der Täter verwendet einen durch eine Tathandlung nach § 238 I Nr. 5 erlangten Inhalt (§ 11 III) bei einer Tathandlung nach § 238 I Nr. 7 (Nr. 6).
- Der Täter ist über 21 Jahre und das Opfer ist unter 16 Jahre alt (Nr. 7).

III. Erfolgsqualifikation des § 238 III

9281

Bei § 238 III handelt es sich um eine Erfolgsqualifikation, die immer dann greift, wenn der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht. Mit „Erfolgsqualifikation“ ist ein Delikt i.S.d. § 18 gemeint. Danach muss die schwere Folge (hier: der Tod) wenigstens fahrlässig verursacht worden sein. Wegen des im Vergleich zum Grunddelikt des § 238 I deutlich erhöhten Strafrahmens (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) genügt allein die fahrlässige Verursachung des Todes aber nicht. Vielmehr muss sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr in der schweren Folge niedergeschlagen haben (sog. tatbestandsspezifischer Gefährdungszusammenhang bzw. qualifikationsspezifischer Zusammenhang¹⁷⁴³).¹⁷⁴⁴ Andererseits darf nicht übersehen werden, dass Stalkingopfer, die in besonderem Maße unter dem Psychoterror leiden, kaum besonnen reagieren dürften und möglicherweise waghalsige und wenig überlegte „Kurzschlussreaktionen“ zeigen und dabei zu Tode kommen könnten. Aus Gründen des Opferschutzes sollten daher die an den tatbestandsspezifischen Gefährdungszusammenhang zu stellenden Anforderungen nicht überspannt werden.

Beispiel: Auf einer Party lernte O den T kennen; es entwickelte sich eine Beziehung. Nach ein paar Wochen fasste O aber den Entschluss, die Beziehung mit T nicht fortzusetzen, da dieser ihr gegenüber einige Male zornig und aggressiv aufgetreten war. Auch entwickelte T ein eifersüchtiges Verhalten, das O im Nachhinein als „krankhaft“ bezeichnete. O beendete die Beziehung mit T. Dies gab sie T auch zu verstehen. Doch dieser war nicht gewillt, dies zu akzeptieren. Ständig schickte er E-Mails, SMS und klingelte an der Wohnungstür. Nachdem O den T sodann aus ihren Facebook- und WhatsApp-Gruppen „hinausgeworfen hatte“, wurden die Kontaktbemühungen des T immer aufdringlicher. Nunmehr passte er sie überall, wo sie seiner Erfahrung nach anzutreffen war, ab, um sie zur Wiederaufnahme der Beziehung zu bewegen. Als dennoch sämtliche Bemühungen erfolglos blieben, stellte er sie in ihrem Freundeskreis bloß, postete intime Fotos von ihr auf Facebook und lauerte ihr schließlich überall auf und folgte ihr, sodass O sich nur noch in Begleitung mit Freunden aus der Wohnung traute. Das gesamte Geschehen nahm sie der-

¹⁷⁴¹ BGHSt 44, 175, 178.

¹⁷⁴² BT-Drs. 19/28679, S. 13.

¹⁷⁴³ So die Terminologie von BGH NJW 2016, 2516, 2518.

¹⁷⁴⁴ Vgl. nur BGH NStZ 2009, 92, 93; StV 2008, 406 f.; NStZ 2008, 278; BGHSt 48, 34, 36 ff. (Gubener Verfolgungsfall); BGHSt 14, 110 ff. (Pistolen-Fall); 31, 96, 98 f. (Hochsitz-Fall); 33, 322; 38, 295; BGH NJW 1971, 152 (Rötzel-Fall); Fischer, § 18 Rn 2; SK-Rudolphi, § 18 Rn 3; Sch/Sch-Sternberg-Lieben/Schuster, § 18 Rn 4. Zur Prüfung eines erfolgsqualifizierten Delikts vgl. R. Schmidt, AT, Rn 891.

Stalking (§ 238)

maßen mit, dass sie an Ess- und Schlafstörungen litt, Alpträume hatte und schließlich Panikattacken erlitt und an Depressionen erkrankte. Ihre berufliche Tätigkeit konnte sie nicht mehr ausüben. Als T ihr erneut auflauerte und sie verfolgte, ergriff sie die Flucht und rannte in Panik auf die Straße, wo sie von einem Kfz erfasst und getötet wurde.

Variante: Infolge des ständigen Psychoterrors entwickelte O Suizidgedanken, die schließlich dazu führten, dass O sich das Leben nahm.

Der Grundtatbestand des § 238 I Nr. 2 und 6 liegt vor. Es könnte aber auch der Qualifikationstatbestand des § 238 III Var. 1 verwirklicht sein. Während im Ausgangsfall aufgrund des Täterverhaltens ohne weiteres der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang angenommen werden kann¹⁷⁴⁵, erscheint in der Variante bereits die Zurechnung des Suizidenerfolgs zweifelhaft, da O den Taterfolg selbst herbeiführte. Es ist allgemein anerkannt, dass eine freiverantwortliche Selbstschädigung/-verletzung die objektive Zurechnung ausschließt.¹⁷⁴⁶ Das gilt aber nicht, wenn die Eigenverantwortlichkeit des Rechtsgutinhabers (hier: der O) infolge des Verhaltens des eigentlichen Täters eingeschränkt ist.¹⁷⁴⁷ Aufgrund des permanenten Psychoterrors, der von T ausging, erscheint es daher vertretbar, diesem den Taterfolg zuzurechnen und den tatbestandsspezifischen Gefährdungszusammenhang i.S.d. § 238 III Var. 1 zu bejahen.¹⁷⁴⁸

¹⁷⁴⁵ Insofern lassen sich die zu § 227 ergangenen „Verfolgungsfälle“ übertragen.

¹⁷⁴⁶ Vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 176 (mit Verweis auf BGH NJW 2016, 176, 177).

¹⁷⁴⁷ Vgl. *R. Schmidt*, AT, Rn 863.

¹⁷⁴⁸ So auch BGH NJW 2017, 2211 f. in einem ähnlich gelagerten Fall.

8. Kapitel – Straftaten gegen die persönliche Ehre

A. Einführung

929 Die Beleidigungsdelikte sind – gerade, weil sie im Spannungsverhältnis mit der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 I S. 1 Var. 1 GG stehen – regelmäßig Gegenstand von Prüfungsarbeiten des juristischen Studiums. Daher ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihnen erforderlich.¹⁷⁴⁹ Schutzgut der §§ 185 ff. ist die persönliche Ehre.¹⁷⁵⁰ Allerdings ist unklar, was unter dem Begriff der Ehre zu verstehen ist.¹⁷⁵¹ Wegen dieser Unklarheit werden auch Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des als Auffangtatbestand zu verstehenden § 185 geäußert (dazu später). Geschützt wird durch ihn die sog. innere Ehre, die Ausdruck des persönlichen Achtungsanspruchs ist. Ehrverletzende Äußerungen gegenüber dem Ehrträger – unabhängig davon, ob Tatsachen oder Werturteile kundgetan werden – unterfallen stets § 185. Nicht selten werden ehrverletzende Äußerungen aber Dritten gegenüber kundgegeben. In diesem Fall ist zu differenzieren: Geht es um Werturteile, ist wiederum § 185 einschlägig. Geht es jedoch um Tatsachenbehauptungen, ist entweder § 186 oder § 187 einschlägig. Beide schützen die sog. äußere Ehre, also den „guten Ruf“. Die §§ 186, 187 unterscheiden sich aber in einem wesentlichen Punkt voneinander: § 186 greift ein, wenn die Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten nicht erweislich wahr ist. Die Nichterweislichkeit der Wahrheit ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. § 187 bezieht sich demgegenüber nur auf definitiv unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung ist Tatbestandsmerkmal. Das Antragserfordernis bezieht sich entgegen dem missverständlichen Wortlaut nicht nur auf § 185, sondern auf alle Beleidigungsdelikte. In der Fallbearbeitung sind grundsätzlich drei Problemkreise zu bewältigen:

930 (1) Liegt ein **Werturteil** oder eine **Tatsachenbehauptung** vor?

Eine **Tatsache** ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist.¹⁷⁵²

Neben den sinnlich wahrnehmbaren Vorgängen sind auch innere Tatsachen zu berücksichtigen. Hierunter sind bestimmte Absichten, Einstellungen, aber auch Charaktereigenschaften zu verstehen, wenn sie zu äußeren Geschehnissen in Beziehung treten.

Werturteile sind das Gegenteil von Tatsachen. Werturteile sind Äußerungen, die durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind und daher nicht wahr oder unwahr sind, sondern je nach der persönlichen Überzeugung nur richtig oder falsch sein können.¹⁷⁵³

Die Abgrenzung zwischen Werturteil und Tatsachenbehauptung ist nicht immer einfach; die Grenzen sind fließend. Die Behauptung bestimmter Tatsachen („die Karla treibt sich nachts rum“ oder „Kevin fährt einen Porsche, weil er Minderwertigkeitskomplexe hat und

¹⁷⁴⁹ Freilich spiegelt dieser Befund nicht die Praxis wider. Denn dort ist die Relevanz der Beleidigungsdelikte weitaus geringer, was daran liegt, dass es sich bei den Beleidigungsdelikten um Delikte handelt, die (von den in § 194 I S. 2 genannten Ausnahmen einmal abgesehen) nur auf Antrag verfolgt werden. Außerdem handelt es sich bei den Straftaten nach §§ 185-189 um Privatklagedelikte i.S.d. §§ 374 ff. StPO, was bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nur dann tätig wird, wenn gem. § 376 StPO ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies jedoch wird nur in wenigen Fällen angenommen. Ansonsten muss der Verletzte selbst Strafklage erheben, was mit nicht unerheblichen Verfahrens- und Kostenrisiken für ihn verbunden ist. Daher wird sich der Verletzte sehr genau überlegen, auf die Verfolgung einer Beleidigung, die ein Privatklagedelikt darstellt, nicht zu verzichten.

¹⁷⁵⁰ Lackner/Kühl-Kühl, Vor § 185 Rn 1; Sch/Sch-Eisele/Schittenhelm, Vor §§ 185 ff. Rn 1; Ostendorf/Frahm/Doege, NSTZ 2012, 529, 533 f.

¹⁷⁵¹ Vgl. die Erläuterungen bei Lackner/Kühl-Kühl, Vor § 185 Rn 1.

¹⁷⁵² BVerfG NJW 2013, 217, 218; NJW 2012, 3712, 3713; NJW 2006, 207; NJW 2003, 1109; BVerfGE 94, 1, 8; BGHZ 139, 95, 102; R. Schmidt, Grundrechte, 26. Aufl. 2021, Rn 432.

¹⁷⁵³ Vgl. BVerfG NJW 2013, 217, 218; NJW 2012, 3712, 3713; BVerfGE 94, 1, 8; 85, 1, 14; BVerfG NJW 1999, 483, 484; BGHZ 156, 206 ff.; BGH NJW 2016, 56, 58; NJW 2016, 1584, 1585. Grundlegend BVerfGE 7, 198, 208 ff. (Lüth). Aus der Lit. Sch/Sch-Eisele/Schittenhelm, § 186 Rn 3; R. Schmidt, Grundrechte, 26. Aufl. 2021, Rn 429.

Potenzprobleme kompensiert¹⁷⁵⁴) enthält freilich oftmals auch ein Element des Bewertens. Eben jenes kennzeichnet aber ein Werturteil. Die soeben genannten Aussagen stellen sich vordergründig als Tatsachenbehauptungen dar. Hinsichtlich Karla will der Äußernde wohl sagen, dass diese sexuell freizügig sei, was in Anbetracht der Zugänglichkeit zu einem Beweis in Richtung Tatsachenbehauptung geht. Noch eindeutiger scheint die Aussage: „Kevin fährt einen Porsche, weil er Minderwertigkeitskomplexe hat und Potenzprobleme kompensiert“. Denn das Leiden an Minderwertigkeitskomplexen oder Potenzproblemen ist klar dem Beweis zugänglich und damit an sich eine Tatsache. Dennoch würde man bei wertender Betrachtung auch diese Äußerung nicht als Tatsachenbehauptung ansehen. Abzustellen ist auf den **Schwerpunkt der Äußerung und den Gesamtzusammenhang**.¹⁷⁵⁵ In Grenzfällen neigt das BVerfG zum Werturteil¹⁷⁵⁶, zumal die Äußerung einer Tatsache oft auch Meinungsbezug hat. Möchte also der Äußernde trotz Kundgabe eines an sich dem Beweis zugänglichen Aussagegehalts eine Meinung zum Ausdruck bringen oder gibt ein unsubstantiiertes (Pauschal-)Urteil ab, ist im Zweifel von einem Werturteil auszugehen.

(2) Liegt eine Kundgabe des ehrenrührigen Verhaltens vor?

931

Bei den §§ 185 ff. handelt es sich um Äußerungsdelikte.

- ⇒ Daher bedarf es der **vorsätzlichen Verlautbarung**.
- ⇒ In der **beleidigungsfreien Intimsphäre** ist die Kundgabe von Missachtung und/oder Nichtachtung straflos.
- ⇒ Das Schaffen einer **kompromittierenden** Sachlage reicht für eine Strafbarkeit **nicht**. Vgl. dazu Rn 937.

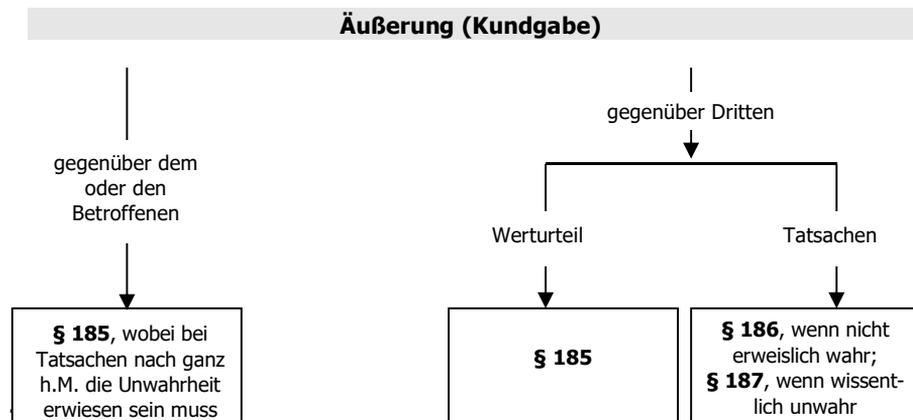
(3) Ist der Ehrträger beleidigungsfähig?

932

Zu unterscheiden sind **Einzelperson**, **Personengesamtheit** und **Einzelperson unter einer Kollektivbezeichnung**. Vgl. dazu Rn 948 ff.

Zusammenfassung der Anwendung einzelner Vorschriften:

932a



Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Anwendungsbereich des § 186 oder des § 187 ein Rückgriff auf § 185 ausgeschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 186 bzw. § 187 nicht vorliegen.

¹⁷⁵⁴ Vgl. *Kett-Straub*, JA 2012, 831, 833 hinsichtlich „Ferrari-Fahrer“.

¹⁷⁵⁵ *Joecks/Jäger*, § 186 Rn 5; *Sch/Sch-Eisele/Schittenhelm*, § 186 Rn 4.

¹⁷⁵⁶ BVerfGE 90, 241, 247.

Sachverzeichnis

- Abschrift (Urkunde) 1272
- Absehen von Strafe 695
- Absichtsmerkmale 127 ff.
- Absichtsurkunde 1246
- absolute Fahruntüchtigkeit 604
- abstrakte Gefährdung 504
- abstraktes Gefährdungsdelikt 697
- actio libera in causa 697
- ärztliche Heileingriffe 287a
- Affekt 33
- Aids 23, 292 f., 309, 343, 345 ff., 381
- aktive Sterbehilfe 178
- Akzessorietätslockerung 146
- Alkohol 602
- Amtsdelikte 719 ff.
- Amtsträger 809
- Androhung von Straftaten 1036a
- Angehörigenprivileg 1117
- Angriff 447
- Anlagen 569
- Anstiftung durch Vortatbeteiligten 1088
- Anwesenheitspflicht 668
- Arglosigkeit 65
- Aufforderung zu Straftaten 1036
- Auftragsmord 116
- Ausländerhass 121
- Ausnutzungstatbestand 884, 900
- Aussage 1164
- Aussagenotstand 1180
- Außerstrafrechtliche Konsequenzen 135
- Aussetzung 244 ff.
 - Beistandspflicht 252
 - Fahrlässige Tötung 277
 - Garantenstellung 252
 - Gefahr 258 ff.
 - Gesundheitsschädigung 259
 - Hilflosigkeit 246
 - Im Stich lassen 252
 - Konkrete Gefahr 258, 260
 - Obhutspflicht 252
 - Schwere Gesundheitsschädigung 259
 - Versetzen in eine hilflose Lage 248
- Aussteller (der Urkunde) 1251
- Ausstellerverfälschung 1298
- Ausweis (als Urkunde) 1363
- Automation 1323
- B**edrohung 923 ff.
- Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs 584
- Beendigungsphase 1080
- Befriedetes Besitztum 1001
- Befriedigung des Geschlechtstriebes 112 ff.
- Beginn des Lebens 3
- Begünstigung 1075 ff.
- Behinderung (körperliche, geistige) 384
- Behinderung von Rettungseinsätzen 718
- Beibringen von Stoffen 312
- Beistandspflicht 252
- Beleidigungsdelikte 929 ff.
 - Beleidigung 933 ff.
 - Beleidigungsfähigkeit 949
 - beleidigungsfreie Intimsphäre 940
 - durch Unterlassen 947
 - Familienkreis 940
 - Formalbeleidigung 975
 - Kollektivbeleidigung 950
 - Kollektivbezeichnung 951
 - Personengesamtheiten 950
 - Sexualbeleidigung 945
 - Tätliche Beleidigung 958
 - Tatsache 930
 - Tatsachenbehauptung ggü Betroffenen 941
 - Üble Nachrede 963
 - Verleumdung 983 ff.
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen 988
 - Werturteil 930
- Berechtigter (des Hausrechts) 1013
- Berichtigung einer falschen Aussage 1186
- Beschädigen der Urkunde 1377
- Beschneidung 286d, 297, 392a
- Besonders schwere Brandstiftung 531 ff., 542
- Besonders schwerer Fall des Totschlags 29
- Besonders verwerflicher Vertrauensbruch 94
- Bestandteile 490
- Bestechlichkeit 735 ff.
- Bestechung 741 f.
- Beteiligung am erfolgsqualifiz. Delikt 419 ff.
- Beteiligung an einer Schlägerei 443 ff.
- Betriebsgelände 599
- Betriebsstätte 483
- Beweiseinheit 1260
- Beweisführungsrecht 1372
- Beweisfunktion 1243
- Beweiszeichen 1258
- Bewirken der Falschbeurkundung 1364
- Blankett 1271
- Brandlegung 497
- Brandstiftung 473 ff.
 - abstrakte Gefährdung 504
 - Besonders schwere Brandstiftung 531 ff., 542
 - Bestandteile 490
 - Betriebsstätte 483
 - Brandlegung 497
 - Brandstiftung 475 ff.
 - durch Brandlegen zerstören 494
 - Einrichtung 483
 - Einwilligung 502
 - Erfolgsqualifikation 531
 - Explosion 496
 - Fahrlässige Brandstiftung 548
 - forstwirtschaftliche Anlagen/Erzeugnisse 487
 - Gebäude 482
 - gemischt genutzte Gebäude 509
 - Gesundheitsschädigung 534
 - große Zahl von Menschen 535
 - Heide 486
 - Hütte 482
 - In Brand setzen 489
 - Inventar 490
 - Kraftfahrzeuge 485
 - landwirtschaftliche Anlagen/Erzeugnisse 487
 - Maschine 483
 - mit Todesfolge 546 ff.
 - Moor 486
 - Schwere Brandstiftung 504 ff., 524
 - schwere Gesundheitsschädigung 534
 - Tätige Reue 550
 - Technische Einrichtung 483
 - Versicherungsbetrug 544
 - Wald 486
 - Warenlager 484
 - Warenvorrat 484
 - Wesentliche Bestandteile 490
 - Widmung zu Wohnzwecken 510
 - Wohnung 510

Sachverzeichnis

- Zerstören 494
- Chantage** 78
- Collage (als Urkunde) 1274
- Computer-Fax (als Urkunde) 1275b
- Daten** 1317
- dauernde Entstellung 380
- Deckname 1288
- Delikturkunde 1247
- dienstliche Verwahrung 1038
- direkte Euthanasie 178
- Doping 294
- Doppelselbstmord 216
- Dreiecksnötigung 765
- Drei-Personen-Verhältnis 894 ff.
- Drohung 769
- Drohung durch Unterlassen 774
- Drohung mit einem Unterlassen 775
- Drohung mit Gewalt 826
- durch Brandlegen zerstören 494
- Durchschrift 1273
- Echtheit der Urkunde** 1276
- Eidesfähigkeit 1192
- Eifersucht 121
- eigenhändiges Delikt 697
- Eigensucht 121
- eigenverantwortliche Selbstgefährdung 346
- Eindringen (in Wohnung) 1004
- Eindringen durch Unterlassen 1007
- Eingriff in den Straßenverkehr 558
- Einrichtung 483
- Einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord 216
- Einsperren (Freiheitsberaubung) 854
- Einverständliche Fremdgefährdung 214 ff.
- Einverständnis 858
- Einwilligung 502
- E-Mail 1275
- Embryo 6
- Entführungstatbestand 885
- Entstellung 380
- Entwurf 1270
- Entziehung Minderjähriger 918 ff.
- Erfolgsqualifikation 388, 393 ff., 531, 875
- erhebliche Entstellung 380
- Erkennbarkeit des Ausstellers 1251
- Ermöglichungsabsicht 129
- Eröffnungswegen 3, 226
- Erpresserischer Menschenraub 881 ff.
 - Ausnutzungstatbestand 884, 900
 - Drei-Personen-Verhältnis 893 ff.
 - Entführungstatbestand 883, 885
 - Erfolgsqualifikation 905
 - Erpressungsabsicht 891
 - Sichbemächtigen 883, 887
 - Tätige Reue 907
 - Zwei-Personen-Verhältnis 893 ff.
- Erpressungsabsicht 891
- Etikett 1264
- Euthanasie 177 ff.
- Exogener Eingriff 558
- Explosion 496
- Fahrerflucht** 641 ff.
- Fahrlässige Brandstiftung 548
- Fahrlässige Körperverletzung 464
- Fahrlässige Tötung 277
- Fahrlässige Versicherung an Eides statt 1211 ff.
- Fahrlässiger Falscheid 1211 ff.
- Fahrtenschreiber 1329
- Fahruntüchtigkeit 604
- Fahrzeug 600
- Fahrzeug als Waffe 559, 576
- Fahrzeugschein 1363
- Falschaussage 1163
- Falschbeurkundung 1355
- Falsche uneidliche Aussage 1159 ff.
- Falsche Verdächtigung 1121 ff.
- Falsche Versicherung an Eides statt 1201 ff.
- Falschheit der Aussage 1170
- Fälschung beweisheblicher Daten 1338 ff.
- Fälschung technischer Aufzeichnungen 1314 ff.
- Falsifikat 1274
- Familienkreis 940
- Familiientyrann 42, 53
- Fax 1275a
- Feindeslisten 1036b
- Feindliche Willensrichtung 89
- Fenstersturz-Fall 407
- Formalbeleidigung 975
- Forstwirtschaftliche Anlagen/Erzeugnisse 487
- Fortpflanzungsfähigkeit 365
- Fotokopie 1274, 1323
- Freiheitsberaubung 850 ff.
- Früheuthanasie 177
- Frustrationsbedingte Aggressionen 121
- Führen eines Fahrzeugs 600
- Führerschein 1363
- Garantenstellung** 252
- Garantiefunktion (Urkunde) 1250 ff.
- Gebäude 482
- Gebrauchen der Falschen Beurkundung 1365
- Gebrauchen einer Urkunde 1301 ff.
- Gefahr 258 ff., 612
- Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten 1036b
- Gefährdung des Straßenverkehrs 596 ff.
- Gefährliche Körperverletzung 300 ff.
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr 558
- gefährliches Werkzeug 325
- Gefahrzusammenhang 386, 394
- Gehör 363
- Geiselnahme 909
- Geistige Krankheit 383
- Geistiger Urheber 1251
- Geistigkeitstheorie 1251, 1283
- Gekreuzte Mordmerkmale 153
- Gemeingefährliche Mittel 105 ff.
- Gemeinschaftliche Körperverletzung 335
- gemischt genutzte Gebäude 514
- Gericht 1172
- Gerichtsprotokolle 1363
- Gesamturkunde 1266 ff.
- Geschäftsraum 1000
- Geschehensabläufe 1317
- Gesteigerte Beweiskraft 1359
- Gesundheitsschädigung 259, 289, 534
- gesundheitsschädliche Stoffe 303 ff., 310
- Gewalt (Begriff) 748 ff., 823
- Gift 303 ff., 309
- Grausam (Mord) 101 ff.
- grob verkehrswidrig 609
- große Zahl von Menschen 535
- Gubener Verfolgungsfall 337, 408, 410
- Habgier** 114 ff.
- Hausfriedensbruch 997 ff.

Sachverzeichnis

- Hausrechtsinhaber 1013
- Heide 486
- Heimtücke 64
- Hemmschwelle 17 ff.
- Heroin 211
- Herstellen einer technischen Aufzeichnung 1325 f.
- Herstellen einer unechten Urkunde 1281
- Hetzjagd-Fall 408, 410
- Hilfeleisten 1082
- Hilflosigkeit 246
- Hindernis 573
- Hindernisbereiten 573
- Hinterlistiger Überfall 334
- Hirtod 12
- HIV 197, 343, 345, 347, 348, 381
- Hochsitz-Fall 395, 404, 413
- Hütte 482

- Illegales Straßenrennen 634**
- Im Stich lassen 252
- In Brand setzen 489
- Indikationslösung 235
- Indirekte Euthanasie 179
- Inhaltsänderung 1298
- Inventar 490
- Irrtümer 1220

- Kannibalen-Fall 113, 113a, 170**
- Kennzeichen (als Urkunde) 1258
- Klonen 6
- Kollektivbeleidigung 950
- Kollektivbezeichnung 951
- Konkrete Gefahr 258, 260, 612
- Konkrete Gefährdung eines Rechtsguts 585
- Konkurrenzen 1310 ff.
- Konkurrenzen Tötung/Körperverletzung 421, 465
- Körperglied 367
- Körperliche Kraftentfaltung 748
- Körperliche Misshandlung 286
- Körperliche Unversehrtheit 288
- Körperlichkeitstheorie 1251
- Körperverletzung 282 ff.
 - Aids 292, 343, 345, 347, 348, 381
 - Behinderung 384
 - Beibringen von Stoffen 312
 - Beteiligung am erfolgsqualifizierten Delikt 419 ff.
 - dauernde Entstellung 380
 - Doping 294
 - durch Unterlassen 295
 - Entstellung 380
 - Erfolgsqualifikation 388, 393 ff.
 - erhebliche Entstellung 380
 - Fenstersturz-Fall 407
 - Fortpflanzungsfähigkeit 365
 - Gefährliche Körperverletzung 300 ff.
 - Gefährliches Werkzeug 325
 - Gefahrszusammenhang 386, 394
 - Gehör 363
 - Geistige Krankheit 383
 - Gemeinschaftliche Körperverletzung 335
 - Gesundheitsschädigung 289
 - Gesundheitsschädliche Stoffe 303 ff., 310
 - Gift 303 ff., 309
 - Gubener Verfolgungs-Fall 337, 408, 410
 - Hetzjagd-Fall 408, 410
 - Hinterlistiger Überfall 334
 - HIV 292 f., 309, 343, 345 ff., 381
 - Hochsitz-Fall 395, 404, 413
 - im Amt 423 ff.
 - Konkurrenzen Tötung/Körperverletzung 421, 465
 - Körperglied 367
 - Körperliche Kraftentfaltung 748
 - Körperliche Misshandlung 286
 - Körperliche Unversehrtheit 288
 - Körperlichkeitstheorie 1251
 - Körperverletzung 282 ff.
 - Lähmung 382
 - Landfriedensbruch 1030
 - Landwirtschaftliche Anlagen und Erzeugnisse 487
 - Lebensgefährdende Behandlung 340 ff.
 - Lebenslange Freiheitsstrafe 37 ff.
 - Letalitätslehre 396, 400
 - Lustmord 112 ff.
 - Maschine 483
 - Meineid 1189 ff.
 - Menschenmenge 1025
 - Menschenraub 914 ff.
 - Messwerte 1317
 - Minder schwerer Fall des Totschlags 31
 - Misshandlung 286
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen 427 ff.
 - Mitfahrer 664
 - Mitleidstötung 90
 - Mitnahmesuizid 90
 - Mittelbare Falschbeurkundung 1347 ff.
 - Moor 486
 - Mord 37 ff.
 - Absichtsmerkmale 127 ff.
 - Akzessorietätslockerung 146
 - Arglosigkeit 65
 - Auftragsmord 116
 - Ausländerhass 121
 - außerstrafrechtliche Konsequenzen 135
 - Befriedigung des Geschlechtstriebes 112 ff.
 - besonders verwerflicher Vertrauensbruch 94
 - durch Unterlassen 108a
 - Eifersucht 121

Sachverzeichnis

- Eigensucht 121
- Ermöglichungsabsicht 129
- Familientyrann 42, 53
- feindliche Willensrichtung 89
- frustrationsbedingte Aggressionen 121
- gekreuzte Mordmerkmale 153
- Gemeingefährliche Mittel 106 ff.
- Grausam 101 ff.
- Habgier 115 ff.
- Heimtücke 64
- lebenslange Freiheitsstrafe 37 ff.
- Lustmord 112 ff.
- Mitleidstötung 90
- Mitnahmesuizid 90
- Mordlust 110 ff.
- Motivbündel 126, 140
- Negative Typenkorrektur 44, 92
- Nichtiger Anlass 121
- Niedrige Beweggründe 118 ff.
- Positive Typenkorrektur 45
- Rachsucht 121
- Rassenhass 121
- Raubmord 116
- Rechtsfolgenlösung 48, 96 f.
- Sprengstoffanschlag 121
- Stammhirn 12
- strafbegründende Merkmale 156
- strafschärfende Merkmale 157
- tatbezogene Mordmerkmale 39, 60 ff.
- täterbezogene Mordmerkmale 39
- Teilnahme am Mord 146 ff.
- terroristische Motivation 121
- Transplantationsgesetz 12
- Typenkorrektur 44 f., 92 ff.
- Verdeckungsabsicht 133
- Verdeckungsmord durch Unterlassen 138
- Vernichtungswille 121
- Wehrlosigkeit 65, 82
- Wut 121
- Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes 112 ff.
- Mordlust 110 ff.
- Motivbündel 126, 140
- Nacheid** 1194
- Nachstellen 928 ff.
- Nachteilszufügungsabsicht 1380
- Namenstäuschung 1286
- Negative Typenkorrektur 44, 92
- Nichtanzeige geplanter Straftaten 1068 ff.
- Nichtiger Anlass 121
- Niedrige Beweggründe 118 ff.
- Nötigung 743 ff.
- Dreiecksnötigung 765
- Drohung 769
- Drohung durch Unterlassen 774
- Drohung mit einem Unterlassen 775
- Gewalt (Begriff) 748 ff.
- Gewalt gegen Dritte 765
- Gewalt gegen Personen 748 ff.
- Gewalt gegen Sachen 763
- Körperliche Kraftentfaltung 748
- Kraftentfaltung 748
- Personengewalt 748 ff.
- Psychische Zwangseinwirkung 751
- Sachgewalt 763
- Sitzblockade 744, 752
- Sozialwidrigkeit des angestrebten Zwecks 794
- Übel 771
- Vergeistigter Gewaltbegriff 750
- Verwerflichkeit der Mittelzweckrelation 785
- Zwangseinwirkung 749
- Nötigungsnotstand 1218 ff.
- Obhutspflicht** 252
- Objektive Bedingung der Strafbarkeit 454
- Objektive Theorie 1167
- Offene Anonymität 1255
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 1036
- Öffentliche Urkunde 1356
- Öffentlicher Straßenverkehr 599
- Originäre Urkunde 1246
- Ortsveränderung 675
- Parkplatz** 599
- Passive Euthanasie 181
- Pathologischer Zustand 290
- Patientenverfügung 187, 188
- Perforation 3
- Perpetuierungsfunktion 1239 ff.
- Personengesamtheiten 950
- Personengewalt 748 ff.
- Pervertierung des Straßenverkehrs 559, 576
- Physische Beeinträchtigung des Opfers 862
- Pistolen-Fall 395
- Plündern 1035
- Politische Verdächtigung 928
- Polizeiflucht-Fall 848
- Positive Sterbehilfe 178
- Positive Typenkorrektur 45
- Präimplantationsdiagnostik 9
- Pränatale Einwirkung mit postnataler Auswirkung 4
- Preisetikett 1264
- Privilegierungsfunktion (des § 216) 219, 392
- Provozierter Totschlag 32
- Psychische Zwangseinwirkung 751
- Rachsucht** 121
- Rassenhass 121
- Raubmord 116
- Rausch 700
- Rauschtat 709
- Rechenwerte 1317
- Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung 836
- Rechtsfolgenlösung (bei Mord) 48, 96 f.
- Relative Fahruntüchtigkeit 605
- Röntgenstrahlen 294, 343
- Rötzel-Fall 395, 403, 406
- Rücksichtslos 610
- Sachen** 617
- Sachgewalt 763
- Schlägerei 445
- Schlicht amtliche Urkunde 1361
- Schuh (als gef. Werkzeug) 327
- Schutzbefohlener 428 ff.
- Schwangerschaftsabbruch 225
- Schwere Brandstiftung 504 ff., 524
- Schwere Folge 387, 454
- Schwere Gesundheitsschädigung 259, 534
- Schwere Körperverletzung 354 ff.
- Schwerer Hausfriedensbruch 1024 ff.
- Seelische Beeinträchtigung 287
- Sehvermögen 362
- Selbstbegünstigung 1077, 1088
- Selbstgefährdung 346
- Selbstschutzprivileg 1116
- Selbsttätiges Bewirken 1322
- Selbsttötung 191 ff.

Sachverzeichnis

- Sexualbeleidigung 945
- Sexualdelikte 466 ff.
- Sich bemächtigen 883, 887
- Sich nicht entfernen (vom Unfallort) 1011
- Sieben Todsünden 608
- Siechtum 381
- Siegelbruch 1060 ff.
- Sirius-Fall 195
- Sitzblockade 744, 752
- Sozialwidrigkeit des angestrebten Zwecks 794
- Sprechvermögen 364
- Sprengstoffanschlag 121
- Staatsanwalt 1176
- Stalking 928 ff.
- Stammhirn 12
- Stammzellen 11
- Standesamt 1363
- Stellvertretung 1289
- Sterbehilfe 177 ff.
- Sterbehilfe durch Unterlassen 181
- Sterbephase 182
- Störung des öffentlichen Friedens durch
 - Androhung von Straftaten 1036a
- Strafbegründende Merkmale 156
- Strafschärfende Merkmale 157
- Straftaten gegen die persönliche Ehre 929 ff.
- Straftaten im Amt 719 ff.
- Strafvereitelung 1094 ff.
- Strafvereitelung im Amt 1118
- Strafverteidiger 1107
- Straßenverkehr 599
- Straßenverkehrsdelikte 556
 - Absehen von Strafe 695
 - absolute Fahruntüchtigkeit 604
 - Alkohol 602
 - Anlagen 569
 - Anwesenheitspflicht 668
 - Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs 584
 - Betriebsgelände 599
 - Eingriff in den Straßenverkehr 558
 - Exogener Eingriff 558
 - Fahrerflucht 641 ff.
 - Fahruntüchtigkeit 604
 - Fahrzeug 600
 - Fahrzeug als Waffe 559, 576
 - Führen eines Fahrzeugs 600
 - Gefahr 612
 - Gefährdung des Straßenverkehrs 596 ff.
 - Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr 558
 - grob verkehrswidrig 609
 - Hindernis 573
 - Hindernisbereiten 573
 - Konkrete Gefahr 612
 - Konkrete Gefährdung eines Rechtsguts 585
 - Mitfahrer 664
 - Öffentlicher Straßenverkehr 599
 - Ortsveränderung 675
 - Parkplatz 599
 - Pervertierung des Straßenverkehrs 559, 576
 - relative Fahruntüchtigkeit 605
 - Rücksichtslos 610
 - Sachen 617
 - Straßenverkehr 599
 - Todsünden 608
 - Trunkenheit im Verkehr 635 ff.
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 641 ff., 666
- Unfall 648
- Unfallbeteiligter 661
- Unfallflucht 641 ff.
- verkehrsfeindlicher Eingriff 558
- Verkehrsunfallflucht 641 ff.
- Vorstellungspflicht 669
- Wartepflicht 671
- Subjektive Theorie 1166
- Suizid 191 ff.
- Sukzessive Beihilfe 1089
- Systematik der Tötungsdelikte 2 ff.
- Tatbestandsannex 454**
- Tatbestandsausschließendes Einverständnis 858
- Tatbestandsreduktion 940
- Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang 386, 394
- tatbezogene Mordmerkmale 39, 60 ff.
- täterbezogene Mordmerkmale 39
- Tätige Reue 550
- Tätliche Beleidigung 958
- Tätlicher Angriff 832
- Tatsache 930
- Tatsachenbehauptung gegenüber dem Betroffenen 941
- Täuschung im Rechtsverkehr 1304
- Technische Aufzeichnung 1316
- Technische Einrichtung 483
- Teilnahme am Mord 146 ff.
- Telefax 1275a
- Telefonkarte 1343
- Terroristische Motivation 121
- Tod eines Menschen 454
- Todsünden 608
- Totschlag 14 ff.
- Tötung auf Verlangen 164 ff.
- Tötung im Affekt 33
- Tötungsdelikte 2 ff., 14 ff.
- Transplantationsgesetz 12
- Trunkenheit im Verkehr 635 ff.
- Typenkorrektur 44 f., 92 ff.
- Übel 771**
- Überfall 332
- Üble Nachrede 963
- Unecht (Urkunde) 1277
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 641 ff., 666
- Unfall 648
- Unfallbeteiligter 661
- Unfallflucht 641 ff.
- Unterdrücken der Urkunde 1378
- Untersuchungsausschuss 1173
- Unterlassene Hilfeleistung 716 ff.
- Urheber 1251
- Urkundendelikte 1232 ff.
 - Abschrift 1272
 - Absichtsurkunde 1246
 - Anonymität bei Urkunde 1254
 - Aussteller 1251
 - Ausstellerverfälschung 1298
 - Ausweis 1363
 - Automation 1323
 - Beschädigen der Urkunde 1377
 - Beweiseinheit 1260
 - Beweisführungsrecht 1372
 - Beweisfunktion 1243
 - Beweiszichen 1258
 - Bewirken der Falschbeurkundung 1364
 - Blankett 1271

Sachverzeichnis

- Collage 1274
- Computer-Fax 1275
- Daten 1317
- Deckname 1288
- Deliktsurkunde 1247
- Durchschrift 1273
- Echtheit der Urkunde 1276
- E-Mail 1275
- Entwurf 1270
- Erkennbarkeit des Ausstellers 1251
- Etikett 1264
- Fahrtenschreiber 1329
- Fahrzeugschein 1363
- Falschbeurkundung 1355
- Fälschung beweisbarer Daten 1338 ff.
- Fälschung technischer Aufzeichnungen 1314 ff.
- Fälschung 1274
- Fax 1275
- Fotokopie 1274, 1323
- Führerschein 1363
- Garantiefunktion 1250 ff.
- Gebrauchen der falschen Beurkundung 1365
- Gebrauchen einer Urkunde 1301 ff.
- Geistiger Urheber 1251
- Geistigkeitstheorie 1251, 1283
- Gerichtsprotokolle 1363
- Gesamturkunde 1266 ff.
- Geschehensabläufe 1317
- Gesteigerte Beweiskraft 1359
- Herstellen einer technischen Aufzeichnung 1325
- Herstellen einer unechten Urkunde 1281
- Inhaltsänderung 1298
- Kennzeichen 1258
- Konkurrenzen 1310 ff.
- Körperlichkeitstheorie 1251
- Messwerte 1317
- Mittelbare Falschbeurkundung 1347 ff.
- Nachteilszufügungsabsicht 1380
- Namenstauschung 1286
- Offene Anonymität 1255
- Öffentliche Urkunde 1356
- Originäre Urkunde 1246
- Perpetuierungsfunktion 1239 ff.
- Preisetikett 1264
- Rechenwerte 1317
- Schlicht amtliche Urkunde 1361
- Selbsttätiges Bewirken 1322
- Standesamt 1363
- Stellvertretung 1289
- Täuschung im Rechtsverkehr 1304
- Technische Aufzeichnung 1316
- Telefax 1275
- Telefonkarte 1343
- Unecht (Urkunde) 1277
- Unterdrücken der Urkunde 1378
- Urkundenbegriff 1235 ff.
- Urkundenfälschung 1278 ff.
- Urkundenunterdrückung 1370 ff.
- Verfälschen einer Urkunde 1292 ff.
- Verkehrszeichen 1265
- Vernichten der Urkunde 1376
- Versteckte Anonymität 1256
- Vordruck 1271
- Wiederholte Verfälschung 1300
- Zufallsurkunde 1248
- Zusammengesetzte Urkunde 1258, 1259 ff.
- Zustände 1317
- Urkundenunterdrückung 1370 ff.
- Verbotenes Kraftfahrzeugrennen 634
- Verbreiten von Propagandamitteln 1386 ff.
- Verdächtigen 1123
- Verdeckungsabsicht (Mord) 133
- Verdeckungsmord durch Unterlassen 138
- Vereiteln einer Straftat 1099 ff.
- Verfallen in Siechtum 385
- Verfälschen einer Urkunde 1292 ff.
- Verfolgungs-Fall 337
- Verfolgungsverleitung 1097 ff.
- Vergewaltigung 467f
- Vergiftung 303 ff.
- Verhetzende Beleidigung 987a
- Verkehrsfreundlicher Eingriff 558
- Verkehrsspezifische Verknüpfung von Beeinträchtigung und Gefährdung 589
- Verkehrsunfallflucht 641 ff.
- Verkehrszeichen 1265
- Verleumdung 983 ff.
- Vernichten der Urkunde 1376
- Vernichtungswille 121
- Versetzen in eine hilflose Lage 248
- Versicherungsbruch 544
- Versteckte Anonymität 1256
- Verstrickungsbruch 1048 ff.
- Verstümmelung weiblicher Genitalien 392a
- Versuchte Erfolgsqualifikation 388
- Verwahrungsbruch 1037 ff.
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen 1399 ff.
- Verwerflichkeit der Mittelzweckrelation 785
- Volksverhetzung 1035a ff.
- Vollrausch 697 ff.
- Vollstreckungshandlung 812, 836
- Vollstreckungsverleitung 1110
- Vordruck 1271
- Voreid 1194
- Vorsatz (Körperverletzung) 296 (Totschlag) 17
- Vorstellungspflicht 669
- Vortäuschen einer Straftat 1142 ff.
- Vorteilsannahme 722 ff.
- Vorteilsgewährung 740 ff.
- Vorteilsicherungsabsicht 1084
- Waffe** 329
- Wahrnehmung berechtigter Interessen 988
- Wald 486
- Warenlager 484
- Warenvorrat 484
- Wartepflicht 671
- Wehrlosigkeit 65, 82
- Werkzeug 319
- Werkzeug gegen sich selbst 191
- Werturteil 930
- Wesentliche Bestandteile 490
- Wichtiges Körperglied 367
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 807 ff.
- Widmung zu Wohnzwecken 509 ff.
- Wiederholte Verfälschung 1300
- Wohnung 510, 999
- Wut 121
- Zerstören** 494
- Zufallsurkunde 1248
- Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes 112 ff.
- Zusammengesetzte Urkunde 1258, 1259 ff.
- Zusammenrottung 1026
- Zustände 1317
- Zwei-Personen-Verhältnis 895